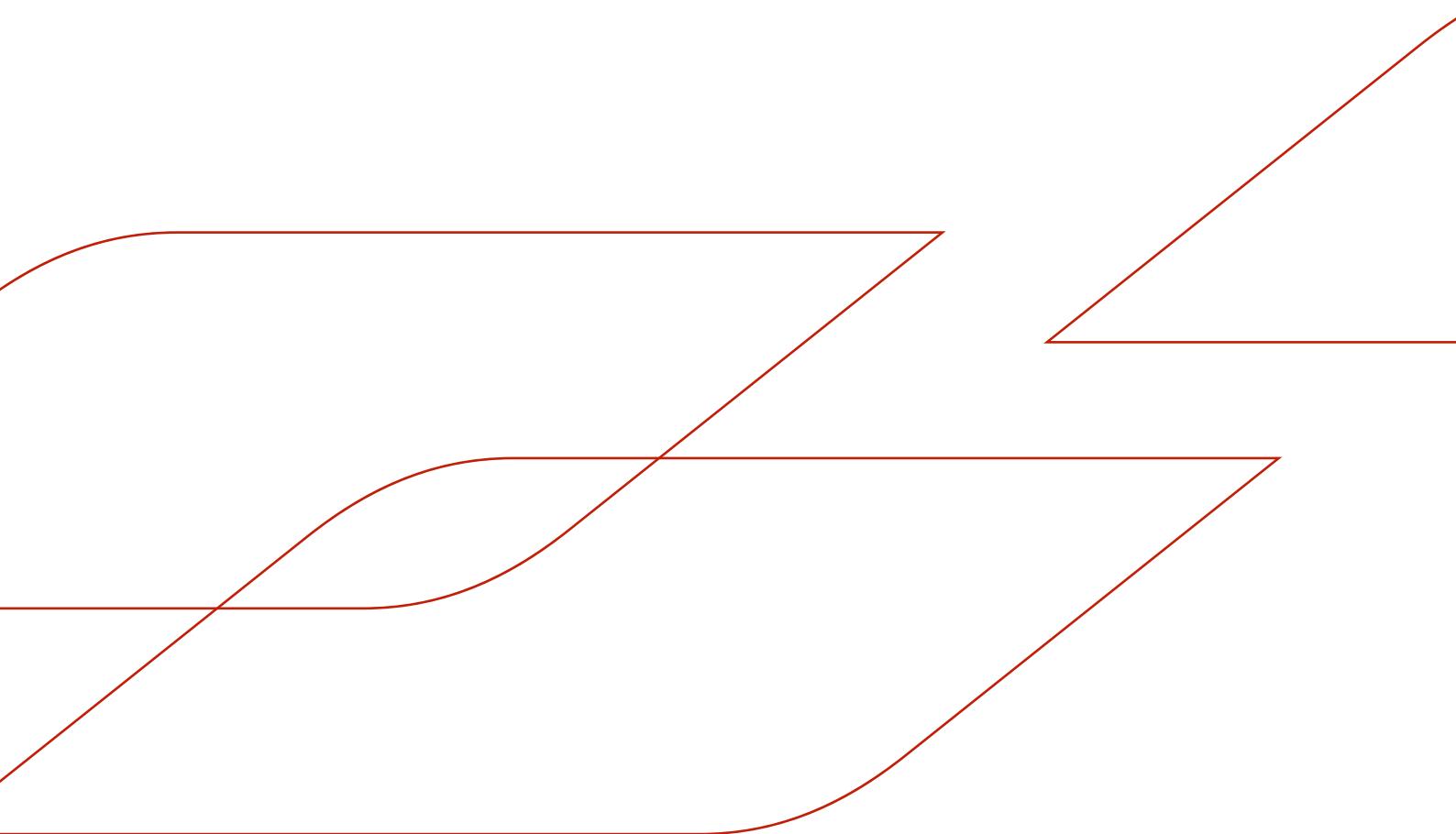


BASISRENTE VERMÖGENSAUFBAU



Beratung durch:



Deutsche
Vermögensberatung

Generali Deutschland Lebensversicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
generali.de



Versicherungsbedingungen und Informationen für den Versicherungsnehmer

	Seite
Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen für Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25	5
Basisrente Vermögensaufbau	
Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25	27
Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25	30
Besondere Bedingungen für Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan	34
Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	36
Informationen für den Versicherungsnehmer zur Basisrente Vermögensaufbau	45
Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen	55
Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen	64
Generali Deutschland Gruppe – Informationen für unsere Kunden über Maßnahmen zum Umgang mit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten	68
Umgang mit und Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken	69
Datenschutzhinweise	70
Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)	72
Übersicht der Dienstleister der Generali Deutschland Lebensversicherung AG	83
Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung	85
Liste der Dienstleister	

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer.

Inhaltsverzeichnis

Was ist vorläufig versichert?	§ 1
Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?	§ 2
Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?	§ 3
In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?	§ 4
Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?	§ 5
Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?	§ 6
Was ist im Versicherungsfall zu beachten?	§ 7

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die beantragten Leistungen für den Todesfall sowie für den Fall der Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten, Invalidität oder Pflegebedürftigkeit, soweit eine solche Leistung im Rahmen des beantragten Tarifs vorgesehen ist.
- (2) Haben Sie den Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Versicherung (BUV), einer Grundfähigkeits-Versicherung (GFV), einer Kinderinvaliditäts-Versicherung (KIV) oder einer Pflegerentenversicherung (PRV), den Einsatz einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZV), einer Grundfähigkeits-Zusatzversicherung (GFZV) oder einer Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung (KIZ) beantragt und tritt eine Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten, Invalidität oder Pflegebedürftigkeit im Sinne unserer jeweils maßgebenden Versicherungsbedingungen während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes ein, erbringen wir die beantragten Leistungen nur, wenn
 - a) die Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten, Invalidität oder Pflegebedürftigkeit durch einen Unfall, den die zu versichernde Person erleidet, verursacht wird, der während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist, und uns die Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten, Invalidität oder Pflegebedürftigkeit innerhalb von drei Monaten nach dem erlittenen Unfall in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) angezeigt worden ist. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Nicht als Unfälle gelten Schlaganfälle und solche Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen, sowie Gesundheitsschädigungen durch medizinische Heilmaßnahmen und Operationen. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, und zwar auch dann, wenn sie durch Trunkenheit verursacht
 - b) der Vertrag, gegebenenfalls einschließlich einer Zusatzversicherung, zustande gekommen ist und zum Zeitpunkt der Anzeige der Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit, Invalidität oder Pflegebedürftigkeit noch besteht. In jedem Fall enden die Leistungen spätestens mit dem Ablauf der für den beantragten Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungsdauer.
 - c) Für unsere Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes gelten einschließlich eines eventuellen Kundenbonus sowie einer eventuellen Bonusrente aus der Überschussbeteiligung folgende Begrenzungen, auch wenn Sie höhere Leistungen beantragt haben oder wenn mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind:
 - a) Als bei Tod fällige Kapitalleistung zahlen wir höchstens 150.000 €.
 - b) Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit, Eintritt des Pflegefalls oder infolge von Tod des Versorgers gilt höchstens für einen anfänglichen jährlichen Beitrag von 6.000 €; sind Versicherungsleistungen für einen höheren Beitrag beantragt, ist von Ihnen der übersteigende Beitragsteil zu entrichten. Beitragsfreie Erhöhungen der Versicherungsleistungen im Rahmen des Dynamikplans als zusätzliche Leistung der Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits- oder Pflegerenten-(Zusatz-)Versicherung sowie als zusätzliche Leistung der Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod des Versorgers sind auf einen jährlichen Dynamik-Prozentsatz von 6 % begrenzt.
 - c) Die monatliche Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Invaliditäts- oder Pflegerente beträgt höchstens 1.500 €.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

- Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass
- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
 - b) uns ein SEPA-Lastschriftmandat zum Beitragseinzug erteilt worden ist;
 - c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
 - d) Ihr Antrag nicht von den von uns gebotenen Tarifen und Bedingungen abweicht;
 - e) die zu versichernde Person bei Unterzeichnung des Antrags das 15. Lebensjahr (bei der Kinderinvaliditäts-Versicherung oder Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung den 4. Lebensmonat) bereits vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 - f) der Versicherungsnehmer und die zu versichernde Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung des Antrags.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn
 - a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
 - b) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
 - c) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Gebrauch gemacht haben;
 - d) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;
 - e) der Einzug des Erstbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.
- (3) Der vorläufige Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft, wenn
 - a) der Einzug des Erstbeitrags nicht möglich war und der Versicherungsnehmer dies zu vertreten hat oder
 - b) der Versicherungsnehmer dem Einzug widersprochen hat.
- (4) Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die versicherte Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese

im Antrag angegeben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalls nur mitursächlich geworden sind.

- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person oder wenn der Versicherungsfall aus einer beantragten Berufsunfähigkeits-Versicherung, Grundfähigkeits-Versicherung, Kinderinvaliditäts-Versicherung oder Pflegerentenversicherung oder einer mitbeantragten Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Kinderinvaliditäts- oder Pflegerenten-Zusatzversicherung durch absichtliche Herbeiführung des Unfalls im Sinne von § 1 Abs. 2 a), absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung verursacht ist, besteht kein vorläufiger Versicherungsschutz. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, der die freie Willensbestimmung ausschließt und in den sich die versicherte Person nicht absichtlich versetzt hat, werden wir eine für den Todesfall nach § 1 versicherte Leistung erbringen.
- (3) Weitere Einschränkungen und Ausschlüsse sind vereinbar mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den beantragten Versicherungsvertrag und – beim Vermögensaufbau & Sicherheitsplan – den jeweiligen Tarifbestimmungen der Komponenten zur Risikoabsicherung, sowie gegebenenfalls den Besonderen Bedingungen für eine mitbeantragte Zusatzversicherung (siehe § 6 Abs. 1).

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir zwar keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für eine Versicherungsperiode. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist dies der einmalige Beitrag, ansonsten der Beitrag entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag für die Höchstbeträge gemäß § 1 Abs. 3. Bereits gezahlte Beiträge rechnen wir an.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden auf den vorläufigen Versicherungsschutz die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den beantragten Versicherungsvertrag und – beim Vermögensaufbau & Sicherheitsplan – die jeweiligen Tarifbestimmungen der Komponenten zur Risikoabsicherung, sowie gegebenenfalls die Besonderen Bedingungen für eine mitbeantragte Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZVB), Grundfähigkeits-Zusatzversicherung (GFZVB), Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung (KIZB), Todesfall-Zusatzversicherung (TZVB) oder Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod des Versorgers (VZVTB) Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse (siehe § 4 Abs. 3). Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht – mit Ausnahme eines eventuellen Kundenbonus oder einer eventuellen Bonusrente aus der Überschussbeteiligung.
- (2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

§ 7 Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich – möglichst innerhalb von 48 Stunden – mitzuteilen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 Basisrente Vermögensaufbau

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie versicherte Person und Beitragszahler sowie Leistungsempfänger im Erlebensfall. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Haben Sie eine Zusatzversicherung abgeschlossen, gelten zusätzlich die dafür vereinbarten Besonderen Versicherungsbedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 % des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfallen. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine Rentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes (EStG) – Basisrente-Alter.

Bedingungen, die zusätzlich zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ihren Vertrag maßgebend sind, gelten nur, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 2
Können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	§ 3
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 4
Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 5
Wer erhält die Leistung?	§ 6
Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?	§ 7
Zu welchen Anlässen können Sie die eventuell versicherten Berufsunfähigkeitsleistungen Ihrer Versicherung ohne Gesundheitsprüfung anpassen?	§ 8

Beitrag

Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	§ 9
Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	§ 10
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 11
Können Sie die Leistungen durch Sonderzahlungen oder durch eine Aufstockung des laufenden Beitrags erhöhen?	§ 12

Besonderheiten der Fondsanlage

Wie berechnet sich der Wert der auf das renditeorientierte Guthaben Ihres Versicherungsvertrags entfallenden Anteileinheiten?	§ 13
Können Sie die Aufteilung der Anlagebeiträge auf renditeorientiertes und sicherheitsorientiertes Guthaben ändern oder Guthaben umschichten?	§ 14
Was bedeutet das Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement innerhalb des Vermögenstopfes?	§ 15
Können Sie die Aufteilung der renditeorientierten Anlagebeträge (Fonds-Anlagesplitting) ändern oder renditeorientiertes Guthaben übertragen (Fondswechsel)?	§ 16
Was geschieht, wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen einstellt?	§ 17

Kündigung und Beitragsfreistellung

Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	§ 18
Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	§ 19

Kosten

Wie werden die Kosten Ihres Versicherungsvertrags verrechnet?	§ 20
---	------

Sonstige Vertragsbestimmungen

Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?	§ 21
Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	§ 22
Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	§ 23
Können Steuern und öffentliche Abgaben anfallen?	§ 24
Welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?	§ 25
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 26
An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?	§ 27

Kurze Erläuterung einiger wichtiger Begriffe

Vorab erläutern wir Ihnen kurz die wichtigsten in diesen Versicherungsbedingungen verwendeten Begriffe.

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Allgemeine Begriffe:

Bewertungsreserven

Als Bewertungsreserven bezeichnet man den Wert der Kapitalanlagen eines Lebensversicherungsunternehmens, der zusätzlich entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) auszuweisen wären.

Bezugsberechtigte Person

Bei der Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 sind im Erlebensfall stets Sie als Versicherungsnehmer bezugsberechtigt. Sofern für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, sind die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bezugsberechtigt. Als versorgungsberechtigte Hinterbliebene gelten Ihr Ehegatte, mit dem Sie zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet sind, sowie ein eingetragener Lebenspartner, mit dem zum Zeitpunkt des Todes eine gültige Lebenspartnerschaft besteht, und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Einkommensteuergesetz) haben; der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt (Berechtigungsdauer).

Direktgutschrift

Die Direktgutschrift ist neben der Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (s. u.) eine Form der Zuteilung von Überschüssen. Bei ihr wird den Versicherungsverträgen die Beteiligung an den Überschüssen des Unternehmens direkt in dem Jahr gutgeschrieben, in dem sie tatsächlich auch entstanden sind.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Basis für die Kalkulation des Rentenversicherungsvertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Lebensdauer und zur Entwicklung der Zinsen und der Kosten.

Rechnungszins

Mit dem jeweiligen Rechnungszins werden der sicherheitsorientierte Teil des Guthabens sowie das eventuelle Sicherungskapital bei renditeorientierter Rentenzahlung im Rentenbezug garantiert verzinst. Der Rechnungszins beträgt bei dieser Rentenversicherung im Vermögenstopf 0 %. Das bedeutet, dass wir im Vermögenstopf den Werterhalt des sicherheitsorientierten Teils des Guthabens garantieren, soweit wir es nicht für die Erbringung von vertraglichen Leistungen oder für von uns eingebrachte Kostenbestandteile benötigen. Im Einkommenstopf und während der Schlussphase beträgt der Zinssatz bei sicherheitsorientierter Rentenzahlung und für das eventuelle Sicherungskapital bei der renditeorientierten Rentenzahlung jährlich garantiert 1 %.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist neben der Direktgutschrift eine weitere Form für die Zuteilung von Überschüssen. Die RfB ist ein Posten in der Bilanz eines Versicherungsunternehmens, der die Beträge umfasst, die grundsätzlich für die Ausschüttung an die Versicherungsnehmer reserviert sind. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen.

Textform/Schriftform

Ist Textform vorgesehen, muss die Erklärung zum Beispiel per Brief oder E-Mail abgegeben werden. Schriftform hingegen verlangt ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück.

Überschussbeteiligung

Die Beiträge müssen vorsichtig kalkuliert werden. Deswegen können sich Überschüsse ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven (s. o.) gehört ebenfalls zur Überschussbeteiligung.

Versicherungsnehmer

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Bei der Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 sind Sie

gleichzeitig auch versicherte Person und Beitragszahler sowie Leistungsempfänger im Erlebensfall.

Produktspezifische Begriffe:

Altersrückstellung

Die Altersrückstellung wird vor dem Beginn der Schlussphase – also bis zum Alter der versicherten Person von 90 Jahren – aus dem Einkommenstopf monatlich aufgebaut und dient der lebenslangen Weiterzahlung einer (Teil-)Rente ab Beginn der Schlussphase. Die Kapitalanlage der Altersrückstellung erfolgt stets sicherheitsorientiert.

Anlagebeitrag

Von Ihren Beiträgen für die Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 behalten wir die zur Deckung unserer Kosten vorgesehenen Beträge ein. Der Anlagebeitrag entspricht dem jeweiligen gezahlten Beitrag für die Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25, soweit dieser nicht zur Deckung der Kosten vorgesehen ist. Den Anlagebeitrag führen wir entsprechend der vereinbarten prozentualen Aufteilung der Anlagebeiträge dem renditeorientierten (= fondsgebundenen) und dem sicherheitsorientierten (= nicht fondsgebundenen) Guthaben im Vermögenstopf Ihres Versicherungsvertrags zu.

Anlagestock

Die auf das renditeorientierte Guthaben des Versicherungsvertrags entfallenden Anteileinheiten der gewählten Fonds und der eventuellen Goldanlage führen wir jeweils in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock. Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir die hierfür benötigten, auf den Versicherungsvertrag entfallenden Anteileinheiten den vorhandenen Anlageböcken. Für eine sicherheitsorientierte Rentenzahlung überführen wir den Wert der Anteileinheiten aus dem Sondervermögen in das sonstige Sicherungsvermögen. Im Falle einer renditeorientierten Rentenzahlung überführen wir den Wert der im Vermögenstopf gebildeten Anteileinheiten in Anteileinheiten anderer Fonds (der Garantiefonds), für die wir ebenfalls eigene Anlageböcke führen.

Gesamtguthaben

Das Gesamtguthaben ist das vor dem Beginn der Schlussphase vorhandene Vertragsguthaben. Es teilt sich auf in den **Vermögenstopf** und den **Einkommenstopf**. Das Gesamtguthaben ist abhängig von der Wertentwicklung der im Vertrag vorhandenen Vermögenswerte. Soweit es sich hierbei um renditeorientiertes Guthaben handelt, ist insbesondere die Wertentwicklung der Anlageböcke, also der gewählten Fonds, maßgebend.

• Vermögenstopf, Vermögensphase

Im Vermögenstopf befindet sich ab Vertragsbeginn während der Vermögensphase das Guthaben, das noch nicht für die Bildung vorgezogener (Teil-)Rente in Anspruch genommen wurde. Der Vermögenstopf besteht – je nach Ausrichtung der Kapitalanlage – aus einem sicherheitsorientierten (nicht fondsgebundenen) und einem renditeorientierten (fondsgebundenen) Teil.

• Sicherheitsorientiertes Guthaben

Das sicherheitsorientierte Guthaben wird in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt und mit dem Rechnungszins des Vermögenstopfes verzinst.

• Renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben)

Das renditeorientierte Guthaben ist ein Fondsguthaben und wird in Wertpapieren der vereinbarten Investmentfonds oder in unserem internen Fonds für die Goldanlage angelegt. Es entspricht dem Geldwert des auf Ihren Vertrag entfallenden Teils der Anlageböcke. Bei mehreren Anlageböcken ist es aufgeteilt in entsprechende Teil-Fondsguthaben.

Die Vermögensphase dauert längstens bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung.

- **Einkommenstopf, Einkommensphase**

Mit Beginn einer Rentenzahlung wird das hierfür benötigte Guthaben aus dem Vermögenstopf in den Einkommenstopf übertragen. Damit beginnt für diese Rente die Einkommensphase. Sie endet mit Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten Person. Dem Einkommenstopf entnehmen wir während der Einkommensphase monatlich Beträge für die Rente sowie zur Bildung der Altersrückstellung für die lebenslange Weiterzahlung der Rente in der an die Einkommensphase unmittelbar anschließenden Schlussphase. Der Einkommenstopf besteht – je nach der von Ihnen gewünschten Ausrichtung der Kapitalanlage – aus einem sicherheitsorientierten (nicht fondsgebundenen) Teil für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung und einem renditeorientierten (fondsgebundenen) Teil mit Kapitalsicherung für die renditeorientierte Rentenzahlung (Rentensplitting).

- **Sicherheitsorientiertes Guthaben**

Das sicherheitsorientierte Guthaben wird in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt und mit dem Rechnungszins des Einkommenstopfes verzinst.

- **Renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben) mit Kapitalsicherung**

Das renditeorientierte Guthaben im Einkommenstopf ist grundsätzlich ein Fondsguthaben und wird in Wertpapieren der vereinbarten, für den Rentenbezug verfügbaren Garantiefonds angelegt. Es entspricht dem Geldwert des auf Ihren Vertrag entfallenden Teils der entsprechenden Anlagestöcke. Bei mehreren Anlagestöcken ist es aufgeteilt in entsprechende Teil-Fondsguthaben. Je nach Wertentwicklung dieser Fonds wird das renditeorientierte Guthaben nach einem versicherungsmathematischen Verfahren zwischen diesen Fonds und dem Sicherungskapital umgeschichtet (Kapitalsicherung). Das Sicherungskapital führen wir in unserem sonstigen Sicherungsvermögen und verzinsen es mit dem Rechnungszins des Einkommenstopfes. Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass wir auch bei der renditeorientierten Rentenzahlung die jeweilige Rente lebenslang mindestens in Höhe der zugehörigen Sockelrente erbringen können.

Kostenrückstellung

Für die Besteitung der Verwaltungskosten in Monaten, in denen keine Beitragszahlung fällig ist, bilden wir aus einem Teil Ihrer Anlagebeträge eine sog. Kostenrückstellung. Sie ist Teil des sicherheitsorientierten Guthabens im Vermögenstopf. In Monaten, in denen keine Beitragszahlung erfolgt, entnehmen wir Ihr die Beträge für die Vertragsverwaltung. Spätestens zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung ist die Kostenrückstellung aufgebraucht.

Rentenfaktor

Ein Rentenfaktor gibt an, welche lebenslange Rente sich für die versicherte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt des Rentenbeginns je 10.000 € Guthaben im Vermögenstopf ergibt. Neben dem Alter der versicherten Person zum Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ist die Höhe des Rentenfaktors davon abhängig, ob Sie die sicherheitsorientierte oder die renditeorientierte Form der Rentenzahlung haben möchten. Der Rentenfaktor für die renditeorientierte Rentenzahlung ist niedriger als der für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung. Natürlich können Sie auch beide Rentenzahlungsformen kombinieren.

Rentensplitting

Mit Rentensplitting bezeichnen wir die Aufteilung eines zu verrentenden Guthabens auf seine teilweise Verwendung für eine sicherheitsorientierte Rentenzahlung und eine teilweise Verwendung für eine renditeorientierte Rentenzahlung.

Schlussphase

Die Schlussphase beginnt am Monatsersten nach der Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten Person bzw. mit der Vollendung des 90. Lebensjahres, wenn der Geburtstag auf einen Monatsersten fällt. In der Schlussphase sind sämtliche Rentenzahlungen sicherheitsorientiert, auch wenn sie aus einer in der Einkommensphase renditeorientiert gezahlten Rentenzahlung hervorgehen.

Vereinbarter Beginn der Rentenzahlung

Als vereinbarten Beginn der Rentenzahlung bezeichnen wird der Zeitpunkt, zu dem unsere Rentenzahlung einsetzt, sofern Sie nicht den vorgezogenen Beginn der Rentenzahlung beantragen. Den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung ist zugleich das späteste Ende der Vermögensphase. Den Termin finden Sie im Versicherungsschein.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Bei einer Versicherung nach Tarif BRVA25 handelt es sich um eine

Basisrentenversicherung mit flexibler Vermögensphase und lebenslanger Rentenzahlung, Hinterbliebenenabsicherung bei Tod

(1) Unsere Rentenleistungen

a) Unsere Leistung ab dem Ende der Vermögensphase

Erleben Sie den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung (= Ende der Vermögensphase), übertragen wir zu diesem Zeitpunkt den noch nicht für vorverlegten Rentenzahlungen (siehe § 3) verrenteten Vermögenstopf in den Einkommenstopf und zahlen ab dann die Rente. Die in der Rentenzahlung enthaltene, ab ihrem Beginn garantierte Rente zahlen wir monatlich, so lange Sie leben. Rentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen.

Unsere Leistung bei Tod

- b) Sterben Sie während der Vermögens- oder Einkommensphase, zahlen wir eine Waisenrente bzw. eine lebenslange Hinterbliebenenrente an einen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Der für die Bildung dieser Rente zur Verfügung stehende Betrag entspricht dem zum Zeitpunkt Ihres Todes im Vermögens- bzw. Einkommenstopf vorhandenen Guthaben. Sterben Sie während der Schlussphase, wird keine Leistung fällig. Als versorgungsberechtigte Hinterbliebene gelten Ihr Ehegatte, mit dem Sie zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiraten sind, sowie ein eingetragener Lebenspartner, mit dem zum Zeitpunkt des Todes eine gültige Lebenspartnerschaft besteht, und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Einkommensteuergesetz) haben; der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt (Berechtigungsduer).
- c) Die Person, mit der Sie zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiraten sind, oder ein eingetragener Lebenspartner, mit dem zum Zeitpunkt des Todes eine gültige eingetragene Lebenspartnerschaft besteht, hat das Recht, zum Zeitpunkt Ihres Todes den für die Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Betrag auf einen nach § 5a AltZertG zertifizierten Basisrentenvertrag auf das Leben des überlebenden Ehegatten/Lebenspartners zu übertragen. In diesem Fall erlischt Ihr Basisrentenvertrag.

d) Kein Kapitalwahlrecht

Eine einmalige Leistung statt der Renten können Sie nicht verlangen. Wir sind lediglich berechtigt, zum Rentenbeginn eine Kleinbetragsrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 EStG abzufinden. Mit einer solchen Kapitalabfindung erlischt der Vertrag.

(2) Renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben) und sicherheitsorientiertes Guthaben im Vermögenstopf

- a) Während der Vermögensphase sind Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 mit ihrem renditeorientierten Guthaben unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer besonderer Vermögen (Anlagestock/Anlagestöcke) entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung beteiligt. Die Anlagestöcke werden in einer oder mehreren gesonderten Abteilungen unseres Sicherungsvermögens gesondert von unserem sonstigen Sicherungsvermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteileinheiten aufgeteilt. Dieses Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Wert der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten pro Anlagestock (Teil-Fondsguthaben). Soweit von Ihnen gewählt, werden Beitragsteile in unserem sonstigen

Sicherungsvermögen angelegt (sicherheitsorientiertes Guthaben, siehe § 9.).

- b) Neben der Anlage in Investmentfonds (= renditeorientierte Anlage) oder der Anlage in unserem sonstigen Sicherungsvermögen (= sicherheitsorientierte Anlage) können Sie bestimmen, dass wir die Anlagebeträge Ihres Versicherungsvertrags während der Vermögensphase ganz oder teilweise für den Erwerb von physischem Gold verwenden (goldgebundene Anlage). Unseren entsprechenden Goldbestand führen wir in einem besonderen Vermögen (Gold-Anlagestock) als internen Fonds, getrennt von unserem sonstigen Sicherungsvermögen (siehe § 1 der Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeträgen in Gold bei Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 (GGAB BRVA)).

(3) Renditeorientiertes Guthaben (fondsgebundenes Guthaben mit Kapitalsicherung) und sicherheitsorientiertes Guthaben im Einkommenstopf

- a) Mit Beginn einer Rentenzahlung wird das darauf entfallende Guthaben dem Vermögenstopf entnommen und in den Einkommenstopf überführt. Dem Einkommenstopf entnehmen wir während der Einkommensphase monatlich die Beträge für die Rente sowie die Beiträge zur Bildung der Altersrückstellung für die lebenslange Weiterzahlung der Rente in der unmittelbar anschließenden Schlussphase.
- b) Sofern von Ihnen nicht anders gewünscht, erfolgt die Kapitalanlage für den Einkommenstopf in unserem sonstigen Sicherungsvermögen (sicherheitsorientiert). Hieraus zahlen wir eine sicherheitsorientierte Rente. Sie können uns jedoch abweichend davon bei Beantragung einer Rentenzahlung auch eine andere Vorgabe für das Rentensplitting machen, also für die Aufteilung des zu verrentenden Guthabens zu Beginn der Rentenzahlung für die Bildung eines sicherheitsorientierten und eines renditeorientierten Teils der Rente (siehe c).
- c) Bei einer renditeorientierten Rentenzahlung legen wir das hierfür vorgesehene Kapital während der Einkommensphase im Rahmen einer fondsgebundenen Anlage mit Kapitalsicherung unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestock / Anlagestöcke) an. Diese Anlagestöcke werden – basierend auf der mit Ihnen vor Beginn einer renditeorientierten Rentenzahlung zu treffenden Vereinbarung und vorbehaltlich von § 17 – gesondert von unserem sonstigen Vermögen in Anteilen eines oder mehrerer besonderer Investmentfonds geführt und in Anteileinheiten aufgeteilt (fondsgebundenes Guthaben). Diese Investmentfonds (im Folgenden als „Garantiefonds“ bezeichnet) zeichnen sich dadurch aus, dass ihr jeweiliger Anteilwert zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Ende eines jeden Kalendermonats nicht unter 80 % des Anteilwertes vom Ende des Vormonats sinkt („Garantiewert“). Soweit und nur solange es nach dem für die Dauer bis zum Beginn Schlussphase festgelegten versicherungs-mathematischen Verfahren zur Sicherstellung der in der jeweiligen Rentenzahlung enthaltenen Sockelrente (siehe Absatz 4 und Absatz 5 f) erforderlich ist (Kapitalsicherung), werden vom für Ihren Vertrag gebildeten Guthaben in den Garantiefonds im jeweils aktuellen Verhältnis des Geldwertes der zugrunde liegenden Fondsguthaben Teile entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt (Sicherungskapital) oder von dort wieder in die Garantiefonds umgeschichtet. Beachten Sie bitte, dass eine ganz oder teilweise renditeorientierte Rentenzahlung erst ab Beginn des sechsten Versicherungsjahres möglich ist.
- d) **Kapitalanlagerisiko beim renditeorientierten Guthaben (Fondsguthaben) einschließlich der goldgebundenen Anlage**

Soweit es sich beim Guthaben Ihres Vertrages um renditeorientiertes Guthaben, also Fondsguthaben einschließlich der goldgebundenen Anlage handelt, tragen Sie das damit verbundene Kapitalanlagerisiko bis hin zum Totalverlust. Da die Entwicklung der Werte der Anlagestöcke nicht vorauszusehen ist, können wir hierzu eine

Mindesthöhe der Rente vor ihrem jeweiligen Beginn nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Wertpapiere der Anlagestöcke einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die jeweilige Rente bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei einer ungünstigen Fondsentwicklung ist nicht ausgeschlossen, dass das renditeorientierte Guthaben die Summe der hierauf entfallenden Beiträge nicht erreicht. Es sind jederzeit Kursschwankungen möglich, die die Höhe des renditeorientierten Guthabens und damit der Versicherungsleistungen erheblich beeinflussen können. Auch mit der goldgebundenen Anlage und der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage ist ein Kapitalanlagerisiko für Sie verbunden. Näheres hierzu finden Sie in § 3 GGAB BRVA bzw. § 3 GEFB BRVA. Ab Beginn einer renditeorientierten Rentenzahlung ist allerdings mindestens die Zahlung der in der Rentenzahlung enthaltenen Sockelrente lebenslang garantiert.

(5) Höhe der Versicherungsleistungen und Ausmaß ihrer Garantie

- a) Das im Antrag bzw. im Versicherungsschein für das sicherheitsorientierte Guthaben genannte garantierte Kapital für die Bildung der Rente zum vereinbarten Rentenbeginn bleibt nur gültig, wenn Sie bis dahin keine Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge gemäß § 14 Abs. 1 sowie keine Umschichtung von Guthaben gemäß § 14 Abs. 2 vornehmen und wenn Sie weder verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung während der Abrufphase vorverlegt wird (siehe § 3 Abs. 1), noch das Fonds-Einstiegsmanagement oder das Fonds-Ausstiegsmangement (siehe § 15) in Anspruch nehmen.
- b) Die Höhe der Rente ermitteln wir aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Vermögenstopf zuzüglich des Überschussanteils zum Rentenbeginn gemäß § 2 Abs. 5, des Schlussüberschussanteils gemäß § 2 Abs. 7 sowie der ggf. zugeteilten Bewertungsreserven gemäß § 2 Abs. 2 c bzw. § 2 Abs. 8.
- c) Die ab Beginn einer Rentenzahlung in dieser enthaltene garantierte Rente bei sicherheitsorientierter Rentenzahlung bzw. die enthaltene Sockelrente bei renditeorientierter Rentenzahlung erreichen jeweils mindestens 85 % des Betrages, der sich ergibt, wenn wir bei ihrer Ermittlung die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung wie bei Vertragsbeginn zugrunde legen. Das gilt jeweils getrennt für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Form der Rentenzahlung. Die Kalkulation der bei Vertragsbeginn garantierten Leistungen basiert auf den Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004 R (Männer/Frauen) für Versicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (Basistafel mit Trendfunktion) ohne weitere Zu- und Abschläge, wegen der gesetzlichen Anforderung, Beiträge und Leistungen unabhängig vom Geschlecht zu berechnen, ausgehend von einem Verhältnis 48 % Männer und 52 % Frauen gewichtet zu einer „mittleren“ Sterbewahrscheinlichkeit. Liefern die Annahmen zur künftigen Lebenserwartung, die wir bei Beginn der Rentenzahlung für neu abzuschließende gleichartige Rentenversicherungen zugrunde legen, eine höhere Rente, so gilt für Ihren Vertrag diese höhere Rente. Auch das gilt jeweils getrennt für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Form der Rentenzahlung.
- d) Soweit wir ab Beginn der Rentenzahlung eine sicherheitsorientierte Rente zahlen, hat diese mindestens die Höhe, die sich aus dem hierfür zu verrentenden Betrag und der bereits zu Beginn des Versicherungsvertrags garantierten Rente je 10.000 € im Vermögenstopf für die sicherheitsorientierte Rente (Rentenfaktor für die sicherheitsorientierte Rente) ergibt. Soweit wir ab Beginn der Rentenzahlung eine renditeorientierte Rente zahlen, hat diese mindestens die Höhe, die sich aus dem hierfür zu verrentenden Betrag und der bereits zu Versicherungsbeginn garantierten Rente je 10.000 € im Vermögenstopf für die renditeorientierte Rente (Rentenfaktor für die rendite-

orientierte Rente) ergibt. Diese Garantie gilt für die Rente zu dem im Antrag für eine Basisrente Vermögensaufbau (nachfolgend „Antrag“ genannt) angegebenen Termin. Für andere Rentenbeginntermine innerhalb der Abruf- oder Verlängerungsphase (siehe § 3) garantieren wir ebenfalls ab Versicherungsbeginn Rentenfaktoren für eine sicherheitsorientierte bzw. renditeorientierte Rentenzahlung. Zur Ermittlung der Höhe der Rentenfaktoren verwenden wir für die Rentenphase (Einkommens- und Schlussphase) einen Zinssatz von jährlich 1 %. Die Höhe dieser Rentenfaktoren ist unterschiedlich für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Rentenzahlung. Die Rentenfaktoren sind auch abhängig vom Alter der versicherten Person zum jeweiligen Beginn der Rentenzahlung. Diese Rentenfaktoren teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

- e) Bei der sicherheitsorientierten Rentenzahlung kann sich eine begonnene Rentenzahlung durch die während des Rentenbezugs anfallende Überschussbeteiligung (siehe § 2) erhöhen. Soweit Überschussanteile für einen Rentenzuschlag verwendet werden (siehe § 2 Abs. 6 a) und sich die hierfür maßgebenden Überschussanteil-Sätze während des Rentenbezugs mindern oder sich die Annahmen über die künftige Lebenserwartung ändern, kann eine erreichte Höhe der sicherheitsorientierten Rente auch wieder sinken. Die Rentenhöhe, die sich aus dem für die sicherheitsorientierte Rente verrenteten Kapital und dem hierfür maßgebenden Rentenfaktor nach Absatz 6 d ergibt (garantierte sicherheitsorientierten Rente), kann aber nicht unterschritten werden. Das gilt auch für die Höhe der bereits laufenden Rente ab Beginn der Schlussphase.
- f) Bei der renditeorientierten Rentenzahlung hat die Rente zu Beginn die gleiche Höhe, wie eine entsprechende, aus einem gleich hohen Kapital gebildete sicherheitsorientierte Rente einschließlich ihres eventuellen Rentenzuschlags aus der Überschussbeteiligung nach § 2 Abs. 6 a sie hätte. Maßgebend ist dabei die anfängliche Höhe des Rentenzuschlags, die sich aus unseren bei Beginn der Rentenzahlung maßgebenden Überschussanteilsätzen ergäbe. Die Entwicklung einer begonnenen renditeorientierten Rentenzahlung hängt jedoch in erster Linie von der Entwicklung des bzw. der von Ihnen für die renditeorientierte Rentenzahlung gewählten Investmentfonds in der Einkommensphase ab, also von der Entwicklung der Garantiefonds ab Beginn der Rentenzahlung. In Abhängigkeit von dieser Wertentwicklung wird die Höhe einer begonnenen renditeorientierten Rentenzahlung zu den Anpassungszeitpunkten neu festgesetzt. Anpassungszeitpunkte sind die Beginne der Kalendermonate, die unmittelbar auf die Vollendung eines Lebensjahrs der versicherten Person folgen bzw. mit ihr zusammenfallen, frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn der jeweiligen Rentenzahlung. Dadurch wird die renditeorientierte Rente steigen oder – wenn die Wertentwicklung im zurückliegenden Zeitraum seit der letztmaligen Festsetzung der Rentenhöhe nicht die erforderliche Mindesthöhe erreicht – auch sinken. Die Rentenhöhe, die sich aus dem für die renditeorientierte Rente verrenteten Kapital und dem hierfür maßgebenden Rentenfaktor nach Absatz 5 d ergibt (Sockelrente der renditeorientierten Rente), kann aber nicht unterschritten werden. Das gilt auch für die Höhe der bereits laufenden Rente ab Beginn der Schlussphase. Sollte die renditeorientierte Rente während der Einkommensphase einmal auf die Sockelrente fallen, kann sie sich von dort nur infolge der Überschussbeteiligung wieder erhöhen (siehe § 2 Abs. 6 b). In der Schlussphase entwickelt sich die Rente stets wie eine sicherheitsorientierte Rente weiter.
- g) Die Ausführungen unter Absatz 5 d bis 5 f gelten entsprechend für Rentenzahlungen an Hinterbliebene (siehe § 1 Abs. 1), wobei für die Höhe der Rentenfaktoren in diesem Fall Alter und Geburtsjahr der betreffenden hinterbliebenen Person maßgebend sind.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich einer goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 6 GGAB BRVA, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 6 GEFB BRVA.

(1) Worauf basiert die Überschussbeteiligung?

- a) Soweit es sich um renditeorientiertes Guthaben handelt, ist für den Ertrag des Versicherungsvertrags vor Beginn der Schlussphase die Entwicklung der Sondervermögen (Anlagestock/Anlagestücke) entscheidend, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Abs. 3, 4). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Auf renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben) fallen keine Bewertungsreserven an.
- b) Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und stellen sie jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses fest. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bewertungsreserven weisen wir dabei im Anhang des Geschäftsberichtes aus. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Nachfolgend erläutern wir Ihnen,
 - wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
 - wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3),
 - wie die Überschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung (für den Vermögenstopf) ermittelt und verwendet werden (Absatz 4 bzw. 5),
 - wie die Überschussanteile nach Beginn der Rentenzahlung (für den Einkommenstopf und in der Schlussphase) ermittelt und verwendet werden (Absatz 6),
 - wann ein Schluss-Überschussanteil fällig werden kann (Absatz 7),
 - wann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden kann (Absatz 8),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 9).

(2) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

- a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:
 - den Kapitalerträgen (aa),
 - dem Risikoergebnis (bb) und
 - dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt wird (sicherheitsorientiertes Guhaben und eventuelles Sicherungskapital bei der renditeorientierten Rentenzahlung) sowie nach Beginn der Schlussphase stammen die Überschüsse zu einem großen Teil aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Sicherungsvermögens (siehe § 1 Abs. 2). Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit mindestens den dort genannten Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung ist grundsätzlich vorgeschrieben, dass den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit mindestens 90 % der Nettoerträge zugutekommen. Aus dem Betrag, der den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit zugutekommt, werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Leistungen benötigt werden. Den restlichen Teil des Betrags, der den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit zugutekommt, verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Das renditeorientierte Guthaben ist nicht in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt, sondern in einem Sondervermögen, den Anlagestücken (siehe § 1 Abs. 2). Deshalb entfallen auf das renditeorientierte Guthaben keine Überschüsse aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen. Mit Beginn einer Rentenzahlung wird das hierfür aus den vorhandenen Anlagestücken des Vermögenstopfs benötigte Guthaben diesen entnommen und der Wert in unserem sonstigen Sicherungsvermögen bzw. in den Anlagestücken des Einkommenstopfs (den Garantiefonds, siehe § 1 Abs. 5 c) angelegt. Im Einkommenstopf können Überschüsse aus den Kapitalerträgen des sonstigen Sicherungsvermögens entstehen.

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der versicherten Personen kürzer ist als die bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer während des Bezugs lebenslanger Renten in der Schlussphase an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

- b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift). Die RfB dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die RfB nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherungsnehmer die RfB heranziehen, um
 - einen drohenden Notstand abzuwehren,

- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung**) zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die RfB zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) auszuweisen wären. Bei der vorliegenden Versicherung entstehen Bewertungsreserven höchstens, soweit und solange wir Teile des Guthabens in unserem sonstigen Sicherungsvermögen anlegen. Soweit Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, entstehen, ermitteln wir diese monatlich neu und ordnen sie den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 8a) anteilig rechnerisch zu.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Versicherungsvertrags?

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikoversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Innerhalb der Bestandsgruppen bilden wir Gewinnverbände, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände nach einem verursachungsorientierten Verfahren, und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat ein Gewinnverband nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt er keine Überschüsse zugewiesen. Ihr Versicherungsvertrag erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbandes, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahrs finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern. Sie finden ihn auch auf unserer Internetseite: www.generali.de.

(4) Wie werden die Überschussanteile für den Vermögenstopf ermittelt?

- a) Vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie für das sicherheitsorientierte Guthaben Ihres Versicherungsvertrags im Vermögenstopf als Überschussbeteiligung monatliche Zins-Überschussanteile. Die Zins-Überschussanteile teilen wir zum Ende eines jeden Versicherungsmonats, erstmals zum Ende des 13. Versicherungsmonats, zu. Der Zins-Überschussanteil wird im Verhältnis zum überschussberechtigten Guthaben bemessen. Als überschussberechtigtes Guthaben gilt grundsätzlich das zum Monatsbeginn vorhandene sicherheitsorientierte Guthaben.
- b) Auf das renditeorientierte Guthaben Ihres Versicherungsvertrags im Vermögenstopf erhalten Sie als Überschussbeteiligung monatliche Kosten-Überschussanteile. Die Kosten-Überschussanteile teilen wir zum Ende eines

jeden Versicherungsmonats, erstmals zum Ende des 13. Versicherungsmonats, zu. Der Kosten-Überschussanteil wird im Verhältnis zu dem zum Zuteilungszeitpunkt vorhandenen renditeorientierten Guthaben bemessen.

- c) Zusätzlich erhalten Sie jährliche Kosten-Überschussanteile. Die Kosten-Überschussanteile teilen wir zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zum Ende des 2. Versicherungsjahres, zu. Der jährliche Kosten-Überschussanteil wird im Verhältnis zur Beitragssumme für maximal 35 Jahre (ohne den Beitrag für eine evtl. eingeschlossene Zusatzversicherung) bemessen. Dieser Kosten-Überschussanteil besteht aus zwei Teilen entsprechend der prozentualen Aufteilung der Anlagebeiträge für das sicherheitsorientierte und renditeorientierte Guthaben (siehe § 9 Abs. 1 und § 14 Abs.1) zum Zuteilungszeitpunkt.

(5) Wie werden die Überschussanteile für den Vermögenstopf verwendet?

Die monatlichen Überschussanteile gemäß Absatz 4a sowie der Teil des jährlichen Kosten-Überschussanteils gemäß Absatz 4c, der entsprechend der prozentualen Aufteilung für das sicherheitsorientierte Guthaben ermittelt wird, werden verzinslich angesammelt (Ansammlungsguthaben). Die monatlichen Überschussanteile gemäß Absatz 4b sowie den Teil des jährlichen Kosten-Überschussanteils gemäß Absatz 4c, der entsprechend der prozentualen Aufteilung für das renditeorientierte Guthaben ermittelt wird, rechnen wir entsprechend der für das Fonds-Anlagensplitting vereinbarten prozentualen Aufteilung (siehe § 16 Abs. 1) in Anteileinheiten der zugehörigen Anlagestücke um und schreiben sie dem renditeorientierten Überschussguthaben Ihrer Versicherung gut, wobei wir die am Stichtag des Monats festgestellten Werte der Anteileinheiten zugrunde legen (siehe § 13 Abs. 1). Einzelheiten zur Aufteilung der fondsgebundenen Überschussanteile auf die zugrunde liegenden Fonds sowie zu den Anlagestücken finden Sie in den §§ 13 und 16. Der fondsgebundene Überschussanteil zum vereinbarten Rentenbeginn wird nicht mehr in Anteileinheiten umgerechnet.

(6) Wie werden die Überschussanteile für die laufende Rentenzahlung ermittelt und verwendet?

a) bei der sicherheitsorientierten Rentenzahlung in der Einkommensphase und der Schlussphase

Für jede sicherheitsorientierte (Teil-)Rente erhalten Sie einen Zinsüberschussanteil am Ende eines jeden Lebensjahres der versicherten Person – erstmals, nachdem die jeweilige Rente für ein volles Lebensjahr gezahlt wurde (Anpassungszeitpunkt der Rente). Nach Beginn der Schlussphase kommt ein Risikoüberschussanteil hinzu. Die Überschussanteile werden im Verhältnis zum Mittelwert der Deckungskapitale zum Zuteilungszeitpunkt und der elf vorangegangenen Monatsenden bemessen. Bei der ersten Überschusszuteilung nach Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ist der Mittelwert der bisherigen monatlichen Deckungskapitale nach Beginn dieser Rentenzahlung maßgebend. Diese Überschussanteile werden zum einen Teil zur Bildung eines Rentenzuschlags und zum anderen Teil zur Bildung von Rentenerhöhungen oder stattdessen – sofern vereinbart – zur Bildung von alleinigen jährlichen Rentenerhöhungen verwendet. Ein Wechsel zwischen den vorgenannten Überschussverwendungsarten für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung kann bis zu drei Monate vor dem Beginn der jeweiligen Rentenzahlung beantragt werden. Der evtl. Rentenzuschlag setzt mit Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ein. Zukünftige – aber noch nicht zugeteilte – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die

**) Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Der Zinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung beträgt im Vermögenstopf für das sicherheitsorientierte Guthaben 0 %. Im Einkommenstopf und während der Schlussphase beträgt

der Zinssatz bei sicherheitsorientierter Rentenzahlung und für das eventuelle Sicherungskapital bei der renditeorientierten Rentenzahlung jährlich garantiert 1 % (Rechnungszins).

maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Der Rentenzuschlag bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteil-Sätze und Annahmen über die künftige Lebenserwartung nicht ändern. Bei einer späteren Reduzierung der Überschussanteil-Sätze oder Änderung der Annahmen über die künftige Lebenserwartung kann der ursprünglich festgesetzte Rentenzuschlag reduziert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Rentenzahlung auch sinken kann. Die Rentenerhöhungen beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile. Die jeweiligen Rentenerhöhungen bleiben in ihrer Höhe unverändert. Neu hinzukommende Rentenerhöhungen führen somit in der Einkommensphase und der anschließenden Schlussphase grundsätzlich zu einer jährlich steigenden Gesamtrente. Bei der Berechnung der jeweiligen Rentenerhöhungen werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der jeweiligen Rentenerhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen.

b) bei der renditeorientierten Rentenzahlung in der Einkommensphase

Die Entwicklung einer laufenden Rente bei einer renditeorientierten Rentenzahlung hängt in erster Linie von der Wertentwicklung der von Ihnen für die Einkommensphase gewählten Investmentfonds ab (Garantiefonds, siehe § 1 Abs. 3c). Überschusszuweisungen können die aus dieser Wertentwicklung resultierenden Rentensteigerungen vergrößern, die infolge der Wertentwicklung erforderlichen Rentenrückgänge mindern oder verhindern (siehe § 1 Abs. 5f). Für jede renditeorientierte (Teil-)Rente erhalten Sie am Ende des jeweiligen Monats des Rentenbezugs einen Kostenüberschussanteil im Verhältnis zum Geldwert des/der auf diese Rentenzahlung entfallenden Garantiefonds (soweit vorhanden) zum Zuteilungszeitpunkt und einen Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum Sicherungskapital (soweit vorhanden) der jeweiligen Rentenzahlung zum Zeitpunkt eines Monats vor der Überschusszuweisung. Diese Überschusszuweisungen sammeln wir nicht separat an, sondern führen sie dem renditeorientierten Guthaben mit Kapitalsicherung zu. Sie bewirken damit einen starken Anstieg bzw. geringeren Rückgang der renditeorientierten Rentenzahlung ab ihrem nächsten Anpassungszeitpunkt (siehe § 1 Abs. 5f). Dabei nutzen wir die genannten Überschussanteile mit zur Sicherstellung der Zahlung mindestens der Sockelrente, um ein möglichst hohes Anlagevolumen im renditeorientierten Guthaben (Fondsguthaben) zu ermöglichen. Bei sehr schlechter Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anteileinheiten ist jedoch möglich, dass wir keine höhere Rente als die Sockelrente zahlen können. Ferner erhalten Sie am Ende eines jeden Lebensjahres der versicherten Person – erstmals, nachdem die jeweilige Rente für ein volles Lebensjahr gezahlt wurde – einen Zinsüberschussanteil auf die zu dieser Rente gebildete Altersrückstellung für die Weiterzahlung der Rente in der Schlussphase. Diese Überschussanteile werden im Verhältnis zum Mittelwert der Altersrückstellung zum Zuteilungszeitpunkt und der elf vorangegangenen Monatsenden bemessen. Bei der ersten Überschusszuweisung nach Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ist der Mittelwert der bisherigen monatlichen Altersrückstellungen nach Beginn dieser Rentenzahlung maßgebend. Mit diesem Überschussanteil erhöhen wir die Altersrückstellung für die Zahlung einer höheren Rente ab Beginn der Schlussphase.

c) bei der zunächst renditeorientierten Rentenzahlung in der anschließenden Schlussphase

Die renditeorientiert begonnenen lebenslangen Rentenzahlungen sind in der Schlussphase stets sicherheitsorientiert (siehe § 1 Abs. 5f). Für jede lebenslange (Teil-)Rente erhalten Sie am Ende eines jeden Lebensjahres der versicherten Person in der Schlussphase einen Zinsüberschussanteil und einen Risiko-Überschussanteil. Die Überschussanteile werden im Verhältnis zum Mittelwert

der Deckungskapitale zum Zuteilungszeitpunkt und der elf vorangegangenen Monatsenden bemessen. Diese Überschussanteile werden zum einen Teil zur Bildung eines Rentenzuschlags und zum anderen Teil zur Bildung von Rentenerhöhungen oder stattdessen – sofern vor dem ursprünglichen Beginn der Rentenzahlung vereinbart – zur Bildung von alleinigen jährlichen Rentenerhöhungen verwendet. Der evtl. Rentenzuschlag setzt mit Beginn der Schlussphase ein. Zukünftige – aber noch nicht zugeteilte – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Schlussphase gleichbleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Der Rentenzuschlag bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteil-Sätze und Annahmen über die künftige Lebenserwartung nicht ändern. Bei einer späteren Reduzierung der Überschussanteil-Sätze oder Änderung der Annahmen über die künftige Lebenserwartung kann der ursprünglich festgesetzte Rentenzuschlag reduziert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Rentenzahlung auch sinken kann. Die Rentenerhöhungen beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile. Die jeweiligen Rentenerhöhungen bleiben in ihrer Höhe unverändert. Neu hinzukommende Rentenerhöhungen führen somit grundsätzlich zu einer jährlich steigenden Gesamtrente. Bei der Berechnung der jeweiligen Rentenerhöhungen werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der jeweiligen Rentenerhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen.

(7) Wann kann ein Schluss-Überschussanteil fällig werden?

Zum Rentenbeginn (bei Vertragsbeginn vereinbarter Beginn bzw. im Rahmen von § 3 verlegter Beginn der Rentenzahlung) oder bei Ihrem Tod vor dem Rentenbeginn mit anschließender Zahlung einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Abs. 1 kann – frühestens nach Ablauf des 13. Versicherungsmonats – zu den Leistungen aus der laufenden Überschussbeteiligung ein Schluss-Überschussanteil hinzukommen. Dieser Schluss-Überschussanteil bemisst sich nach dem mittleren bisherigen monatlichen sicherheitsorientierten Guthaben im Vermögenstopf. Der so ermittelte Betrag wird – sofern die Abrupphase (siehe § 3) noch nicht erreicht ist – mit 7 % p. a. für die verbleibenden Jahre bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung diskontiert. Der ggf. fällige Schluss-Überschussanteil wird zusammen mit dem auf die Versicherung entfallenden Anteil an den Bewertungsreserven nach Absatz 8a verrentet (siehe § 1 Abs. 1).

(8) Wann kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden?

- Bei Beginn der Rentenzahlung oder bei Ihrem Tod vor dem Rentenbeginn mit anschließender Zahlung einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Abs. 1 gilt Folgendes: Wir teilen Ihren Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallende Teilbetrag wird verrentet. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven wird aber nur fällig, sofern Teile des Guthabens in unserem sonstigen Sicherungsvermögen vorhanden sind oder waren. Voraussetzung ist ferner, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag positive Bewertungsreserven ergeben; der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfallen. Während des Rentenbezugs wird unter den gleichen Voraussetzungen zu jedem Anpassungszeitpunkt der Rente (siehe Abs. 6a und b) eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Den auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Teilbetrag verwenden wir bei der sicherheitsorientierten Rentenzahlung zur Bildung einer

zusätzlichen Rentenerhöhung gemäß Absatz 6a, bei einer renditeorientierten Rentenzahlung verwenden wir ihn wie einen zum gleichen Zeitpunkt fälligen Überschussanteil gemäß Absatz 6b bzw. Absatz 6c.

- b) Der Vorstand unseres Unternehmens kann nach dem gleichen Verfahren wie dem für die Ermittlung des Schluss-Überschussanteils (Absatz 7) vor dem Rentenbeginn für jeden Vertrag einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven bestimmen. Dieser Mindestwert wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren für Ihren Versicherungsvertrag ermittelten Anteil an den Bewertungsreserven angerechnet.

(9) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der Kosten. Sofern sicherheitsorientiertes Guthaben vorhanden ist, treten die Erträge aus dem Sicherungsvermögen hinzu. Nach Rentenbeginn ist aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 3 Können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

- (1) Sie können verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung auf einen Monatsersten innerhalb der sogenannten Abrupphase Ihres Versicherungsvertrags vorverlegt wird. Bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns werden die für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung und die renditeorientierte Rentenzahlung jeweils vereinbarten Rentenfaktoren gegenüber den Rentenfaktoren für den zuvor vereinbarten Rentenbeginn herabgesetzt. Die Abrupphase beginnt mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres, jedoch frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs. Sofern in Ihrem Vertrag eine Zusatzversicherung zur Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen ist, ist eine Vorverlegung des Rentenbeginns der Hauptversicherung nur möglich, wenn Sie zu diesem vorverlegten Termin keine Berufsunfähigkeitsrente aus der Zusatzversicherung erhalten. Bis zu einem Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass die Dauer bis zum Rentenbeginn unter Erhöhung der für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Rentenzahlung vereinbarten Rentenfaktoren einmalig verlängert wird, sofern Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn erleben (Verlängerungsphase). Die Verlängerungsphase endet spätestens zum Beginn des Monats, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden. Eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer kann ebenfalls vereinbart werden. Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann nicht verlängert werden.
- (2) Basis für die Ermittlung der Rente sind die Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss, Ihr erreichtes Alter bei Rentenbeginn, die für den vorverlegten oder aufgeschobenen Termin des Rentenbeginns maßgebenden Rentenfaktoren und das Guthaben im Vermögenstopf, das zum Rentenbeginn vorhanden ist (siehe § 1 Abs. 1). Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht. Gemäß § 1 Abs. 1 sind wir lediglich berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 EStG abzufinden. Mit einer solchen Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.
- (3) Mit Beginn der vorverlegten Rentenzahlung gemäß Absatz 1 entfällt die Beitragszahlungspflicht, sofern der Versicherungsvertrag noch beitragspflichtig ist. Gleichzeitig erlischt eine etwa eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die bereits vor einem vorverlegten Rentenbeginn entstanden sind, bleiben unberührt. Das heißt, auch nach Beginn der Rentenzahlung können

Sie eventuelle frühere Ansprüche wegen einer zuvor eingetretenen Berufsunfähigkeit in der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die bis zum vorverlegten Rentenbeginn bestanden hat, geltend machen. Sind wir wegen einer vor dem vorverlegten Rentenbeginn eingetretenen Berufsunfähigkeit leistungspflichtig, verwenden wir das für die Bildung der Berufsunfähigkeitsrente verfügbare Kapital zur Erhöhung der lebenslangen Rentenzahlung aus der Hauptversicherung.

- (4) Bei einer vorverlegten Rente gemäß Absatz 1 kann das zum von Ihnen gewählten Rentenbeginn vorhandene Guthaben im Vermögenstopf wahlweise insgesamt oder – auch mehrfach – teilweise verrentet werden (Teilrente), sofern der übrig bleibende Teil des Guthabens einen Wert von mindestens 1.000 € aufweist. Unter Berücksichtigung der in der weiteren Laufzeit monatlich anfallenden Beträge zur Deckung unserer Kosten (siehe § 20 Abs. 2 und Abs. 4a, b) wird dieser Teil des Guthabens – sofern renditeorientiert – in Anteileinheiten weitergeführt bzw. – sofern sicherheitsorientiert – weiter verzinst. Aus dem weiter entwickelten Teil des Guthabens wird / werden eine oder mehrere spätere Rentenerhöhungen gebildet. Spätester Beginn einer Rentenerhöhung ist der Beginn des Monats, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden. Die Höhe einer vorverlegten Teilrente wird aus dem hierfür zu verrentenden Teil des Guthabens im Vermögenstopf ermittelt, wie es in Absatz 2 beschrieben ist. Auch die Rentenzahlung aus einer vorverlegten Teilrente erfolgt lebenslang; die Bestimmungen zur Entwicklung einer begonnenen Rente in § 1 Abs. 5 c) bis f) gelten entsprechend. Auch eine vorverlegte Teilrente darf frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen. Die Abfindung einer Kleinbetragsrente gemäß § 1 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 ist für eine vorverlegte Teilrente nicht möglich.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 10 Abs. 2 und § 11).

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt und ggf. über den Tag der Geburt der versorgungsberechtigten hinterbliebenen Person sowie die Auskunft nach § 23 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben bzw. ein versorgungsberechtigte hinterbliebene Person noch lebt.
- (3) Ihr Tod und der Tod einer versorgungsberechtigten hinterbliebenen Person müssen uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.
- (4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (5) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes tragen Sie oder

ggf. die versorgungsberechtigte hinterbliebene Person
die damit verbundene Gefahr.

§ 6 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Die Leistungen aus einer ggf. vereinbarten Hinterbliebenenabsicherung erhalten die von Ihnen benannten steuerlich zulässigen Hinterbliebenen.
- (2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, abgesehen von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 1 c) nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und – abgesehen von der Abfindung einer Kleinbetragsrente gemäß § 1 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 – nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und mit Ausnahme der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Absatz 1 auch keine bezugsberechtigte Person benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Bei Einstellung einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.
- (2) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

(3) Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- von der Zusatzversicherung zurücktreten,
- die Zusatzversicherung kündigen,
- die Zusatzversicherung ändern oder
- die Zusatzversicherung wegen arglistiger Täuschung anfechten

können.

Rücktritt

- (4) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir von der Zusatzversicherung zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir die Zusatzversicherung – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (5) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung. Wenn wir nach Eintreten des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem

bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (6) Wenn die Zusatzversicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, endet sie. Das zu diesem Zeitpunkt eventuell vorhandene Deckungskapital Ihrer Zusatzversicherung verwenden wir zur Erhöhung Ihrer Rente aus der Hauptversicherung. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (7) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir die Zusatzversicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (8) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir die Zusatzversicherung – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (9) Wenn wir die Zusatzversicherung kündigen, wandelt sie sich in eine beitragsfreie Versicherung um.

Vertragsänderung

- (10) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir die Zusatzversicherung – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 4 Satz 3 und Absatz 8), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 10 Abs. 2) Vertragsbestandteil.
- (11) Sie können die Zusatzversicherung innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
 - wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag zu einer Zusatzversicherung um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (12) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (13) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (14) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die

Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

- (15) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erloschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

(16) Anfechtung

Wir können eine Zusatzversicherung auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Absatz 6 gilt entsprechend.

(17) Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

Die Absätze 1 bis 16 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz der Zusatzversicherung nachträglich erweitert oder wiederhergestellt und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird.

Eine **Risikoprüfung** umfasst neben der Beurteilung des Risikos, das in dem von Ihnen ausgeübten Beruf und eventueller von Ihnen ausgeübten Hobbys (auch Sportarten) liegt, auch eine Gesundheitsprüfung. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei der Risikoprüfung Ihr Alter und Ihr Erwerseinkommen.

Im Rahmen einer **Gesundheitsprüfung** beurteilen wir das Risiko, das Sie im Hinblick auf Ihren Gesundheitszustand, Ihr Gewicht und Ihr Rauchverhalten darstellen.

Die Fristen nach Absatz 15 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Zusatzversicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

(18) Erklärungsempfänger

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung über wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein bezugsberechtigte hinterbliebene Person als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist keine bezugsberechtigte Person vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Zu welchen Anlässen können Sie die eventuell versicherten Berufsunfähigkeitsleistungen Ihrer Versicherung ohne Gesundheitsprüfung anpassen?

Anpassungsgarantie

- (1) Ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZV) eingeschlossen und tritt nach Vertragsbeginn eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse für Sie ein, haben Sie innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt, allerdings nur vor dem Rentenbeginn, das Recht, die bei Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungsleistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit ohne erneute Gesundheitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 17) gegen entsprechende Beitragszahlung zu erhöhen:

- Erreichen der Volljährigkeit
- Abschluss der Berufsausbildung (einschließlich abgelegtem Hochschulexamen)
- Abschluss einer Meisterprüfung oder einer beruflichen Weiterqualifikation zum Fachwirt IHK, zum Betriebswirt IHK, zum Technischen Betriebswirt IHK, zum

Staatlich geprüften Techniker oder zum Staatlich geprüften Betriebswirt

- erstmalige Befreiung als selbständiger Handwerker von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern Sie diese Befreiungsmöglichkeit spätestens mit Ausübung der Anpassungsgarantie tatsächlich nutzen
- Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
- Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit
- Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung zu Ihren Gunsten
- erstmaliger Wegfall der Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie diese Befreiung tatsächlich spätestens mit Ausübung der Anpassungsgarantie nutzen
- Gehaltssteigerung bzw. Besoldungserhöhung um mindestens 10 % gegenüber dem Vorjahr
- erstmaliges Überschreiten der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Erreichen einer höheren Besoldungsgruppe, sofern Sie Beamter sind
- Eine Gesetzesänderung führt dazu, dass sich Ihre finanziellen Ansprüche aus der beamtenrechtlichen Altersversorgung und/oder Versorgung vermindern.
- Als bislang versicherter Beamter wechseln Sie beruflich in die Privatwirtschaft. Das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst darf nicht medizinisch veranlasst sein.
- Heirat
- Ehescheidung oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
- Tod des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners
- Geburt eines Kindes
- Adoption eines Kindes
- Baubeginn oder Kauf einer Wohnimmobilie durch Sie oder ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner
- Abschluss einer akademischen Weiterqualifikation (zum Beispiel Facharztausbildung, Master, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht

Das Erhöhungsrecht steht Ihnen innerhalb von zwölf Monaten ab dem jeweiligen Zeitpunkt zu.

Gleichzeitig eintretende Ereignisse zählen jeweils separat. Eine Gehaltssteigerung mit erstmaligem Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder mit Erreichen einer höheren Besoldungsgruppe eines Beamten gilt jedoch nur als ein Ereignis. Das Vorliegen eines Ereignisses müssen Sie uns durch einen geeigneten Nachweis belegen.

- (2) Unabhängig von den oben beschriebenen Ereignissen haben Sie – vorbehaltlich der Einschränkung in Absatz 5 – alle fünf Jahre ab dem Versicherungsbeginn das Recht, zum jeweiligen Versicherungsjahreswechsel die bei Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungsleistungen gegen entsprechende Beitragszahlung ohne (erneute) Gesundheitsprüfung innerhalb eines anderen Vertrags mitzuversichern bzw. eine bestehende Berufsunfähigkeitsabsicherung – auch für sich alleine – zu erhöhen. Hierbei muss Ihr Erhöhungswunsch vor dem oben genannten Versicherungsjahreswechsel bei uns eingegangen sein.

(3) Keine Anpassungsgarantie

Die Anpassungsgarantie besteht nicht bzw. erlischt, wenn

- Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben oder

- eine Versicherung gegen laufende Beitragszahlung vor dem vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungs-dauer beitragsfrei gestellt wird oder
- wir den betreffenden Tarif für neu abzuschließende Verträge nicht mehr anbieten oder
- aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen bei unse-rer Gesellschaft Leistungen wegen Pflegebedürftig-keit, Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ei-ner schweren Krankheit oder Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit beantragt oder erbracht wer-den bzw. wurden oder
- Sie berufsunfähig oder erwerbsunfähig im Sinne der maßgebenden Bedingungen für die Berufsunfähig-keits-Zusatzversicherung sind oder
- die für Sie versicherte jährliche Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente (einschließlich einer evtl. Bonusrente aus der Überschussbeteiligung) aus allen bestehenden und gleichzeitig beantragten Versi-cherungen bei unserer Gesellschaft mehr als 30.000 € beträgt. Berufsunfähigkeits- und Erwerbsun-fähigkeitsrenten werden hierbei addiert. Bei mehreren gleichzeitig beantragten Erhöhungen sind Leistungs-erhöhungen nur solange möglich, bis die Grenze von 30.000 € durch eine Erhöhung erstmals überschritten wird. Weitere gleichzeitig beantragte und künftige Er-höhungen sind dann nicht mehr möglich.

Gegenstand und Umfang der Leistungsanpassung

- (4) Die Leistungsanpassung erfolgt durch Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrags im Rahmen unserer tariflichen Möglichkeiten. Hierbei handelt es sich um ei-nen neuen Versicherungsvertrag mit eigenen Versiche-rungsbedingungen nach Maßgabe eines zu diesem Zeit-punkt geltenden Tarifs. Die neue Versicherung wird für Sie als versicherte Person abgeschlossen, wobei das Ende der Versicherungsdauer sowie der Ablauf der Bei-tragszahlungsdauer nicht später liegen dürfen als die ent-sprechenden Termine der ursprünglichen Versicherung. Wenn es sich bei dem neuen Vertrag nicht um eine Ba-sisrentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversor-gung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppel-buchstabe aa EStG handelt, ist eine steuerliche Förde-rung des Beitrags wie im vorliegenden Vertrag nicht mög-lich. Für die Leistungsanpassung gelten die gleichen Feststellungen der Gesundheitsprüfung wie bei Ab-schluss des ursprünglichen Versicherungsvertrags. Das umfasst auch
- das Gewicht,
 - einen eventuellen infolge der damaligen Erkenntnisse erforderlichen Risikozuschlag oder Leistungsein-schränkungen und
 - einen eventuellen Risikozuschlag für ein bei Ab-schluss des ursprünglichen Vertrags angegebenes Hobby.

Hingegen ist für den gesamten Beitrag der Leistungsan-passung der Beruf maßgebend, den Sie zum Zeitpunkt der Leistungsanpassung ausüben. Bezogen auf den aus-geübten Beruf führen wir bei Ausübung Ihrer Anpas-sungsgarantie eine erneute Risikoprüfung durch (siehe § 7 Abs. 17).

Wenn Sie das in Textform beantragen, legen wir statdes-sen den Beruf zugrunde, den Sie zum Zeitpunkt des Ver-sicherungsbeginns ausgeübt haben. In diesem Fall ver-zichten wir auf die Risikoprüfung.

Die Regelungen bei Verletzung der vorvertraglichen An-zeigepflicht in den Versicherungsbedingungen der ur-sprünglichen Versicherung (§ 7) finden auch auf den neuen Versicherungsvertrag Anwendung. Solange wir wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom ursprünglichen Vertrag zurücktreten, diesen kündi-gen oder ändern oder den ursprünglichen Vertrag wegen Anfechtung aufheben können, haben wir dieses Recht auch für die Leistungsanpassung.

Ausmaß der Erhöhung des Berufsunfähigkeits-schutzes

- (5) a) Bei jedem Anlass für eine Ausübung der Anpassungs-garantie nach den Absätzen 1 und 2 können Sie – vorbehaltlich von Absatz 3 – nach den Regelungen des Absatzes 4 mit einem zusätzlichen Versiche-rungsvertrag eine ergänzende Berufsunfähigkeits-rente versichern. Deren jährliche Höhe beträgt bei der Ausübung der Anpassungsgarantie gemäß Absatz 1 dabei maximal 6.000 €. Wird die Anpassungsgarantie gemäß Absatz 2 ausgeübt, beträgt die hinzukom-mende jährliche Berufsunfähigkeitsrente maximal 3.600 €. Bei mehreren Anlässen für eine Ausübung der Anpassungsgarantie dürfen innerhalb von fünf Jahren zusammen nach Absatz 1 und 2 jedoch insge-samt maximal 12.000 € an jährlicher Berufsunfähig-keitsrente hinzukommen. Hierbei werden die hinzu-kommenden Versicherungsleistungen aus allen bei unserer Gesellschaft bestehenden Verträgen mit Ver-sicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder den Fall einer Beein-trächtigung einer körperlichen Fähigkeit berücksichtigt. Bei den vorgenannten Höchstsummen werden als Versicherungsleistung angerechnet
- die hinzukommende jährliche Berufsunfähigkeits-rente,
 - der jeweils aus Erhöhungen resultierende, auf bei uns bestehende andere kapitalbildende Versicherungen entfallende Beitrag für ein Jahr, sofern hierfür die Bei-tragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsun-fähigkeit oder Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit für Sie als versicherte Person versichert ist, so-wie
 - eine evtl. Bonusrente aus der Überschussbeteiligung.
- b) Über die Anlässe von Absatz 1 und 2 und die Leis-tungsgrenzen von Absatz 5a) hinaus haben Sie bis zum vollendeten 30. Lebensjahr folgendes Anpas-sungsrecht: Wenn Sie erstmals nach Abschluss der Berufsausbildung (einschließlich abgelegtem Hoch-schulexamen, z. B. Bachelor- oder Masterabschluss) eine Berufstätigkeit im mit der Berufsausbildung an-gestrebten Beruf aufnehmen, können Sie innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Zeitpunkt gegen ent-sprechende Beitragszahlungen die Höhe der versi-cherten Berufsunfähigkeitsrente durch Abschluss ei-nes zusätzlichen Versicherungsvertrags (siehe Ab-satz 4) ohne erneute Gesundheitsprüfung (siehe § 7 Abs. 17) um bis zu 100 % der zu diesem Zeitpunkt versicherten Berufsunfähigkeitsrente ergänzen, höchstens auf 30.000 € jährlich.

§ 9 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Aufteilung der Anlagebeiträge

Von Ihren fälligen Beiträgen für die Basisrentenversiche-rung nach Tarif BRVA25 behalten wir die zur Deckung un-serer Kosten vorgesehenen Beträge ein. Wir führen Ihren fälligen Beitrag zu Beginn einer jeden Versicherungsperi-o-de (siehe § 10 Abs. 2), soweit er nicht zur Deckung der Kosten vorgesehen ist, entsprechend der von Ihnen ge-wünschten prozentualen Aufteilung der Anlagebeiträge dem renditeorientierten und dem sicherheitsorientierten Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zu. Den für das renditeorientierte Guthaben bestimmten Teil aus der Auf-teilung der Anlagebeiträge führen wir den Anlagestöcken (siehe § 1 Abs. 2) zu. Diesen renditeorientierten Anlage-beitrag rechnen wir entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung für das fondsgebundene An-lagesplitting (siehe § 16) unter Zugrundelegung der am Stichtag des Vormonats festgestellten Werte der Anteil-einheiten in Anteileinheiten der zugehörigen Anlagestöcke um. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. § 17 bleibt unberührt.

(2) Nicht fondsgebundene Kostenrückstellung

Zu Beginn eines jeden Monats vor Beginn der Rentenzahlung, zu dem keine Beitragszahlung fällig ist, sowie bei beitragsfrei gestellten Versicherungen (siehe § 18 Abs. 2 und § 19) und bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag entnehmen wir die Beträge, die zur Deckung unserer Kosten (siehe § 20 Abs. 2 bis 4) erforderlich sind, der hierfür aus Teilen Ihrer Beiträge (Absatz 1 Satz 1) ggf. gebildeten Kostenrückstellung. Sie ist Teil des sicherheitsorientierten Guthabens.

§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsweise

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, oder jährlich (laufende Beiträge) zahlen.

(2) Beitragsfälligkeit

Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag (Erstbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(3) Dauer der Beitragszahlung

Laufende Beiträge sind bis zum vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer zu entrichten. Ist die letzte Versicherungsperiode während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer verkürzt, erheben wir den letzten Beitrag nur anteilig. Beiträge sind längstens bis zum Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen, in der Sie sterben.

(4) Übermittlung des Beitrags

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe Absatz 2 und § 11 Abs. 3 und 6) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Verrechnung von Beitragsrückständen

Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Teilstundung durch Beitragsreduzierung

Bestehen bei Ihnen kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten, prüfen wir auf Ihren Antrag hin, ob eine teilweise Beitragsstundung durch eine vorübergehende Reduzierung der laufenden Beiträge möglich ist. Ergibt sich aus der Prüfung, dass eine Beitragsstundung in dieser Form möglich ist, halten wir dies in einer schriftlichen Vereinbarung mit Ihnen fest. Werden die gestundeten Beiträge – ggf. einschließlich Stundungszinsen – nicht nachgezahlt, können

wir sie stattdessen dem Vermögenstopf entnehmen. Bei Fälligkeit einer Leistung während des Stundungszeitraums werden die gestundeten Beiträge verrechnet (Absatz 5).

(7) Beitragsstundung bei Arbeitslosigkeit, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst

Sie haben das Recht, Ihre Beitragszahlung für 18 Monate ohne Unterbrechung auszusetzen (Beitragsstundung), sofern Sie als Versicherungsnehmer

- bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind bzw. durch eine Umschulung oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme der Bundesagentur gefördert werden (laut Bescheinigung der zuständigen Arbeitsagentur) oder
- einen Bundesfreiwilligendienst ausüben (laut Bescheinigung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten) oder
- einen Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr) ausüben (laut Bescheinigung des zugelassenen Trägers).

Falls Sie die Beitragsstundung bei Arbeitslosigkeit länger als neun Monate in Anspruch nehmen möchten, ist uns von Ihnen eine erneute Bescheinigung der zuständigen Agentur vorzulegen. Sie können Ihr Recht auf Beitragsstundung bei Arbeitslosigkeit auch mehrmals bis zu einer Gesamtdauer von 27 Monaten ausüben. Sofern bereits Beiträge aufgrund dieses Rechts oder einer anderen von Ihnen beantragten Vertragsänderung ausgeglichen wurden, sind jedoch vor einer nochmaligen Beitragsstundung Beiträge für mindestens sechs Monate zu zahlen.

(8) Beitragsstundung während des Mutterschutzes oder der Elternzeit

Sie haben das Recht, Ihre Beitragszahlung für bis zu 24 Monate auszusetzen (Beitragsstundung), sofern Sie als Versicherungsnehmer sich im Mutterschutz befinden oder eine gesetzliche Elternzeit in Anspruch nehmen (laut Bescheinigung des Arbeitgebers). Hierbei sind die 24 Monate die maximale Gesamtdauer der Beitragsstundung, selbst bei mehrmaliger Inanspruchnahme von Mutterschutz oder gesetzlichen Elternzeit für ein Kind oder mehrere Kinder.

(9) Voraussetzung für die Beitragsstundung gemäß Abs. 7 und 8

Voraussetzung für die Beitragsstundung gemäß Abs. 7 und 8 ist, dass

- der anfängliche Beitrag für ein Jahr höchstens 7.200 € beträgt und Sie bereits Beiträge zu Ihrer Versicherung für mindestens ein Jahr gezahlt haben und
- keine anderweitige Beitragsstundung vereinbart ist.

(10) Rahmenbedingungen für die Beitragsstundung gemäß Abs. 7 und 8

Für die Beitragsstundung gemäß Abs. 7 und 8 werden keine Stundungszinsen berechnet.

Als Beginn der Beitragsstundung gilt der ursprüngliche Fälligkeitstermin des ersten nicht gezahlten Beitrags.

Während der Dauer der Beitragsstundung wird der Vertrag unverändert fortgeführt; insbesondere bleibt während dieser Zeit Ihr voller Versicherungsschutz erhalten. Erhöhungen der Beiträge und Versicherungsleistungen nach dem Dynamikplan sind während dieses Zeitraums aber nicht möglich; Ihr grundsätzliches Recht auf weitere Dynamikerhöhungen nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung bleibt jedoch weiter bestehen.

Bei Fälligkeit oder Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung während des Stundungszeitraums wird diese um die gestundeten Beiträge gekürzt. Bei Ablauf der Stundung werden die gestundeten Beiträge

insgesamt fällig. Wenn nicht die Nachzahlung der Beiträge vereinbart ist, werden wir die gestundeten Beiträge dem Vermögenstopf Ihrer Versicherung entnehmen.

Zu Beginn der Beitragsstundung werden die näheren Einzelheiten hierzu in einer schriftlichen Vereinbarung mit uns geregelt.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erstbeitrag

- (1) Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – sofern Sie den Versicherungsvertrag nicht fristgerecht widerrufen haben und solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung für eine Zusatzversicherung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen nach § 38 Abs. 1 VVG in Textform eine Zahlungsfrist setzen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 280, 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf Ihre Kosten. Die Zahlungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen. Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 19 um. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufwertes besteht nicht.
- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder,
 - wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 12 Können Sie die Leistungen durch Sonderzahlungen oder durch eine Aufstockung des laufenden Beitrags erhöhen?

- (1) Sie haben das Recht, Ihre vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen der Basisrentenversicherung durch eine oder mehrere Sonderzahlungen in Höhe von jeweils mindestens 500 € zu erhöhen. Die Leistungsanpassung erfolgt grundsätzlich – soweit tariflich und aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen zulässig – innerhalb Ihres bestehenden Vertrags. In diesem Fall bilden wir aus einer Sonderzahlung eine Erhöhungsversicherung entsprechend dem Tarif der Grundversicherung (ohne eine eventuelle Zusatzversicherung), deren Dauer bis zum Rentenbeginn mit der restlichen Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn der Grundversicherung übereinstimmt. Bei einer Sonderzahlung muss diese Dauer mindestens ein Jahr betragen. Ferner besteht für die Erhöhungsversicherung die gleiche Abrupphase wie bei der Grundversicherung (siehe § 3). Die Aufteilung des Anlagebeitrags in einen renditeorientierten und / oder sicherheitsorientierten Anteil bzw. das Fonds-Anlagesplitting nehmen wir entsprechend Ihrer Festlegung gemäß §§ 9 bzw. 14 und 16 vor.

Die Leistungen aus der Erhöhungsversicherung ergeben sich aus Ihrem am Erhöhungstermin erreichten Alter sowie der restlichen Dauer bis zum Rentenbeginn. Bei der Berechnung der Versicherungsleistungen aus einer Erhöhungsversicherung, insbesondere bei der Berechnung der „garantierten Rente je 10.000 € im Vermögenstopf“ (Rentenfaktoren für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Rentenzahlung), werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung und zum Rechnungszins zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen.

Auf Ihren Wunsch hin oder sofern die Leistungsanpassung innerhalb Ihres bestehenden Vertrags nicht möglich ist, erfolgt sie durch Abschluss eines zusätzlichen Vertrags, möglichst passend zum Tarif Ihres bestehenden Vertrags (ohne eine eventuelle Zusatzversicherung). Die Erhöhung der Versicherungsleistungen durch Abschluss eines zusätzlichen Vertrags setzt voraus, dass es sich bei dem zusätzlichen Vertrag um eine zertifizierte Basisrentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG handelt, da andernfalls die steuerliche Förderung des entsprechenden zusätzlichen Beitrags nicht möglich ist.

- (2) Ferner haben Sie – vorbehaltlich einer erneuten Gesundheitsprüfung – das Recht, den vertraglich vereinbarten Beitrag für Ihren Versicherungsvertrag einschließlich einer etwaigen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – vorbehaltlich einer erneuten Gesundheitsprüfung – zu erhöhen (Aufstockung). Die Aufstockung erfolgt grundsätzlich – soweit tariflich und aufgrund der gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Rahmenbedingungen zulässig – innerhalb Ihres bestehenden Vertrags. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie der Beitrag. Der zusätzliche Beitrag wird für eine Erhöhungsversicherung verwendet, bei der die Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn und die Beitragszahlungsdauer mit der restlichen Dauer bis zum Rentenbeginn bzw. der restlichen Beitragszahlungsdauer der Grundversicherung übereinstimmen. Bei der Berechnung der „garantierten Rente je 10.000 € im Vermögenstopf“ (Rentenfaktoren für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Rentenzahlung) werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung sowie zum Rechnungszins zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen. Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, erstreckt sich der Versicherungsschutz der Beitragsbefreiung auch auf die Erhöhungsbeiträge. Ist gleichzeitig eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, so erhöht sich diese grundsätzlich – vorbehaltlich von § 2 Abs. 4 und 5 der „Besonderen Bedingungen für fondsgebundene

Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 mit planmäßiger Erhöhung nach dem „Dynamikplan“ (DYNB BRVA) – im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme der Hauptversicherung.

Darüber hinaus gilt: Der Aufstockungsbeitrag wird bei künftigen Erhöhungen nach dem Dynamikplan bei der Bezugsgröße für die Erhöhung (Beitrag des Vorjahres, § 1 Abs. 1 der „Besonderen Bedingungen für Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan“ – DYNB BRVA) nicht berücksichtigt. Die aus dem Aufstockungsbeitrag resultierenden Renten aus einer eventuell eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzzversicherung werden aber bei dem Vorbehalt für die Angemessenheitsprüfung bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzzversicherung gemäß § 2 Abs. 5 DYNB BRVA einbezogen.

Auf Ihren Wunsch hin oder sofern die Aufstockung innerhalb Ihres bestehenden Vertrags nicht möglich ist, erfolgt sie durch Abschluss eines zusätzlichen Vertrags, möglichst passend zum Tarif Ihres bestehenden Vertrags. Die Dauer bis zum Beginn der Rentenzahlung des zusätzlichen Vertrags muss mit der restlichen Dauer bis zum Beginn der Rentenzahlung Ihres bestehenden Vertrags übereinstimmen. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen durch Abschluss eines zusätzlichen Vertrags setzt voraus, dass es sich bei dem zusätzlichen Vertrag um eine zertifizierte Basisrentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG handelt, da andernfalls die steuerliche Förderung der entsprechenden zusätzlichen Beiträge nicht möglich ist.

§ 13 Wie berechnet sich der Wert der auf das renditeorientierte Guthaben Ihres Versicherungsvertrags entfallenden Anteileinheiten?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich einer goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 2 GGAB BRVA, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 2 GEFB BRVA.

- (1) Der Wert einer Anteileinheit pro Anlagestock richtet sich nach der Wertentwicklung des entsprechenden Anlagestocks. Den Wert einer Anteileinheit ermitteln wir dadurch, dass der gesamte Geldwert des Anlagestocks am Stichtag eines Monats durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileinheiten des Anlagestocks geteilt wird. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des entsprechenden Monats. Investmentfondsanteile werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.
- (2) Die von den Fondsgesellschaften ausgeschütteten Erträge aus den in den Anlagebörsen enthaltenen Vermögenswerten fließen unmittelbar den jeweiligen Anlagebörsen zu und ergeben damit zusätzliche Anteileinheiten. Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileinheiten.
- (3) Den Geldwert des renditeorientierten Guthabens Ihres Vertrags ermitteln wir dadurch, dass die jeweilige Zahl der hierauf entfallenden Anteileinheiten des jeweiligen Fonds mit dem am Stichtag des Vormonats ermittelten Wert einer Anteileinheit des entsprechenden Anlagestocks multipliziert wird; § 16 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) Ist der Wert des renditeorientierten Guthabens als Basis für eine Leistung im Todesfall zu ermitteln, wird der Stichtag des Monats herangezogen, der dem Eintritt des Todesfalls vorangegangen ist.
- (5) Bei Fälligkeit einer Leistung aus dem Vertrag behalten wir uns vor, den Wert des Fondsguthabens erst dann zu ermitteln, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagebörsen an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versi-

cherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnungen des Geldwertes des renditeorientierten Guthabens in Absatz 3 und 4 keine Anwendung.

- (6) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie – neben dem Wert des sicherheitsorientierten Guthabens – den Wert der Anteileinheiten sowie den Wert des renditeorientierten Guthabens entnehmen können; der Wert des Fondsguthabens wird in Anteileinheiten und als Geldbetrag aufgeführt. Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 14 Können Sie die Aufteilung der Anlagebeiträge auf renditeorientiertes und sicherheitsorientiertes Gut haben ändern oder Guthaben umschichten?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich der goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 5 GGAB BRVA, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 5 GEFB BRVA.

(1) Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge

Zu jeder Beitragsfälligkeit sowie zu jedem Zuteilungszeitpunkt von Kosten-Überschussanteilen gemäß § 2 Abs. 4c können Sie grundsätzlich die prozentuale Aufteilung der künftigen Anlagebeiträge und Kosten-Überschussanteile gemäß § 2 Abs. 4c auf das renditeorientierte und sicherheitsorientierte Guthaben des Vermögenstopfes Ihres Versicherungsvertrages ändern. Für die Aufteilung sind alle ganzzahligen Prozentsätze zulässig. Sie können auch bestimmen, dass die künftigen Anlagebeiträge komplett renditeorientiert (ohne die Kostenrückstellung nach § 9 Abs. 2) oder auch komplett sicherheitsorientiert angelegt werden.

(2) Umschichtung von Guthaben

a) Guthabenumschichtungen innerhalb des Vermögenstopfs

Sie können grundsätzlich jederzeit renditeorientiertes Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben oder umgekehrt umschichten. Bei einer Umschichtung von sicherheitsorientiertem Guthaben in renditeorientiertes Guthaben muss die Kostenrückstellung gemäß § 9 Abs. 2 erhalten bleiben. Bei der Umschichtung von sicherheitsorientiertem Guthaben in renditeorientiertes Guthaben wird der Betrag dem sicherheitsorientierten Guthaben entnommen und in Anteileinheiten der von Ihnen bestimmten Anlagebörsen – soweit und solange hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen – umgerechnet. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Für die Festlegung der Fonds und deren Anzahl gelten die Vereinbarungen wie bei einem Fondswechsel (siehe § 16 Abs. 2 und 4). Bei der Umschichtung von renditeorientiertem Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben wird der Geldwert des renditeorientierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung den Anlagebörsen entnommen und dem sicherheitsorientierten Guthaben zugeführt. Sowohl bei der Ermittlung des Geldwertes des umzuschichtenden renditeorientierten Guthabens als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteileinheiten der Anlagebörsen legen wir abweichend von § 13 Abs. 1 und 3 als Stichtag grundsätzlich den von Ihnen gewünschten Termin für die Umschichtung, jedoch frühestens den zweiten Börsentag, der auf den Eingang Ihres Antrags auf Guthabenumschichtung bei uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, folgt, zugrunde. Abweichend hiervon gilt für die goldgebundene Anlage § 5 Abs. 2 GGAB BRVA; für die Generali Exklusivanlage gilt abweichend § 5 Abs. 2 GEFB BRVA. Bei einer Guthabenumschichtung bleiben die Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag (Beginn, vereinbarter Ablauf der Beitragszahlung und Rentenbeginn, Beitrag) unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, eine Umschichtung aus dem renditeorientierten Guthaben erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagebörsen an die

Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 17 bleibt unberührt.

b) **Guthabenumschichtungen innerhalb des Einkommenstopfs**

Sofern Sie während der Einkommensphase eine renditeorientierte Rentenzahlung erhalten, können Sie zu jedem künftigen Monatsende das hierauf entfallende renditeorientierte Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben umschichten. Zusammen mit dem eventuell vorhandenen, auf diese Rentenzahlung bislang entfallenden Sicherungskapital bilden wir daraus eine ab diesem Zeitpunkt fällige sicherheitsorientierte Rente. Bei der Umschichtung des renditeorientierten Guthabens in sicherheitsorientiertes Guthaben wird der Geldwert des renditeorientierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung den Anlagestöcken der Garantiefonds entnommen und dem sicherheitsorientierten Guthaben zugeführt. Bei der Ermittlung des Geldwertes des umzuschichtenden renditeorientierten Guthabens legen wir den Stichtag gemäß § 13 Abs. 1 und 3 zugrunde, der auf den Eingang Ihres Antrags auf Guthabenumschichtung bei uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, folgt. Bei einer Guthabenumschichtung ändert sich die Höhe der Rente. Die in der künftigen sicherheitsorientierten Rente enthaltene garantierte Rente ist jedoch mindestens so hoch wie die Sockelrente der bisherigen renditeorientierten Rente. Wir behalten uns vor, eine Umschichtung aus dem renditeorientierten Guthaben erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 17 bleibt unberührt. Die Umstellung einer bereits laufenden sicherheitsorientierten Rente in eine renditeorientierte Rentenzahlung ist nicht möglich.

(3) Änderung der garantierten Leistung

Nach einer Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge gemäß Absatz 1 sowie nach einer Umschichtung von Guthaben gemäß Absatz 2 a) ist das im Antrag bzw. Versicherungsschein für das sicherheitsorientierte Guthaben angegebene garantierte Kapital für die Bildung der Rente bei Rentenbeginn nicht mehr gültig.

§ 15 Was bedeutet das Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement innerhalb des Vermögenstopfes?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich der gold gebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 5 GGAB BRVA, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 5 GEFB BRVA.

- (1) Vor dem Beginn der vereinbarten Rentenzahlung und frühestens nach Ablauf eines Monats nach dem Versicherungsbeginn können Sie für den Vermögenstopf Ihres Versicherungsvertrags das Fonds-Einstiegsmanagement oder das Fonds-Ausstiegsmanagement in Anspruch nehmen. Dabei wird nach dem in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Verfahren nach Ihrer Auswahl entweder sicherheitsorientiertes Guthaben in renditeorientiertes Guthaben (Fonds-Einstiegsmanagement – Absatz 2) oder umgekehrt renditeorientiertes Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben (Fonds-Ausstiegsmanagement – Absatz 3) monatlich umgeschichtet. Dies erfolgt während des von Ihnen festgelegten Zeitraums, der mindestens zwölf und längstens 60 Monate beträgt. Bei einer Umschichtung von sicherheitsorientiertem in renditeorientiertes Guthaben muss die Kostenrückstellung gemäß § 9 Abs. 2 erhalten bleiben. Geht Ihr Antrag auf Einrichtung des Fonds-Einstiegsmanagements oder Fonds-Ausstiegsmanagements spätestens zwei Tage vor dem Stichtag (letzter Börsentag) eines Monats bei uns ein,

werden wir zum unmittelbar folgenden Monatsbeginn mit dem Umschichten nach Ihren Vorgaben beginnen, ansonsten erst zum darauf folgenden Monatsbeginn. Bei der Einrichtung des Fonds-Einstiegsmanagements oder Fonds-Ausstiegsmanagements muss das für die Umschichtung zur Verfügung stehende Guthaben mindestens 2.500 € betragen. Durch Umschichtung von Guthaben (siehe § 14 Abs. 2), Fondswechsel (siehe § 16) oder Vorverlegung des Rentenbeginns während der Abrupphase (siehe § 3) kann das Fonds-Einstiegsmanagement bzw. Fonds-Ausstiegsmanagement schon vor dem Ablauf des von Ihnen festgelegten Zeitraums enden.

- (2) Wenn sicherheitsorientiertes Guthaben in renditeorientiertes Guthaben umgeschichtet werden soll (Fonds-Einstiegsmanagement), bestimmen Sie von dem hierfür zur Verfügung stehenden sicherheitsorientierten Guthaben (ohne Kostenrückstellung gemäß § 9 Abs. 2) einen Geldbetrag. Bei der Einrichtung des vereinbarten Fonds-Einstiegsmanagements teilen wir den von Ihnen bestimmten Geldbetrag Ihres nicht fondsgebundenen Guthabens durch die Anzahl der Monate des von Ihnen für das Fonds-Einstiegsmanagement festgelegten Zeitraums und ermitteln so den monatlich umzuschichtenden Betrag. Diesen monatlichen Betrag entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats während des von Ihnen für das Fonds-Einstiegsmanagement festgelegten Zeitraums dem sicherheitsorientierten Guthaben und schichten ihn in renditeorientiertes Guthaben um. Den monatlich umzuschichtenden Betrag rechnen wir entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung auf die von Ihnen gewählten Investmentfonds in Anteileinheiten der zugehörigen Anlagestöcke um. Dabei legen wir die am Stichtag des Vormonats festgestellten Werte der Anteileinheiten zugrunde. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Stichtag ist jeweils der letzte Börsentag des Vormonats. So verfahren wir bis zum Ablauf des von Ihnen festgelegten Zeitraums, längstens jedoch solange und soweit die von Ihnen gewählten Investmentfonds von uns angeboten werden und hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen. Für die Festlegung der Fonds und deren Anzahl gelten die Vereinbarungen wie bei einem Fondswechsel (siehe § 16 Abs. 2). § 17 bleibt unberührt. Über Anlagerisiko und -chance bei fondsgebundenem Guthaben informieren wir Sie in § 1 Abs. 3 und 4.

- (3) Wenn renditeorientiertes Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben umgeschichtet werden soll (Fonds-Ausstiegsmanagement), bestimmen Sie von dem hierfür zur Verfügung stehenden renditeorientierten Guthaben eine Anzahl der Anteileinheiten des/der von Ihnen dafür bezeichneten Fonds. Bei der Einrichtung des vereinbarten Fonds-Ausstiegsmanagements teilen wir die von Ihnen bestimmte Anzahl der Anteileinheiten des/der betreffenden Fonds durch die Anzahl der Monate des von Ihnen für das Fonds-Ausstiegsmanagements festgelegten Zeitraums. So ermitteln wir die monatlich umzuschichtende Anzahl von Anteileinheiten pro Fonds, für den/die das Fonds-Ausstiegsmanagement durchgeführt wird (im Folgenden als der/die Ursprungsfonds bezeichnet). Diese monatliche Anzahl von Anteileinheiten entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats während des von Ihnen für das Fonds-Ausstiegsmanagement festgelegten Zeitraums dem Anlagestock des/der Ursprungsfonds und schichten den auf die entnommenen Anteileinheiten entfallenden Geldwert in das nicht fondsgebundene Guthaben um. Stichtag für die Ermittlung des auf die entnommenen Anteileinheiten entfallenden Geldwerts ist jeweils der letzte Börsentag des Vormonats. Aufgrund der Kursentwicklung der Fonds ergibt sich bei regelmäßig gleicher Anzahl von Anteileinheiten für jeden Monat ein anderer Geldwert, der in das nicht fondsgebundene Guthaben umgeschichtet wird. Deshalb wird die Summe der monatlich übertragenen Geldwerte von dem zum Stichtag ermittelten Gegenwert der Anteileinheiten bei der Einrichtung des vereinbarten Fonds-Ausstiegsmanagements abweichen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Über Anlagerisiko und -chance bei renditeorientiertem (fondsgebundenem) Guthaben informieren wir Sie in § 1 Abs. 3 und 4. In jedem Fall behalten wir uns jedoch vor, den auf Anteileinheiten entfallenden Geldwert erst dann zu ermitteln und eine Umschichtung in das sicherheitsorientierte Guthaben erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände des betreffenden Anlagestocks des jeweiligen Ursprungsfonds an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 17 bleibt unberührt.

- (4) Das Fonds-Einstiegsmanagement bzw. Fonds-Ausstiegsmanagement können Sie abbrechen. Geht Ihr Antrag auf Beendigung des Fonds-Einstiegsmanagements bzw. Fonds-Ausstiegsmanagements zwei Tage vor dem Stichtag (letzter Börsentag) eines Monats bei uns ein, werden wir das Fonds-Einstiegsmanagement bzw. Fonds-Ausstiegsmanagement zum unmittelbar folgenden Monatsbeginn beenden, ansonsten erst zum darauf folgenden Monatsbeginn. Danach werden keine weiteren Umschichtungen gemäß Absatz 2 oder 3 mehr vorgenommen. Bis dahin durchgeführte Umschichtungen bleiben unberührt. Das Fonds-Einstiegsmanagement bzw. Fonds-Ausstiegsmanagement können Sie jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erneut in Anspruch nehmen.
- (5) Nach einer Umschichtung von Guthaben im Rahmen des Fonds-Einstiegsmanagements oder Fonds-Ausstiegsmanagements gemäß Absatz 2 oder 3 ist das im Antrag bzw. Versicherungsschein für das sicherheitsorientierte Guthaben angegebene garantierte Kapital für die Bildung der Rente bei Rentenbeginn nicht mehr gültig.
- (6) Fonds-Einstiegsmanagement (Absatz 2) und Fonds-Ausstiegsmanagement (Absatz 3) können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Besteht bereits ein Fonds-Einstiegs- oder Ausstiegsmanagement, kann nicht parallel ein weiteres durchgeführt werden. Möchten Sie ein bestehendes Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement ändern, muss dies beendet und anschließend ein neues eingerichtet werden.

§ 16 Können Sie die Aufteilung der renditeorientierten Anlagebeträge (Fonds-Anlagensplitting) ändern oder renditeorientiertes Guthaben übertragen (Fondswechsel)?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich der goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 5 GGAB BRVA, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 5 GEFB BRVA.

(1) Änderung des Fonds-Anlagensplittings für den Vermögenstopf

Zu jeder Beitragsfälligkeit sowie zu jedem Zuteilungszeitpunkt von Überschussanteilen gemäß § 2 Abs. 4b und 4c können Sie grundsätzlich die prozentuale Aufteilung der künftigen renditeorientierten Anlagebeiträge (siehe § 9 Abs. 1) und laufenden Überschussanteile (siehe § 2 Abs. 4b und 4c) auf die für den Vermögenstopf verfügbaren Investmentfonds – soweit und solange diese angeboten werden – ändern (Änderung des Fonds-Anlagensplittings = Switch). Die in Anteileinheiten umzurechnenden renditeorientierten Anlagebeiträge und Überschussanteile fassen wir unter dem Begriff renditeorientierte Anlagebeiträge zusammen. Bei einer Änderung des Fonds-Anlagensplittings können Sie aus den zur Verfügung stehenden Fonds insgesamt bis zu zehn dieser Fonds wählen. Die Zahl der Anlagebörsen aus den zur Verfügung stehenden Fonds, in die künftig renditeorientierte Anlagebeiträge investiert werden oder in denen renditeorientiertes Guthaben vorhanden ist, darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn betragen. Sind im Rahmen einer Änderung des Fonds-Anlagensplittings mehr als zehn Fonds (vor und

nach Änderung des Fonds-Anlagensplittings) beteiligt, muss deshalb vor oder gleichzeitig mit der Änderung des Fonds-Anlagensplittings ein Fondswechsel im Sinne von Absatz 2 durchgeführt werden. Ist ein Fondswechsel erst nach einem Beitragsfälligkeitstermin oder Zuteilungszeitpunkt von Überschussanteilen gewünscht oder – aufgrund des frühestmöglichen Termins gemäß Absatz 2 – möglich, wird die Änderung des Fonds-Anlagensplittings erst zur nächsten auf den Fondswechsel folgenden Beitragsfälligkeit oder Zuteilung von Überschussanteilen durchgeführt. Für das Fonds-Anlagensplitting sind alle ganzzahligen Prozentsätze, mindestens 10 % pro gewähltem Fonds, zulässig. § 17 bleibt unberührt.

(2) Fondswechsel im Vermögenstopf

Darüber hinaus können Sie jederzeit die zugrunde zu liegenden Anlagebörsen für das renditeorientierte Guthaben im Vermögenstopf neu bestimmen. Dazu wird der Geldwert des renditeorientierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu bestimmten Anlagebörsen – soweit und solange hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen – übertragen (Fondswechsel = Shift) und in Anteileinheiten der neu bestimmten Anlagebörsen umgerechnet. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Sowohl bei der Ermittlung des Geldwertes des zu übertragenden renditeorientierten Guthabens als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteileinheiten des neu bestimmten Anlagestocks (der neu bestimmten Anlagebörsen) legen wir abweichend von § 13 Abs. 1 und 3 als Stichtag grundsätzlich den von Ihnen gewünschten Termin für den Fondswechsel, jedoch frühestens den zweiten Börsentag, der auf den Eingang Ihres Antrags auf Fondswechsel bei uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, folgt, zu Grunde. Bei einem Fondswechsel darf die Zahl der Anlagebörsen aus den zur Verfügung stehenden Fonds, in die künftig renditeorientierte Anlagebeiträge investiert werden oder in denen renditeorientiertes Guthaben vorhanden ist, zu keinem Zeitpunkt mehr als insgesamt zehn betragen (siehe Absatz 1). Die teilweise oder vollständige Übertragung von renditeorientiertem Guthaben auf Anlagebörsen, die Ihrer Versicherung bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als Fondswechsel. Bei einem Fondswechsel bleiben die Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag (Beginn, vereinbarter Ablauf der Beitragszahlung und Rentenbeginn, Beitrag) unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagebörsen an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 17 bleibt unberührt.

(3) Fondswechsel im Einkommenstopf

Sofern wir eine renditeorientierte Rente zahlen und mehr als ein Garantiefonds (siehe § 1 Abs. 3c) zur Verfügung steht, können Sie zu jedem künftigen Monatsende das hierauf entfallende renditeorientierte Guthaben zwischen den für den Einkommenstopf verfügbaren Garantiefonds übertragen (Fondswechsel = Shift). Dazu wird der Geldwert des in dem einen Garantiefonds investierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf den anderen Garantiefonds übertragen – soweit und solange hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen (Fondswechsel) – und in Anteileinheiten dieses anderen Garantiefonds umgerechnet. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Für die Wertfeststellung des renditeorientierten Guthabens legen wir dabei den Stichtag gemäß § 13 Abs. 3 zugrunde. Bei einem Fondswechsel ändert sich im Allgemeinen der zukünftige Verlauf der renditeorientierten Rente. Die bisherige Sockelrente bleibt aber unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagebörsen an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 17 bleibt unberührt.

(4) Kosten

Änderungen des Fonds-Anlagesplittings sowie Fondswechsel werden kostenlos durchgeführt.

(5) Zusätzliche Fonds

Investmentfonds, die bei Vertragsabschluss noch nicht zur Auswahl standen, können auf Ihren Wunsch ebenfalls in das Fonds-Anlagesplitting oder in Fondswechsel einzbezogen werden. Voraussetzung dabei ist, dass Ihnen diese Fonds für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen und dass hierfür bei uns Anlagestöcke geführt werden. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie Ihrem Vertrag zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern. Für einen Fondswechsel im Einkommensstopp ist erforderlich, dass der neue Fonds die gleiche Garantiezusage wie der bisherige Garantiefonds besitzt; andernfalls ist ein Fondswechsel im Einkommenstopp nicht möglich.

(6) Gleichzeitige Änderungen

Änderungen des Fonds-Anlagesplittings sowie Fondswechsel können gleichzeitig mit einer Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge auf fondsgebundenes und nicht fondsgebundenes Guthaben bzw. Umschichtung von Guthaben gemäß § 14 durchgeführt werden.

§ 17 Was geschieht, wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen einstellt?

(1) Beabsichtigt eine Fondsgesellschaft, einen Ihrem Versicherung zugrunde liegenden Fonds zu schließen und/oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds auszusetzen oder endgültig einzustellen, und kündigt sie dies rechtzeitig vorher an, werden wir Sie hierüber sowie über den geplanten Termin mindestens vier Wochen vorher schriftlich informieren. Gleichzeitig werden wir Sie bitten, einen Ersatzfonds für eine kostenlose Anpassung des Anlagesplittings und einen Fondswechsel im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 festzulegen. Sofern es sich bei dem Fonds, den die Fondsgesellschaft schließen wird bzw. zu dem sie Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen aussetzen oder endgültig einstellt wird, um einen der für die renditeorientierte Rentenzahlung erforderlichen Garantiefonds handelt, muss der Ersatzfonds die gleiche Garantiezusage wie der bisherige Garantiefonds besitzen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Erhalten wir vor dem Termin, zu dem die Fondsgesellschaft die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen aussetzt oder einstellt, von Ihnen keine Nachricht, werden wir gemäß untenstehendem Absatz 2 verfahren. Bei der goldgebundenen Anlage kann es sein, dass wir nicht mehr zu den anfangs vereinbarten Rahmenbedingungen das Gold erwerben bzw. den Goldbestand verwalten können (siehe § 7 GGAB BRVA)

(2) Wenn eine Fondsgesellschaft einen Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, ohne dies vorher anzukündigen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds nach billigem Ermessen durch einen möglichst gleichartigen, dem bisherigen Anlageprofil und einer eventuellen Garantiezusage der Fondsgesellschaft entsprechenden anderen Fonds zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall einer kurzfristigen Ankündigung, so dass eine vorherige Information nach Absatz 1 nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Steht uns bei der renditeorientierten Rentenzahlung ein Ersatzfonds, der die gleiche Garantiezusage wie der bisherige Garantiefonds besitzt, nicht zur Verfügung, sind wir berechtigt, das betroffene renditeorientierte Guthaben in unserem sonstigen Vermögen anzulegen. Die künftige Rentenzahlung ist dann nicht mehr in der renditeorientierten Form möglich, auch nicht für neu hinzukommende (Teil-)Renten

(3) Wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds auflöst und mit einem anderen Fonds zusammenlegt (Fondsfusion), werden wir Sie hierüber schriftlich informieren. In diesem Fall gilt der aufnehmende Fonds als Ersatzfonds.

(4) Die Ersetzung des Fonds gemäß Absatz 1, 2 oder 3 ist für Sie kostenlos. Der neue Fonds (Ersatzfonds) in Ihrem Vertrag wird sowohl für die Umrechnung künftiger fondsgebundener Anlagebeiträge (Änderung des Fonds-Anlagesplittings) als auch für die notwendige Übertragung der Anteileinheiten des renditeorientierten Guthabens des betroffenen Fonds (Fondswechsel) verwendet. Den Ersatzfonds und den Stichtag der Übertragung werden wir Ihnen schriftlich mitteilen.

(5) Sie können stattdessen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unseres Schreibens kostenlos einen anderen Fondswechsel gemäß § 16 Abs. 2 sowie eine andere Anpassung des Fonds-Anlagesplittings gemäß § 16 Abs. 1 vornehmen. Sofern es sich bei dem Fonds, den die Fondsgesellschaft schließen wird bzw. zu dem sie Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen aussetzen oder endgültig einstellen wird, um einen der für die renditeorientierte Rentenzahlung erforderlichen Garantiefonds handelt, muss der von Ihnen für den anderen Fondswechsel gewählte Fonds bei uns zur Verfügung stehen und die gleiche Garantiezusage wie der bisherige Garantiefonds besitzen. Andernfalls ist ein anderer Fondswechsel für den Garantiefonds nicht möglich. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich.

(6) Wir behalten uns in jedem Fall jedoch vor, den Wert des renditeorientierten Guthabens des zu ersetzenen Fonds erst dann zu ermitteln und einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände des betreffenden Anlagestocks an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.

(7) Sofern und solange nach der Schließung eines Fonds oder der Einstellung der Ausgabe von Anteilen eines Fonds keine Änderung des Fonds-Anlagesplittings gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen wurde, können wir die auf den betreffenden Fonds entfallenden renditeorientierten Anlagebeiträge gemäß § 16 Abs. 1 sowie evtl. Ertragsausschüttungen der Fondsgesellschaft gemäß § 13 Abs. 2 als sicherheitsorientierte Anlagebeiträge verwenden und dem sicherheitsorientierten Guthaben im Sinne von § 9 Abs. 1 zuführen.

(8) Über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens, werden wir Sie im Rahmen unserer jährlichen Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung unterrichten.

(9) Außer bei den in Absatz 1, 2 und 3 genannten Anlässen werden wir Fondswechsel auf unsere Initiative hin nicht durchführen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

(1) Kündigung

Sie können Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode und
- bei beitragsfreien Versicherungen sowie bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag zum Schluss eines jeden Monats.

Sie können Ihren beitragspflichtigen Vertrag teilweise kündigen, wenn der verbleibende Beitrag jährlich mindestens 300 € (Mindestbeitrag) beträgt. Nach dem Beginn der Rentenzahlung können Sie nicht mehr kündigen. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

(2) Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

Bei Kündigung (Voll- oder Teilkündigung gemäß Absatz 1) wandelt sich die Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung gemäß § 19 um. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes besteht nicht. Dies gilt auch für eine evtl. eingeschlossene Zusatzversicherung. Eine bereits beitragsfreie Versicherung sowie eine Versicherung gegen Einmalbeitrag werden unverändert fortgeführt.

(3) Hinweis

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschlusskosten (siehe § 20) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch beitragsfreie Versicherungsleistungen – soweit es sich beim Gesamtguthaben um renditeorientiertes Guthaben handelt – bei einer guten Fondsentwicklung höher sein werden als bei einer weniger guten Fondsentwicklung (siehe § 1 Abs. 3 und 4).

(4) Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 19 Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Anstelle einer Kündigung nach § 18 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) verlangen, vorzeitig ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall ermitteln wir das Guthaben im Vermögenstopf zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung, vermindert um evtl. Beitragsrückstände, und entwickeln den Vermögenstopf unter Berücksichtigung der für die beitragsfreie Zeit erforderlichen Kostenrückstellung für die Verwaltungskosten gemäß § 20 Abs. 4 a und b bis zum Beginn der Rentenzahlung weiter. Das renditeorientierte Guthaben wird dabei in Anteilseinheiten weitergeführt, das sicherheitsorientierte Guthaben wird weiter verzinst. Soweit die nach § 9 Abs. 2 bereits gebildete Kostenrückstellung nicht ausreicht, wird sie aus dem bei Beitragsfreistellung vorhandenen Vermögenstopf gebildet. Für die Rentenzahlung gelten die Bestimmungen der beitragspflichtigen bzw. planmäßig beitragsfreien Versicherungen analog.

Den Vermögenstopf Ihres Vertrags zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung ermitteln wir mindestens in der Höhe, die sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschlusskosten (siehe § 20 Abs. 2) auf die ersten fünf Vertragsjahre, jedoch höchstens auf die Zeit bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, ergibt (§ 165 VVG i.V.m. § 169 VVG). In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 20 Absatz 3 Satz 4).

(2) Hinweis

Wenn Sie Ihren Vertrag vorzeitig beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages sind wegen der Verrechnung von Abschlusskosten (siehe § 20) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch beitragsfreie Versicherungsleistungen – soweit sie sich aus renditeorientiertem Guthaben (Fondsguthaben) ergeben –

bei einer guten Fondsentwicklung höher sein werden als bei einer weniger guten Fondsentwicklung (siehe § 1 Abs. 3).

(3) Mindestbeitrag

Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der verbleibende Beitrag jährlich mindestens 300 € beträgt.

(4) Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können innerhalb von 24 Monaten – bei einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung innerhalb von zwölf Monaten – nach Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Versicherungsschutzes ohne Gesundheitsprüfung wieder aufgestockt werden. Gleichzeitig muss die dementsprechende Beitragszahlung wieder aufgenommen werden. Die näheren Einzelheiten hierzu, insbesondere zum Ausgleich des Beitragsrückstands, werden in einer schriftlichen Vereinbarung mit uns geregelt. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist, dass der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Für eine evtl. eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bedeutet das, dass Sie zu diesem Zeitpunkt nicht berufsunfähig im Sinne der maßgebenden Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind.

§ 20 Wie werden die Kosten Ihres Versicherungsvertrags verrechnet?

(1) Kostenarten

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschlusskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 4) und anlassbezogene Kosten (Absatz 6). Die Abschlusskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten entnehmen wir dem Vertragsguthaben.

(2) Abschlusskosten

Zu den Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschlusskosten z. B. die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag in den ersten fünf Versicherungsjahren, höchstens bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, mit Abschlusskosten in Prozent der vereinbarten Beitragssumme der Hauptversicherung. Entsprechend belasten wir jede Sonderzahlung (siehe § 12 Abs. 1) und jede Aufstockung der laufenden Beiträge (siehe § 12 Abs. 2) in den ersten fünf Jahren ab ihrem jeweiligen Zugang zum Vertrag, höchstens bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, mit Abschlusskosten in Prozent der Sonderzahlung bzw. der Beitragssumme der Aufstockung.

(3) Kostenverrechnung

Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung

auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 18 und 19).

(4) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.

- a) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung monatlich mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der jeweils vereinbarten Beitragssumme der Hauptversicherung sowie jeder Sonderzahlung.
- b) Zusätzlich werden monatlich Kosten in Form eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (entspricht dem Gesamtguthaben) bis zu einem maximalen Wert des Prozentsatzes erhoben. Hierbei handelt es sich zum einen um Kosten auf den im renditeorientierten Guthaben enthaltenen Teil des Gesamtguthabens. Zum anderen handelt es sich um Kosten, die nach einer Umschichtung von Guthaben (§ 14 Abs. 2) oder einem Fondswechsel (§ 16 Abs. 2, 3) anfallen.
- c) Darüber hinaus belasten wir Ihren Vertrag monatlich mit Kosten in Höhe eines festen Eurobetrags. Hierbei handelt es sich um Kosten, die bei der Einrichtung oder dem Abbrechen des Fondseinstiegsmanagements und des Fonds-Ausstiegsmanagements (siehe § 15) anfallen.
- d) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Kosten gemäß a, b und c fallen unabhängig davon an, ob für den Vertrag laufende Beiträge gezahlt werden, die laufende Beitragszahlung beendet wurde oder es sich um einen Vertrag gegen Einmalbeitrag handelt. Kosten gemäß d fallen für jede (Teil-)Rente ab ihrem (jeweiligen) Zahlungsbeginn an.

(5) Höhe der Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

(6) Anlassbezogene Kosten

Für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich des Vertragspartners werden anlassbezogene Kosten fällig.

(7) Sonstige Kosten

Von den Absätzen 1 bis 6 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

§ 21 Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bitten wir Sie, uns eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 22 Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen.

Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 23 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrageunverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, so weit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängersmaßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Details zu in Deutschland geltenden Steuerregelungen können Sie den Informationen für den Versicherungsnehmer entnehmen.
- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 24 Können Steuern und öffentliche Abgaben anfallen?

Ihr Versicherungsvertrag unterliegt der Besteuerung und der Abgabenordnung des Staates, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt auch im Falle Ihres Umzugs in einen anderen Staat nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrags. Wir sind berechtigt, Ihnen als Schuldner etwa anfallende Steuern und Abgaben in vollem Umfang zu belasten.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange

dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

- (3) Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz in München liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

- (1) Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen:
- (2) Sie können sich mit Ihren Fragen oder Beschwerden an Ihren Vermögensberater wenden. Er (oder sie) ist gerne bereit, Ihnen behilflich zu sein.
- (3) **Unser Beschwerdemanagement**

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite

oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:

www.generali.de/feedback
E-Mail: bittebesser.de@general.com

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Vorstand der
Generali Deutschland Lebensversicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

(4) Versicherungsombudsmann e. V.

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann e. V. an sprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Sie als Verbraucher arbeitet er kostenfrei.

(5) Versicherungsaufsicht

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
– Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

(6) Rechtsweg

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hier von unberührt.

Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei Ihrer Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 können Sie wählen, dass wir die Anlagebeträge des Versicherungsvertrags teilweise oder vollständig zum Erwerb von physischem Gold verwenden (goldgebundene Anlage). Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen, gelten zusätzlich zu bzw. abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 (AVB) die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet der Erwerb von physischem Gold im Rahmen einer Basisrentenversicherung?	§ 1
Welche Menge an Gold wird für den Vertrag erworben, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?	§ 2
Mit welchen Risiken ist eine Anlage in Gold verbunden?	§ 3
Mit welchen Kosten ist die Anlage in physischem Gold im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?	§ 4
Können Sie die Höhe des in Gold zu investierenden Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Vertragsguthaben in Gold bzw. umgekehrt umschichten?	§ 5
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versicherungsvertrags mit goldgebundener Anlage vor Beginn der Rentenzahlung?	§ 6
Was passiert, wenn wir nicht mehr zu den anfangs vereinbarten Rahmenbedingungen das Gold erwerben bzw. den Goldbestand verwalten können?	§ 7

§ 1 Was bedeutet der Erwerb von physischem Gold im Rahmen einer Basisrentenversicherung?

wird, können Sie darüber hinaus maximal neun Investmentfonds auswählen, andernfalls maximal zehn.

- (1) Neben der Anlage in Investmentfonds oder der Anlage in unserem sonstigen Sicherungsvermögen können Sie bestimmen, dass wir die Anlagebeiträge Ihres Versicherungsvertrags (= Anlagebeiträge aus Ihren laufenden Versicherungsbeiträgen und aus Sonderzahlungen sowie eventuell auch Teile der laufenden Überschusszuteilungen) vor Beginn der Rentenzahlung ganz oder teilweise für den Erwerb von physischem Gold verwenden (goldgebundene Anlage). Insoweit ist Ihre Versicherung dann unmittelbar an der Wertentwicklung des Edelmetalls Gold beteiligt. Unseren entsprechenden Goldbestand führen wir in einem besonderen Vermögen (Gold-Anlagestock) als internen Fonds gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 125 Abs. 5 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) getrennt von unserem sonstigen Sicherungsvermögen (§ 125 Abs. 1 bis 4 VAG) und getrennt von allen Anlagestöcken für offene Investmentvermögen (§ 125 Abs. 5 Nr. 1 VAG). Haben Sie die goldgebundene Anlage gewählt, entspricht eine Anteilseinheit am internen Fonds genau 1 Gramm Gold.

- (2) Soweit in den vorliegenden „Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeträgen in Gold bei Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25“ nichts anderes beschrieben wird, gelten für die goldgebundene Anlage die in den AVB getroffenen Regelungen für Investmentfonds; die goldgebundene Anlage ist aber keine Anlage in einen Investmentfonds einer eigenen Fondsgesellschaft. Solange ein Teil des Ihrem Versicherungsvertrag zugeordneten Anlagevermögens in Gold geführt

§ 2 Welche Menge an Gold wird für den Vertrag erworben, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?

- (1) Maßgebender Preis für die Zahl der Anteileinheiten am internen Fonds für Gold, die wir Ihrem Versicherungsvertrag aus einem Anlagebetrag zuordnen, ist der Rückgabepreis in Euro je Anteilseinheit (Gramm) am internen Fonds, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Vormonats, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.general.de/goldanlage) veröffentlicht wird. Für jeden Vertragsteil (Grundversicherung, jede Erhöhungsversicherung, Sonderzahlung) ermitteln wir die Ihrem Vertrag zuzuordnende Menge an Gold auf 0,000 001 Anteileinheiten, also 0,000 001 Gramm = 1 µg = 1 Mikrogramm, genau. Sofern Sie die goldgebundene Anlage wählen, fallen im Rahmen des Versicherungsvertrags jedoch zusätzliche Verwaltungskosten gemäß § 20 Abs. 4 a und b AVB an. Diese Kosten sind in den Kostensätzen, die wir Ihnen im vor Antragstellung ausgehändigte Produktinformationsblatt nennen, bereits berücksichtigt.

- (2) Bei Beginn einer lebenslangen Rentenzahlung rechnen wir den gesamten oder einen Teil des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestands in einen Geldbetrag um und bilden hieraus – zusammen mit eventuellem Guthaben aus den Investmentfonds und dem sicherheitsorientierten (nicht fondsgebundenen)

Guthaben Ihres Versicherungsvertrags – die Rente. Maßgebender Preis für die Ermittlung des Geldwerts des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestands ist der Rückgabepreis in Euro für Gold, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Monats vor Beginn der Rentenzahlung, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlicht wird.

- (3) Bei Abfindung einer Kleinbetragsrente aus dem Versicherungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 EStG (vgl. § 1 Abs. 1 AVB BRVA) erbringen wir – zusammen mit dem eventuellen Guthaben aus den Investmentfonds und dem sicherheitsorientierten Guthaben Ihres Versicherungsvertrags – den Geldwert des auf ihn entfallenden Goldbestands. Maßgebender Preis für die Ermittlung des Geldwerts der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile des Goldbestands ist bei einer solchen Kapitalabfindung der Rückgabepreis in Euro für Gold, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Monats, an dessen Ende die Zahlung fällig ist, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlicht wird. Stirbt die versicherte Person und ist infolgedessen aus dem verfügbaren Kapital eine Hinterbliebenenrente zu bilden (siehe § 1 Abs. 1 AVB BRVA), gilt der Rückgabepreis in Euro für Gold, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Monats, der dem Todesfall vorangegangen ist, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlicht wird.
- (4) Wir bewahren unser Gold bei einem darauf spezialisierten Dienstleister auf. Es ist nicht auszuschließen, dass wir aufgrund unvorhersehbarer Umstände, deren Eintritt wir nicht zu vertreten haben, vorübergehend nicht auf unseren Goldbestand zugreifen können (beispielsweise bei Insolvenz des Dienstleisters, bei dem wir unser Gold lagern, bei technischen Defekten, Brandschäden usw.). Für diesen Fall behalten wir uns vor, eine fällige Versicherungsleistung – soweit sie sich aus dem auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestand ergibt – erst dann zu erbringen, wenn wir wieder Zugriff auf unseren Goldbestand haben. Während dessen finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Goldwertes in Absatz 2 und 3 keine Anwendung.

§ 3 Mit welchen Risiken ist eine Anlage in Gold verbunden?

Den von uns für die goldgebundene Kapitalanlage aufgelegten internen Fonds (siehe § 1 Abs. 1) führen wir technisch ähnlich den übrigen für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden Investmentfonds. Von diesen unterscheidet er sich jedoch dadurch, dass innerhalb des internen Fonds keinerlei Streuung des Kapitalanlagerisikos erfolgt, da der interne Fonds ausschließlich in das Edelmetall Gold investiert. Sie tragen das mit der goldgebundenen Anlage verbundene Kapitalanlagerisiko. Da wir die Entwicklung des Goldpreises nicht vorhersagen können, können wir die Höhe einer künftigen Teilrente, der Rente sowie die Höhe einer Todesfallleistung (Hinterbliebenenrente nach § 1 Abs. 1 AVB) nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Steigerung des Goldpreises einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Rückgang des Goldpreises tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die jeweilige Versicherungsleistung bei einer guten Entwicklung des Goldpreises höher sein wird als bei einer weniger guten Goldpreisentwicklung. Bei einer ungünstigen Goldpreisentwicklung ist nicht ausgeschlossen, dass der auf Ihren Vertrag entfallende Goldbestand weniger als die Summe der hierfür aufgewandten Anlagebeiträge wert ist. Auch kurz vor Fälligkeit einer Versicherungsleistung sind noch massive Schwankungen des Goldpreises möglich, die die Höhe der Versicherungsleistungen erheblich beeinflussen können.

§ 4 Mit welchen Kosten ist die Anlage in physischem Gold im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?

Der interne Fonds ist kostenfrei. Die Entwicklung des Goldpreises (siehe § 2) überträgt sich somit ohne Minderung durch Kosten auf den Wert einer Anteileinheit dieses Fonds, d. h. eines Gramms Gold. Sofern Sie die goldgebundene Anlage wählen, fallen im Rahmen des Versicherungsvertrags jedoch zusätzliche Verwaltungskosten gemäß § 20 Abs. 4 a und b AVB an. Diese Kosten sind in den Kostensätzen, die wir Ihnen im vor Antragstellung ausgehändigten Produktinformationsblatt nennen, bereits berücksichtigt.

§ 5 Können Sie die Höhe des in Gold zu investierenden Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Vertragsguthaben in Gold bzw. umgekehrt umschichten?

- (1) Sofern in §§ 14, 15, 16, 20 AVB
- zur Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge,
 - zur Umschichtung von Guthaben,
 - zum Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement und
 - zur Änderung der garantierten Leistung
- von „Fonds“, „fondsgebundenem Guthaben“, „Fondsguthaben“ oder „renditeorientiertem Guthaben“ die Rede ist, gelten diese Regelungen grundsätzlich – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 – auch für die goldgebundene Anlage im Versicherungsvertrag. Das nicht fondsgebundene (sicherheitsorientierte) Guthaben gemäß den Regelungen der AVB ist nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben.
- (2) Abweichend von den Regelungen in §§ 16, 17 AVB BRVA gilt jedoch: Für die Ermittlung des Werts einer vorhandenen goldgebundenen Anlage gilt der für den gemäß § 16 Abs. 2 AVB maßgebenden Tag, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlichte Rückgabepreis für Gold in Euro.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versicherungsvertrags mit goldgebundener Anlage vor Beginn der Rentenzahlung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Mit § 2 AVB erläutern und vereinbaren wir mit Ihnen die Überschussbeteiligung Ihres Rentenversicherungsvertrags. Die dort vereinbarten Regelungen zu „renditeorientiertem Guthaben“, „fondsgebundenem Guthaben“ oder „Fondsguthaben“ gelten ebenso für das goldgebundene Guthaben des Versicherungsvertrags. Auf das goldgebundene Guthaben fallen keine Bewertungsreserven an. Sicherheitsorientiertes (nicht fondsgebundenes) Guthaben gemäß § 2 AVB ist nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest und veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht (siehe § 2 Abs. 3 AVB). Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen (siehe § 2 Abs. 9 AVB).

§ 7 Was passiert, wenn wir nicht mehr zu den anfangs vereinbarten Rahmenbedingungen das Gold erwerben bzw. den Goldbestand verwalten können?

- (1) Es kann der Fall eintreten, dass wir das aus den Anlage- oder Umschichtungsbeträgen zu erwerbende Gold nicht mehr mit den in § 2 Abs. 1 und § 4 genannten Konditionen kostendeckend erwerben können. Grund hierfür könnte beispielsweise sein, dass unser Goldlieferant infolge einer gestiegenen Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen für Gold auf dem Weltmarkt von uns einen gegenüber unserer anfänglichen Annahme um mehr als 1,0 % des Rückgabepreises höheren Zuschlag für den Kauf verlangt. Bei Überschreiten dieser Obergrenze werden wir die entsprechenden künftigen Anlage- und Umschichtungsbeträge für Ihren Versicherungsvertrag, die eigentlich für die Anlage in Gold vorgesehen waren, dem nicht fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zuführen bzw. solches Guthaben für Ihren Vertrag bilden. Eventuelle aus dem sicherheitsorientierten Guthaben zur Anlage in Gold vorgesehene Umschichtungsbeträge werden wir dann nicht umschichten. Mit diesen künftigen Anlage- oder Umschichtungsbeträgen ist Ihr Versicherungsvertrag dann nicht an die Wertentwicklung von Gold gekoppelt.
- (2) Es kann der Fall eintreten, dass aufgrund von uns nicht zu vertretender Anlässe die Kosten für die Verwaltung des Goldbestandes so stark steigen, dass sie die in § 4 angesprochenen zusätzlichen Kosten überschreiten.

Grund hierfür könnte sein, dass der Dienstleister, bei dem wir unser Gold lagern, beispielsweise infolge gestiegener Lohn- oder Versicherungskosten eine gegenüber unserer anfänglichen Vereinbarung um monatlich mehr als 0,25 % des Goldbestands höhere Vergütung von uns beansprucht. In diesem Fall werden wir den auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestand veräußern und den erlösten Geldwert dem nicht fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zuführen bzw. solches Guthaben für Ihren Vertrag bilden. Diese Umschichtung erfolgt für Sie kostenfrei. Auch diejenigen künftigen Anlage- oder Umschichtungsbeträge Ihres Versicherungsvertrags, die eigentlich für die Anlage in Gold vorgesehen waren, führen wir dann dem nicht fondsgebundenen Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zu bzw. sie verbleiben dort. Damit ist Ihr Versicherungsvertrag dann nicht mehr an die Wertentwicklung von Gold gekoppelt.

- (3) Sofern eine Anpassung gemäß Absatz 1 oder 2 erforderlich ist, werden wir Sie hierüber mit mindestens vier Wochen Frist in Textform informieren. Anstelle der Investition der künftigen Anlagebeträge bzw. des Geldwerts des vorhandenen Goldbestandes in das nicht fondsgebundene (sicherheitsorientierte) Guthaben Ihres Versicherungsvertrages können Sie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unseres Schreibens auch verlangen, dass wir diese Beträge in einem Investmentfonds, der bei uns für Ihren Vertrag dann zur Verfügung steht, anlegen. Auch diese Umschichtung erfolgt für Sie kostenfrei.

Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei Ihrer Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 können Sie wählen, dass wir die Anlagebeiträge des Versicherungsvertrags teilweise oder vollständig in eine besondere bei uns verfügbare Kapitalanlage, die Generali Exklusivanlage, investieren. Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 (AVB) die nachfolgenden Bedingungen. Soweit die nachfolgenden Bedingungen von den Regelungen der AVB abweichen, weisen wir jeweils darauf hin. Insofern gelten die nachfolgenden Bedingungen anstelle der AVB.

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen einer Rentenversicherung nach Tarif BRVA25?	§ 1
Wie sieht die Generali Exklusivanlage aus, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?	§ 2
Mit welchen Risiken ist eine Investition in die Generali Exklusivanlage verbunden?	§ 3
Mit welchen Kosten ist die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?	§ 4
Können Sie die Höhe des für Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehenen Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Vertragsguthaben in die Generali Exklusivanlage bzw. umgekehrt umschichten?	§ 5
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versicherungsvertrags mit der Generali Exklusivanlage vor Beginn der Rentenzahlung?	§ 6
Wie können Anteile der Teilfonds der Generali Exklusivanlage erworben oder veräußert werden?	§ 7
Was passiert, wenn wir die Generali Exklusivanlage nicht mehr anbieten können?	§ 8

§ 1 Was bedeutet die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen einer Rentenversicherung nach Tarif BRVA25?

- (1) Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 (AVB) können Sie bestimmen, dass wir die Anlagebeiträge Ihres Versicherungsvertrags vor Beginn der Rentenzahlung in die bei uns verfügbaren Investmentfonds (offene Investmentvermögen, Publikumsfonds) externer Kapitalanlagegesellschaften oder in unserem sonstigen Sicherungsvermögen als nicht fondsgebundenes Guthaben (sicherheitsorientiertes Guthaben) anlegen. Gemäß den „Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif BRVA25“ (GGAB BRVA) können Sie ferner bestimmen, dass wir die Anlagebeiträge ganz oder teilweise für den Erwerb des Edelmetalls Gold verwenden. Neben diesen drei Anlagemöglichkeiten können Sie auf Basis der vorliegenden „Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Rentenversicherungen nach Tarif BRVA25“ (GEFB BRVA) auch bestimmen, dass wir Ihre Anlagebeiträge ganz oder teilweise für den Erwerb von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds des Umbrella-Fonds „Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV RAIF“ (im Folgenden nur noch kurz als „Generali Exklusivanlage“ bezeichnet) ver-

wenden. Ein so genannter Umbrella-Fonds ist ein übergeordnetes Fondskonzept, in dem sich mehrere Teilfonds unter einem gemeinsamen „Schirm“ befinden. Die Teilfonds sind wirtschaftlich voneinander unabhängig. Bei dem Generali Exklusiv Fonds handelt es sich um einen Umbrella-Fonds als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Die Kapitalanlage durch uns erfolgt nicht in den Umbrella-Fonds als Ganzes, sondern direkt in diejenigen Teilfonds, an deren Wertentwicklung Ihr Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß beteiligt werden soll. Anlagebeiträge sind die jeweiligen gezahlten Beiträge für die Rentenversicherung nach Tarif BRVA25 (ohne Beitrag für eine evtl. eingeschlossene Zusatzversicherung), soweit sie nicht zur Deckung der Kosten vorgesehen sind, sowie fällig werdende, für die Anlage im jeweiligen Teilfonds vorgesehene Überschussanteile.

- (2) Insoweit ist Ihre Versicherung dann unmittelbar an der Wertentwicklung des oder der von Ihnen gewählten Teilfonds der Generali Exklusivanlage beteiligt. Den entsprechenden Kapitalanlagebestand führen wir für jeden Teilfonds in einem separaten besonderen Vermögen (von uns als „Alternative-Assets-Anlagestock“ des jeweiligen Teilfonds bezeichnet) gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 125 Abs. 5 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) getrennt von unserem sonstigen Sicherungsvermögen (§ 125 Abs. 1 bis 4 VAG), getrennt von jedem Anlagestock für offene Investmentvermögen

- (§ 125 Abs. 5 Nr. 1 VAG) und getrennt von unserem Gold-Anlagestock (§ 125 Abs. 5 Nr. 4 VAG).
- (3) Die in den AVB getroffenen Regelungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Investmentfonds gelten grundsätzlich auch für die Investition von Anlagebeiträgen in Teilfonds der Generali Exklusivanlage. Sofern es im Einzelfall Abweichungen davon gibt, weisen wir in den AVB und den vorliegenden Besonderen Bedingungen darauf hin.
- § 2 Wie sieht die Generali Exklusivanlage aus, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?**
- (1) Bei der Generali Exklusivanlage handelt es sich um ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen in Form der dortigen sog. S.A. SICAV RAIF. Das ist ein „reservierter alternativer Investmentfonds“ (RAIF = reserved alternative investment funds) als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV = société d'investissement à capital variable), die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (S.A. = société anonyme) organisiert ist. Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Luxembourg S.A., die in Abstimmung mit uns auch den Portfoliomanager des Fonds ernennt. Den jeweils aktuellen Portfoliomanager erfahren Sie unter
Generali Exklusiv Fonds.
- (2) Die Generali Exklusivanlage bietet die Möglichkeit, über verschiedene Dachfonds in Projekte zu investieren, an denen sich Verbraucher aufgrund der vergleichsweise hohen Anforderungen an die Mindestanlage, regulatorischer Vorgaben und/oder aufgrund der Langfristigkeit der Projekte – anders als wir – zumeist nicht direkt beteiligen können oder dürfen. Über diese Besonderen Bedingungen haben Sie aber die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Versicherung mittelbar in solche Fonds zu investieren, indem die Wertentwicklung eines oder mehrerer Teilfonds ganz oder teilweise – je nach dem, in welchem Umfang wir Ihre Anlagebeiträge in diesen Fonds investieren sollen – der Bezugswert für die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen ist.
- a) Die Anlagepolitik des Generali Exklusiv Infrastruktur Fonds besteht darin, über Anlagestrukturen in alternative Anlagen zu investieren, die zum Zweck der meist indirekten Investition und/oder der Finanzierung jeglicher Art von Anlagen eingerichtet wurden (im Folgenden als „alternative Anlagen“ bezeichnet). Die alternativen Anlagen können zum Beispiel – aber nicht nur – in Infrastruktur, Immobilien, erneuerbare Energien und Energieeffizienz erfolgen. Die dafür genutzten Anlagestrukturen sind in der Regel nicht börsennotiert, sie können eine Rechtspersönlichkeit haben oder nicht, reguliert oder nicht reguliert sein und in jeder beliebigen Rechtsordnung eingetragen sein. Bei den Anlagestrukturen kann es sich um Aktien- oder Schuldtitel (verbrieft oder nicht) oder Kombinationen davon handeln. Der Generali Exklusiv Infrastruktur Fonds wird über die Zelfonds hauptsächlich in Finanzinstrumente und/oder Anteile von Anlagevehikeln und Anlagestrukturen investieren.
- b) Die Anlagepolitik des Generali Exklusiv Fonds Private Debt besteht darin, sowohl in bereits etablierte Private Debt Zielfonds als auch in direkte Schuldtitle im Rahmen des Generali Private Lending Programs zu investieren. Ziel ist die Generierung von Einkommen über dem Niveau vergleichbarer liquider Investitionen. Hierzu erfolgen Investitionen hauptsächlich in Darlehen von mittelständischen Unternehmen in Nordamerika und Europa. Die dafür genutzten Anlagestrukturen sind in der Regel nicht börsennotiert, sie können eine Rechtspersönlichkeit haben oder nicht, reguliert oder nicht reguliert sein und in jeder beliebigen Rechtsordnung eingetragen sein.
- (3) Jeder Teilfonds der Generali Exklusivanlage ist in Anteile aufgeteilt. Der Wert eines Anteils ergibt sich, indem der Gesamtwert der Kapitalanlage des Teilfonds durch die Anzahl der Fondsanteile des Teilfonds geteilt wird. Steigt der Wert der Kapitalanlage, steigt der Wert eines Anteils im gleichen Verhältnis; sinkt der Wert der Kapitalanlage, sinkt der Wert eines Anteils im gleichen Verhältnis. Mit neu hinzukommenden Anlagebeiträgen wird die Kapitalanlage des Fonds ausgedehnt; entsprechend entstehen zusätzliche Anteile, ohne den Wert der bisherigen Anteile zu verwässern. Die Teilfonds sind wirtschaftlich unabhängig, d. h. die Wertentwicklung eines Teilfonds hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines anderen Teilfonds. Das bedeutet, dass Sie jeden Teilfonds, an dessen Wertentwicklung Ihr Versicherungsvertrag beteiligt werden soll, einzeln auswählen müssen. Die Wertermittlung der Fondsanteile jedes Teilfonds erfolgt nach anerkannten Kriterien durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft und wird durch eine von den gesetzlichen Vertretern der Investmentgesellschaft (des Fonds) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig geprüft. Die jeweils aktuelle Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfahren Sie unter
Generali Exklusiv Fonds.
- Bei der Wertermittlung wird für jeden Teilfonds eine Bewertung von allen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten zum Bewertungsstichtag vorgenommen. Aus der Differenz hiervon ergibt sich das Nettovermögen des Teilfonds. Diese Bewertung wird im Einklang mit der Bewertungsrichtlinie der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Anwendung der luxemburgischen Rechnungslegungsstandards vorgenommen. Die Wertermittlung der Fondsanteile erfolgt jeweils nur für den 15. Kalendertag eines jeden Monats (= erster Wertermittlungstag des Monats) und den letzten Kalendertag eines jeden Monats (= zweiter Wertermittlungstag des Monats). Sofern ein Wertermittlungstag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, erfolgt die Wertermittlung am darauffolgenden Bankarbeitstag, jedoch zum ursprünglichen Wertermittlungstag. Zudem prüft die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig die zu den Wertermittlungstagen ermittelten Werte. Der für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelte Wert eines Fondsanteils wird monatlich auf der Internetseite
www.generali-investments.de veröffentlicht.
- (4) Den jeweiligen für die Anlage in einem Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehenen Anlagebeitrag rechnen wir unter Zugrundelegung des am ersten Wertermittlungstag des Vormonats der Beitragsfälligkeit festgestellten Werts eines Anteils dieses Teilfonds (siehe Absatz 3) in Anteileinheiten des jeweiligen Alternative-Assets-Anlagestocks um. Für am Ende eines Monats fällige Überschussanteile, die zur Anlage in diesem Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehen sind (§ 2 Abs. 5 AVB i.V.m. § 2 Abs. 4b, 4c AVB), legen wir den ersten Wertermittlungstag dieses Monats zugrunde. Bei der Umrechnung der Anlagebeiträge in Anteileinheiten des Alternative-Assets-Anlagestock berechnen wir keinen Ausgabeaufschlag. § 8 bleibt unberührt.
- (5) Bei Beginn einer Rentenzahlung rechnen wir die auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile an jedem Teilfonds der Generali Exklusivanlage zu dem dann maßgebenden Wertermittlungstag ganz oder teilweise in einen Geldbetrag um. Wir bilden hieraus – zusammen mit dem eventuellen Guthaben aus den offenen Investmentfonds, der Goldanlage und dem übrigen nicht fondsgebundenen Guthaben Ihres Versicherungsvertrags – die Rente. Maßgebend für die Ermittlung des Geldwerts der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile an der jeweiligen Generali Exklusivanlage ist der erste der beiden Wertermittlungstage (siehe Absatz 3) des Monats vor Beginn der Rentenzahlung. Folglich können Sie während der Rentenbezugsphase nicht mehr von den Ertragschancen der Generali Exklusivanlage profitieren.

- (6) Bei Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 EStG (vgl. § 1 Abs. 1 AVB BRVA) erbringen wir – zusammen mit dem eventuellen Guthaben aus den offenen Investmentfonds, der Goldanlage und dem übrigen, nicht fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben – für jeden Teilfonds den Geldwert der Anteile an der Generali Exklusivanlage. Maßgebend für die Wertermittlung ist bei einer solchen Abfindung der erste der beiden Wertermittlungstage (siehe Absatz 3) des Monats, an dessen Ende diese Abfindung fällig ist. Stirbt die versicherte Person und ist infolgedessen aus dem verfügbaren Kapital eine Hinterbliebenenrente zu bilden (siehe § 1 Abs. 1 AVB BRVA), ist für die Wertermittlung der erste der beiden Wertermittlungstage (siehe Absatz 3) des Monats maßgebend, der dem Todesfall vorangegangen ist.

§ 3 Mit welchen Risiken ist eine Investition in die Generali Exklusivanlage verbunden?

- (1) Die Generali Exklusivanlage investiert in Zielfonds; diese werden – wie in § 2 Abs. 1 bereits erwähnt – von einem durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft Generali Investments Luxembourg S.A. in Abstimmung mit uns ernannten Portfoliomanager ausgewählt. Die Auswahl der alternativen Anlagen selbst erfolgt durch die Portfoliomanager der jeweiligen Zielfonds. Hierbei sind die jeweiligen Anlagerichtlinien der einzelnen Zielfonds relevant. Wir, die Generali Deutschland Lebensversicherung AG, sind als Anlegerin zugleich Eigentümerin der auf alle Versicherungsverträge entfallenden Anteile der Teilfonds der Generali Exklusivanlage. Soweit die Anlagebeiträge Ihres Versicherungsvertrags für Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehen sind, ist Ihr Versicherungsvertrag also nur mittelbar an der Wertentwicklung der einzelnen Zielfonds des jeweiligen Teilfonds beteiligt, da die Höhe der von uns zugesagten Versicherungsleistung von der Wertentwicklung des Teilfonds abhängt, soweit Sie diesen ausgewählt haben.
- (2) Sie als Versicherungsnehmer tragen mit Blick auf die zugesagten Versicherungsleistungen daher auch das mit den Teilfonds der Generali Exklusivanlage verbundene Kapitalanlagerisiko. **Weder wir noch ein Fonds selbst garantieren hierfür eine bestimmte Mindestverzinsung oder einen Mindestbetrag für die Wertentwicklung. Auch Wertminderungen bis hin zum Totalverlust sind möglich.** Da wir die Wertentwicklung der Teilfonds der Generali Exklusivanlage nicht vorhersagen können, können wir die Höhe einer künftigen Teilrente, der Rente sowie die Höhe einer Todesfallleistung (Hinterbliebenenrente nach § 1 Abs. 1 AVB) nicht garantieren, soweit sie auf Anteile am Fonds entfällt. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistung, soweit sie auf den Generali Exklusiv Fonds entfällt, bei einer guten Wertentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Wertentwicklung.

§ 4 Mit welchen Kosten ist die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?

- (1) Für die Verwaltung der Teilfonds der Generali Exklusivanlage fallen bei der Fondsgesellschaft laufende Kosten an. Diese Kosten können von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich hoch sein. Die jeweilige Höhe finden Sie in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds; diese Unterlage können Sie bei uns anfordern. Sie finden sie auch unter

Generali Exklusiv Fonds.

Diese Kosten belastet die Fondsgesellschaft dem Fondsvermögen kontinuierlich entsprechend den Fondsbedingungen. In dem laufend ermittelten Anteilwert eines jeden Teilfonds der Generali Exklusivanlage (siehe § 2 Abs. 3) sind diese Kosten bereits berücksichtigt.

- (2) Für den Erwerb von Anteilen der Teilfonds der Generali Exklusivanlage für Ihren Versicherungsvertrag wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Wenn Sie Guthaben Ihres Versicherungsvertrags aus den Teilfonds der Generali Exklusivanlage in nicht fondsgebundenes Guthaben (sicherheitsorientiertes Guthaben) umschichten sowie nach einem Fondswechsel können hierfür die in § 20 Abs. 4 b) AVB i. V. m. § 14 Abs. 2 AVB oder § 16 Abs. 2, 3 AVB vorgesehenen Kosten anfallen.

- (3) In den Kostensätzen, die wir Ihnen im vor Antragstellung ausgehändigen Produktinformationsblatt nennen, sind diese Kosten gemäß Absatz 1 und 2 bereits berücksichtigt.

§ 5 Können Sie die Höhe des für Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehenen Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Vertragsguthaben in die Generali Exklusivanlage bzw. umgekehrt umschichten?

- (1) Sofern in §§ 14, 15, 16, 20 AVB
- zur Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge,
 - zur Umschichtung von Guthaben,
 - zum Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement und
 - zur Änderung der garantierten Leistung
- von „Fonds“, „fondsgebundenem Guthaben“, „Fondsguthaben“ oder „renditeorientiertem Guthaben“ die Rede ist, gelten diese Regelungen grundsätzlich – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 – auch für Investitionen in die Generali Exklusivanlage im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags. Das nicht fondsgebundene (sicherheitsorientierte) Guthaben gemäß den Regelungen der AVB meint folglich nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben.
- (2) Die Regelungen in § 14 Abs. 2 a) AVB zu Umschichtungen vom nicht-fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben in Teilfonds der Generali Exklusivanlage oder umgekehrt gelten mit folgender Maßgabe: Im Rahmen einer Umschichtung ist für die Ermittlung des Werts eines Teilfondsanteils der Generali Exklusivanlage grundsätzlich der vorletzte Wertermittlungstag (§ 2 Abs. 3) vor dem Stichtag (§ 14 Abs. 2 a) AVB) maßgebend. Abweichend davon ist jedoch der letzte Wertermittlungstag vor dem Stichtag maßgebend, wenn der Stichtag selbst auch auf einen Wertermittlungstag fällt oder der Stichtag der letzte Börsentag eines Monats in Frankfurt/Main ist.
- (3) Die Regelungen in § 16 Abs. 2 AVB zu Fondswechseln in Zusammenhang mit der Generali Exklusivanlage, also zur Übertragung von Fondsguthaben aus den dem Vertrag zugrunde liegenden offenen Investmentfonds oder der Goldanlage in die Generali Exklusivanlage oder umgekehrt, gelten mit folgender Maßgabe: Sie können im Rahmen Ihrer Versicherung maximal zehn Fonds besparen. Bestimmen Sie, dass die Anlagebeiträge zu Ihrer Versicherung teilweise in die Generali Exklusivanlage investiert werden sollen, zählt jeder ausgewählte Teilfonds als ein Investmentfonds. Die Anlage in Gold zählt im Hinblick auf die maximale Anzahl ebenfalls wie eine Anlage in einem Investmentfonds. Im Rahmen eines Fondswechsels ist für die Ermittlung des Werts eines Fondsanteils der Generali Exklusivanlage grundsätzlich der vorletzte Wertermittlungstag (§ 2 Abs. 3) vor dem Stichtag (§ 16 Abs. 2 AVB) maßgebend. Abweichend davon ist jedoch der letzte Wertermittlungstag vor dem Stichtag maßgebend, wenn der Stichtag selbst auch auf einen Wertermittlungstag fällt oder der Stichtag der letzte Börsentag eines Monats in Frankfurt/Main ist.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versicherungsvertrags mit der Generali Exklusivanlage vor Beginn der Rentenzahlung?

- (1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. In § 2 AVB erläutern wir Ihnen die Überschussbeteiligung Ihres Rentenversicherungsvertrags. Die dort vereinbarten Regelungen zu „renditeorientiertem Guthaben“, „fondsgebundenem Guthaben“ oder „Fondsguthaben“ gelten ebenso für die Generali Exklusivanlage. Auch auf das Guthaben in den Teilfonds der Generali Exklusivanlage fallen keine Bewertungsreserven an. Nicht fondsgebundenes (sicherheitsorientiertes) Guthaben gemäß § 2 AVB ist nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben.
- (2) In § 2 Abs. 4 AVB ist geregelt, wie die Überschussanteile vor Beginn einer Rentenzahlung ermittelt werden. Diese Regeln gelten auch für die Generali Exklusivanlage. So weit Überschussanteile in Teilfonds der Generali Exklusivanlage angelegt werden, gilt für die Umrechnung § 2 Abs. 4 der vorliegenden Besonderen Bedingungen.

§ 7 Wie können Anteile der Teilfonds der Generali Exklusivanlage erworben und veräußert werden?

- (1) Bei den Teilfonds der Generali Exklusivanlage handelt es sich um illiquide Spezialfonds nach luxemburgischem Recht. Dies bedeutet, dass eine regelmäßige Ausgabe von Fondsanteilen durch die Fondsgesellschaft und eine regelmäßige Rückgabe von Fondsanteilen an die Fondsgesellschaft nicht möglich und nicht vorgesehen sind.
- (2) Im Rahmen des Versicherungsvertrags nach Tarif BRVA25 stellen wir Sie jedoch so, als könnten wir für Ihren Vertrag börsentäglich Fondsanteile erwerben oder veräußern. Maßgebend für diese Erwerbe bzw. Veräußerungen ist der Anteilwert an dem Wertermittlungstag (siehe § 2 Abs. 3), der sich aus § 2 Abs 4 bis 6 bzw. § 5 Abs. 2, 3 ergibt.
- (3) Müssen wir für Ihre Versicherungsverträge zu einem bestimmten Zeitpunkt Anteile an Teilfonds der Generali Exklusivanlage mit einem Volumen von mehr als 250.000 € neu zuordnen oder zurücknehmen, behalten wir uns zum Schutz der Belange der Versichertengemeinschaft, für deren Verträge wir Kapitalanlagen in unserem sonstigen Sicherungsvermögen führen, vor, für den 250.000 € übersteigenden Teil abweichend von Absatz 2 die Abwicklung mit dem Anteilwert desjenigen Wertermittlungstags vorzunehmen, der auf den sich aus Absatz 2 ergebenden Wertermittlungstag folgt. In diesem Falle kann sich die Abwicklung für den 250.000 € übersteigenden Teil um bis zu drei Wochen verschieben.

§ 8 Was passiert, wenn wir den Generali Exklusivanlage nicht mehr anbieten können?

- (1) Die Teilfonds der Generali Exklusivanlage haben jeweils ein fest definiertes Volumen, das wir für unsere Kunden in der fondsgebundenen Versicherung erworben haben. Dieses verfügbare Volumen können wir nur in Abstimmung mit dem Portfoliomanager vergrößern. Hierdurch bedingt kann es passieren, dass vorübergehend eine Neuanlage in einen oder mehrere Teilfonds der Generali Exklusivanlage nicht möglich ist. In einem solchen Fall werden wir die im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags von Ihnen zur Neuanlage vorgesehenen Anlagebeiträge so lange in Anteile des Fonds „Generali Geldmarkt Euro“ (WKN: 531770 – ISIN: DE0005317705) oder – sofern dieser nicht verfügbar ist – einen alternativen Geldmarktfonds investieren, bis wieder Anteile des jeweiligen Teilfonds der Generali Exklusivanlage verfügbar sind. Darüber werden wir Sie unverzüglich in Textform informieren.

Sie haben dann die Möglichkeit, kostenfrei einen anderen Fonds für diesen Zeitraum zu wählen. Binnen zwei Bankarbeitstagen, nachdem eine Neuanlage in den jeweiligen Teilfonds der Generali Exklusivanlage wieder möglich ist, werden die vorübergehend im „Generali Geldmarkt Euro“ oder in dem von Ihnen gewählten Fonds gehaltenen Anteile kostenfrei und automatisch in den Teilfonds der Generali Exklusivanlage übertragen. Hierbei gelten die § 2 Abs. 3 genannten Stichtage für die Umschichtung und die Wertermittlung.

- (2) In bestimmten von uns nicht beeinflussbaren Fällen können wir Teilfonds der Generali Exklusivanlage aus unserem Angebot entfernen. Gründe dafür können zum Beispiel sein,
 - dass keine geeigneten alternativen Anlageklassen mehr zur Verfügung stehen,
 - dass die beabsichtigten Anlageziele des Fonds voraussichtlich nicht mehr zu erreichen sind,
 - dass die Performance dauerhaft nicht unseren Qualitätsanforderungen genügt,
 - dass regulatorische oder gesetzgeberische Aspekte diese Anlage nicht mehr ermöglichen.

In einem solchen Fall werden wir die auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile des Teilfonds der Generali Exklusivanlage in das sonstige Sicherungsvermögen übernehmen, um diese in einem weiteren Schritt an einen Dritten zu veräußern. Hierbei gelten die in § 2 Abs. 3 genannten Wertermittlungstage, maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Übernahme in das sonstige Sicherungsvermögen. Den erlösten Geldwert werden wir dem nicht fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zuführen bzw. solches Guthaben für Ihren Vertrag bilden. Die Umschichtung erfolgt für Sie kostenfrei. Auch diejenigen künftigen Anlagebeiträge oder Umschichtungsbeträge Ihres Versicherungsvertrags, die nach Ihren Festlegungen eigentlich für den Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehen waren, führen wir dann dem nicht fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zu bzw. sie verbleiben dort, bis Sie uns eine andere Weisung erteilen. Damit ist Ihr Versicherungsvertrag dann nicht mehr an die Wertentwicklung des Teilfonds der Generali Exklusivanlage gekoppelt.

- (3) Sofern eine Anpassung gemäß Absatz 1 oder 2 erforderlich ist, werden wir Sie hierüber unverzüglich nach unserer Kenntnisserlangung von der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit eines Teilfonds der Generali Exklusivanlage bzw. nach Entfernung eines Teilfonds der Generali Exklusivanlage aus unserem Angebot in Textform informieren. Dabei werden wir darauf hinweisen, dass wir die auf den Teilfonds der Generali Exklusivanlage entfallenden Anteile in das nicht fondsgebundene (sicherheitsorientierte) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags investieren werden, soweit wir keine andere Weisung von Ihnen erhalten.
- (4) Im Falle des in Absatz 2 beschriebenen Sachverhalts können Sie also anstelle der Investition der künftigen Anlagebeiträge bzw. des Geldwerts der vorhandenen Anteile des Teilfonds der Generali Exklusivanlage in das nicht fondsgebundene (sicherheitsorientierte) Guthaben Ihres Versicherungsvertrages innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unseres Schreibens verlangen, dass wir diese Beträge in einem Investmentfonds aus unserem dann aktuellen Fondsangebot anlegen (vgl.

www.generali.de/fondsauswahl).

Alternativ können Sie die künftigen Anlagebeiträge auch der Goldanlage zuführen, sofern kein Fall des § 7 Abs. 1 oder 2 der Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif BRVA25 vorliegt. Auch diese Übertragungen erfolgen für Sie kostenfrei.

Besondere Bedingungen für Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 (AVB) sinngemäß Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	§ 1
Wann und wie lange erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	§ 2
Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	§ 3
Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	§ 4
Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	§ 5
Was gilt bei Berufsunfähigkeit?	§ 6

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der vertraglich vereinbarte Beitrag für diesen Vertrag einschließlich einer etwaigen Zusatzversicherung erhöht sich jeweils um den vereinbarten Prozentsatz des Beitrags des Vorjahres.
- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne Gesundheitsprüfung.

steuerliche Förderung Ihres Vertrags, dass mehr als 50 % des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfallen, erfüllt ist.

- (5) Für eine evtl. eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt: Deren Versicherungsleistungen werden längstens bis zu dem für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer erhöht. Wenn Ihre monatliche Berufsunfähigkeitsrente aller bei unserer Gesellschaft bestehenden Verträge den Betrag von 3.000 € erstmals erreicht oder überschritten hat, behalten wir uns vor, weitere Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente vom Ergebnis einer wirtschaftlichen Angemessenheitsprüfung abhängig zu machen. Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten werden hierbei addiert.

§ 2 Wann und wie lange erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung (Nachtrag zu Ihrer Versicherung). Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- (3) Die letzte Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistungen erfolgt
 - zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, ab dem sich letztmalig noch eine Dauer bis zum vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer von mindestens einem vollen Jahr ergibt,
 - spätestens jedoch zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem Geburtstag am nächsten liegt, an dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.
- (4) Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, werden die Versicherungsleistungen nur so lange erhöht, wie die gesetzliche Anforderung an die

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

- (1) Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Der zusätzliche Beitrag wird für eine Erhöhungsversicherung verwendet. Hierbei handelt es sich um eine gleichartige Versicherung, bei der die Rentenzahlung zum gleichen Termin beginnt und die Beitragszahlung zum gleichen Termin endet wie bei der Grundversicherung (vgl. § 1 AVB). Mit der Erhöhungsversicherung sind entsprechende Kosten verbunden, wie sie § 20 AVB und ggf. § 15 BUZVB für die Grundversicherung vorsehen.
- (2) Der Versicherungsschutz der Beitragsbefreiung aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erstreckt sich auch auf die Erhöhungsbeiträge. Ist gleichzeitig eine Berufsunfähigkeits-rente mitversichert, so erhöht sich diese grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme der Hauptversicherung.

- (3) Bei der Berechnung der erhöhten Versicherungsleistungen zur Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25, insbesondere bei der Berechnung der für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung und die renditeorientierte Rentenzahlung jeweils garantierten Mindestrente je 10.000 € Guthaben im Vermögenstopf, werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen. Auf die Anwendung solcher aktuellen Rechnungsgrundlagen werden wir Sie vor dem Erhöhungstermin im Nachtrag zu Ihrem Vertrag hinweisen. Bereits durchgeführte frühere Erhöhungen aus dem Dynamikplan bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 (AVB), erstrecken sich auch auf die Erhöhungsversicherungen. Entsprechende Anwendung finden insbesondere die Bestimmungen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ (§ 2 AVB) und „Wie werden die Kosten Ihres Versicherungsvertrags verrechnet?“ (§ 20 AVB). Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, finden insbesondere die Bestimmungen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ (§ 11 BUZVB) und „Welche Kosten erheben wir?“ (§ 15 BUZVB) auch auf die Erhöhungsversicherung Anwendung.
- (2) Die Erhöhungen der Versicherungsleistungen setzen die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Fristen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht erneut in Lauf.
- (3) Bei einer Erhöhungsversicherung, in der eine Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherung nach Tarif RS eingeschlossen ist, ist der Zeitpunkt, zu dem sich die Anwartschaft auf die versicherte Berufsunfähigkeitsrente der Erhöhungsversicherung tarifgemäß verringert, identisch mit dem Termin bei der Grundversicherung. Wie bei der Grundversicherung werden wir Ihnen auch zur Erhöhungsversicherung rechtzeitig vorher anbieten, den bestehenden Versicherungsschutz gegen eine Erhöhung des Beitrags

aufrechtzuerhalten. Bei unserem Angebot beachten wir jedoch die gesetzliche Anforderung an die steuerliche Förderung Ihres Vertrags, dass mehr als 50 % des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfallen. Aufgrund der ggf. entsprechend geringer ausfallenden Erhöhung des Beitrags für die Berufsunfähigkeitsrente kann die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente niedriger ausfallen, als sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 ergibt. Wenn Sie unser Angebot nicht annehmen, erhöht sich die Anwartschaft auf die Berufsunfähigkeitsrente zu diesem Termin nicht in dem in § 3 Abs. 2 genannten Verhältnis, sondern entsprechend verringert. Nach diesem Termin werden weitere Erhöhungen nach dem Dynamikplan mit einer jeweils konstanten versicherten Berufsunfähigkeitsrente durchgeführt.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

§ 6 Was gilt bei Berufsunfähigkeit?

Zu einer evtl. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erfolgen auch dann Erhöhungen, wenn wir die Beitragszahlung wegen Berufsunfähigkeit übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund von § 5 Abs. 2 Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erloschen ist oder Sie den Dynamikplan nachträglich ausgeschlossen haben, sofern die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unverändert fortbesteht. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente wird während einer Berufsunfähigkeit – abgesehen von etwaigen Erhöhungen aufgrund der Überschussbeteiligung – aber nur erhöht, wenn Sie für die Berufsunfähigkeitsrente die garantierte Leistungsdynamik eingeschlossen haben.

Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die nachfolgenden Bedingungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 1
Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 2
Welche Leistungen erbringen wir?	§ 3
Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?	§ 4
In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	§ 5
Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 6
Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	§ 7
Wann stellen wir unsere Leistungen ein, und welche Mitteilungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?	§ 8
Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?	§ 9
Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?	§ 10
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 11
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	§ 12
Wann können Sie die vereinbarte Versicherungsdauer Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verlängern?	§ 13
Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?	§ 14
Welche Kosten erheben wir?	§ 15

§ 1 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Voraussetzungen für Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, während der Dauer dieser Zusatzversicherung voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % Ihren zuletzt vor Eintritt dieses Zustands ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nicht mehr ausüben können (vollständiger Verzicht auf abstrakte Verweisung). In diesem Fall besteht Berufsunfähigkeit im Sinne des § 172 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) und wir erbringen die Versicherungsleistungen gemäß § 3. Eine Verweisung auf eine andere Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn diese bei einer späteren Nachprüfung der Berufsunfähigkeit (siehe § 9) konkret ausgeübt wird.

(2) Berufsunfähigkeit bei Pflegebedürftigkeit

Werden Sie infolge von Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall während der Dauer dieser Zusatzversicherung pflegebedürftig im Sinne von § 2 dieser Bedingungen und können Sie infolgedessen Ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50 % und für eine Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Monaten nicht mehr ausüben, besteht ebenfalls Berufsunfähigkeit im Sinne des § 172 VVG und wir erbringen die Versicherungsleistungen gemäß § 3.

(3) Leistung ab Beginn der Berufsunfähigkeit

Wird uns nachgewiesen, dass ein in Absatz 1 oder 2 beschriebener Zustand für einen Zeitraum von sechs Monaten ununterbrochen vorgelegen hat, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.

(4) Zusammenhang mit einer Erwerbsminderungsrente

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt auch dann vor, wenn ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland, dem Sie als Pflichtmitglied angehören, unbefristet eine volle Erwerbsminderungsrente allein aus medizinischen Gründen gewährt. Unser Recht auf Nachprüfung der Berufsunfähigkeit (siehe § 9) bleibt unberührt.

Eine befristete Leistung (siehe § 7 Abs. 2) gewähren wir auch dann, wenn Sie vor Vollendung des 55. Lebensjahres von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines berufsständischen Versorgungswerks in der Bundesrepublik Deutschland, dem Sie als Pflichtmitglied angehören, allein aus medizinischen Gründen eine volle befristete Erwerbsminderungsrente erhalten. Dabei kann allerdings der befristete Zeitraum für unsere Leistung von dem eventuellen befristeten Zeitraum abweichen, während dessen ein gesetzlicher oder berufsständischer Versorgungsträger eine Erwerbsminderungsrente gewährt.

Im Fall eines vereinbarten Leistungsausschlusses, der mitursächlich im Zusammenhang mit der Berufsunfähigkeit steht, bewirkt der Bescheid eines Sozialversicherungsträgers keinen Leistungsanspruch.

(5) Dienstunfähigkeit bei Beamten

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn Sie als Beamter infolge Ihres Gesundheitszustandes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aufgrund von Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts

- entlassen oder

- in den Ruhestand versetzt

werden. Dies haben Sie durch ein entsprechendes Zeugnis, welches von einem Amtsarzt oder einem vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arzt erstellt wurde, und durch die Verfügung sowie Urkunde über die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst oder die Versetzung in den Ruhestand nachzuweisen. Die vorstehenden Regelungen zur Dienstunfähigkeit gelten für Richter und Kirchenbeamte entsprechend.

(6) Keine Berufsunfähigkeit bei Umorganisation

Bei Selbstständigen oder beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz 1 bis 3 voraus, dass Sie Ihren Beruf auch dann nicht ausüben können, nachdem Sie Ihren Betrieb zumutbar umorganisiert haben oder umorganisieren könnten.

Eine Umorganisation ist nur zumutbar, wenn

- sie keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordert,
- Ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt,
- sie von Ihnen aufgrund Ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens realisiert werden kann und
- Ihnen ein der bisherigen Position angemessener Tätigkeitsbereich geschaffen wird und dieser aus medizinischer Sicht möglich ist.

Eine Minderung des Einkommens von 20 % oder mehr bezogen auf das durchschnittliche jährliche Einkommen aus beruflicher Tätigkeit der letzten drei Jahre vor Abzug von Personensteuern gilt jedoch in jedem Fall als unzumutbar. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als unzumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich.

Wir verzichten auf die Prüfung der Umorganisation, wenn Ihr Betrieb weniger als fünf angestellte Mitarbeiter beschäftigt. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.

(7) Auszubildende

Bei Auszubildenden wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das dem Ausbildungsziel entsprechende Berufsbild zugrunde gelegt. Berufsunfähigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn Sie eine andere berufliche Tätigkeit ausüben, die Ihrer evtl. anderweitigen Ausbildung und Erfahrung sowie Ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe Absatz 5) entspricht.

(8) Studierende

Bei Studierenden gilt als zuletzt ausgeübter Beruf das zuletzt betriebene Regelstudium. Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der bei Antragstellung angegebene angestrebte Beruf nicht mehr gemäß Absatz 1 ausgeübt werden kann. Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Berufsakademie. Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein.

Berufsunfähigkeit liegt grundsätzlich jedoch nicht vor, wenn Sie ein anderes Studium oder eine andere berufliche Tätigkeit ausüben, die Ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie Ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe § 9, Abs. 2, 3) entspricht. Jedoch gilt für Studierende in der zweiten Hälfte der gesetzlich oder gemäß Studienordnung vorgesehenen Studienzeit, sofern diese nicht um mehr als fünf Semester überschritten ist, folgende Ausnahme: Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit berücksichtigen wir zu Gunsten des Studierenden die Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erreicht wird.

(9) Teilzeit-Beschäftigte

Üben Sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit Ihre berufliche Tätigkeit zeitlich eingeschränkt aus (Teilzeit-Tätigkeit), leisten wir auch dann, wenn Sie Ihre Teilzeit-Tätigkeit, so wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, weniger als drei Stunden pro Arbeitstag ausüben können. Haben Sie gleichzeitig mehrere Teilzeit-Tätigkeiten, so legen wir die Arbeitszeit all dieser Tätigkeiten in Summe zugrunde.

(10) Hausfrauen und -männer ohne Erwerbstätigkeit

Bei Hausfrauen und Hausmännern ohne Erwerbstätigkeit gilt als zuletzt ausgeübter Beruf das zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit von Ihnen in Ihrem Haushalt konkret ausgeübte Tätigkeitsprofil.

(11) Heilberufe

Üben Sie einen medizinischen oder pflegerischen Beruf im Gesundheitswesen aus, liegt – sofern die „Sondervereinbarung zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für Heilberufe“ (siehe Anhang) vereinbart ist – Berufsunfähigkeit auch dann vor, wenn eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Verfügung Ihnen verbietet, Ihre bisherige berufliche Tätigkeit wegen einer von Ihnen ausgehenden Infektionsgefahr für andere Personen fortzuführen (vollständiges Tätigkeitsverbot) und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt.

(12) Ausscheiden aus dem Berufsleben

Sind Sie vorübergehend oder endgültig aus dem Berufsleben ausgeschieden, ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche im Sinne von Absatz 1 und 5 die beim Ausscheiden aus dem Berufsleben zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung maßgeblich.

§ 2 Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

- (1) Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Sie so hilflos sind, dass Sie im Sinne der §§ 14, 15 des Sozialgesetzbuches (SGB) XI in der Fassung vom 21.12.2015, gültig ab 01.01.2017, einschließlich deren Anlagen, mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft werden und uns das anhand des Bescheids des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Pflegeversicherung nachweisen.
- (2) Pflegebedürftigkeit liegt ebenfalls vor, wenn Sie wegen Demenz in Form mittelschwerer oder schwerer Hirnleidungsstörungen, die durch Krankheit oder Körperverletzung entstanden sind, sich oder andere erheblich gefährden und deshalb dauernder Beaufsichtigung bedürfen und mindestens der Schweregrad 5 gemäß der Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg zugrunde liegt (Global Deterioration Scale – GDS, Einteilung der Demenz in sieben Grade, Stand 08/2014) oder ein entsprechender Schweregrad einer alternativen, anerkannten Demenzbeurteilungsskala erreicht wird

§ 3 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Werden Sie während der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berufsunfähig im Sinne von § 1 dieser Bedingungen, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:
 - a) volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen (Zusatztarif I);
 - b) Zahlung der jeweils vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist (Zusatztarif R oder RS). Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus.

Wenn Sie es wünschen, beraten wir Sie über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration. Zusätzlich prüfen wir auf Ihren Wunsch, ob wir uns an den Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen beteiligen, sofern diese aus medizinischer und arbeitsmarktbbezogener Sicht wirtschaftlich sinnvoll erscheinen.

Die Versicherungsleistungen erbringen wir während der Dauer einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit, solange Sie leben, längstens jedoch bis zum Ablauf der Zusatzversicherung in der Abrupphase der Hauptversicherung. Bei Versicherungen mit gegenüber der Leistungsdauer abgekürzter Versicherungsdauer werden Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Ende der Versicherungsdauer erbracht, dann jedoch bis zum Ablauf der Leistungsdauer in der Abrupphase der Hauptversicherung, solange die Anspruchsvoraussetzungen weiter bestehen. Mit Beginn der Rentenzahlung aus der Hauptversicherung erlischt eine noch bestehende Zusatzversicherung. Bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns verwenden wir das eventuelle für die Bildung der Berufsunfähigkeitsrente noch verfügbare Kapital zur Erhöhung der lebenslangen Rentenzahlung aus der Hauptversicherung.

- (2) Ist in Ihrer Versicherung der Dynamikplan eingeschlossen, erfolgen als zusätzliche Leistung des Zusatztarifs zur Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (Absatz 1a) auch dann Erhöhungen der Versicherungsleistungen im Rahmen des Dynamikplans gemäß den jeweils maßgebenden Besonderen Bedingungen, wenn und solange wegen Berufsunfähigkeit im Sinne von Absatz 1a Ihre Beitragszahlungspflicht entfällt. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente (Absatz 1b) wird während einer Berufsunfähigkeit – abgesehen von etwaigen Erhöhungen aufgrund der Überschussbeteiligung (siehe § 11) – aber nur erhöht, wenn Sie die garantierte Leistungsdynamik eingeschlossen haben (siehe Absatz 3).
- (3) Sofern Sie in Ihrem Vertrag eine garantierte Leistungsdynamik eingeschlossen haben, erhöhen sich die gezahlten Berufsunfähigkeitsrenten während einer Leistungsphase jedes Jahr um den vereinbarten festen Steigerungssatz. Die Erhöhung erfolgt erstmals zum ersten Versicherungsjahreswechsel nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, an den anschließenden Versicherungsjahreswechseln zusammen mit der eventuellen jeweiligen Erhöhung aus der Überschussbeteiligung (siehe § 11 Abs. 3 c). Bezugsgröße der Leistungsdynamik ist die jeweils erreichte garantierte Rente einschließlich der Rente aus der Überschussbeteiligung.

§ 4 Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?

- (1) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit (§ 1) folgt.
- (2) Sie können eine Berufsunfähigkeitsleistung aus diesem Vertrag jederzeit beantragen
- (3) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht
 - müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch für den Zeitraum, für den Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen bestanden hat, zurückzahlen.
 - werden wir auf Ihren Antrag die künftig fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden. Wird ein Antrag auf Leistungen von uns abgelehnt oder das Nichtbestehen einer Leistungspflicht rechtskräftig festgestellt, sind die gestundeten Beiträge von Ihnen in einem Betrag unverzinst nachzuzahlen. Wir sind jedoch auf Ihren Antrag hin bereit, eine ratierliche Nachzahlung des gestundeten Beitrags mit Ihnen zu vereinbaren. Die

Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten erfolgen. Zahlen Sie die gestundeten Beiträge nicht nach, gleichen wir die ausstehende Nachzahlung durch Herabsetzung der vereinbarten Leistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus. Diese Regelungen gelten auch, wenn Sie unsere Entscheidung über die Leistungspflicht gerichtlich prüfen lassen, und zwar bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts, mindestens hinsichtlich der ausgebliebenen Beiträge der letzten 36 Monate.

- (4) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen erlischt, wenn eine Berufsunfähigkeit gemäß § 1 nicht mehr vorliegt, mit Ablauf der zeitlichen Befristung (§ 7), wenn Sie sterben oder die vertragliche Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abläuft.

§ 5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.
- (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
 - b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt jedoch nicht für solche Ereignisse, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren. Unsere Leistungspflicht bleibt insbesondere dann bestehen, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthaltes außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten verursacht wurde und Sie als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an der Erbringung humanitärer Hilfeleistungen oder an friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen haben.
 - c) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf;
 - d) durch Ihre vorsätzliche Ausführung oder Ihren strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens; fahrlässig und grob fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten sind von diesem Ausschluss nicht betroffen. Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit bei einer von Ihnen begangenen Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr verursacht wurde;
 - e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie vorsätzlich die Berufsunfähigkeit herbeigeführt haben;
 - f) durch Ihre absichtliche Herbeiführung von Krankheit, Kräfteverfall oder Pflegebedürftigkeit, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass Sie diese Handlungen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen haben, der Ihre freie Willensbestimmung ausschließt und in den Sie sich nicht absichtlich versetzt haben, werden wir leisten;
 - g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die

Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verlangt, können wir verlangen, dass uns auf Kosten des Ansprucherhebenden insbesondere folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, zu gegeben und Nachweise vorlegt werden:
 - a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
 - b) ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf (Anamnese) und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit bzw. den Umfang der Pflegebedürftigkeit;
 - c) eine Beschreibung Ihres zuletzt ausgeübten Berufs und der inzwischen eingetretenen Veränderungen mit Einkommensnachweisen;
 - d) eine Darstellung Ihrer durch Ausbildung und Erfahrung bisher erlangten beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Zeugnisse;
 - e) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit Ihrer Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege;
 - f) eine Aufstellung sowie Berichte und Unterlagen
 - der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen Sie in Behandlung waren, sind oder – sofern bekannt – sein werden,
 - der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und sonstiger Versorgungsträger, bei denen Sie ebenfalls Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit geltend machen könnten,
 - über Ihren derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber.
- (2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und deren Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.
- (3) Grundsätzlich verlangen wir nicht, dass Sie ärztlichen Empfehlungen folgen müssen, damit wir leisten. Dies gilt auch für operative Maßnahmen, die das Leiden heilen oder mindern. Einfachen ärztlichen Empfehlungen müssen Sie jedoch folgen. Dies gilt für
 - den Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens. Dies sind zum Beispiel Seh- oder Hörhilfen.
 - Heilbehandlungen, wenn sie
 - gefahrlos sind,
 - nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und
 - eine sichere Aussicht bieten, dass sich Ihr Gesundheitszustand dadurch verbessert.

§ 7 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail), ob und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen. Unsere Erklärung geben wir innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt ab, zu dem uns die für die Leistungsprüfung relevanten und gemäß § 6 von uns angeforderten Unterlagen vorliegen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.
- (2) Bis auf die nachstehenden Ausnahmefälle werden wir keine zeitliche Befristung unserer Leistungspflicht aussprechen. Wir können unsere Leistungspflicht einmalig – längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten – befristen, wenn
 - sich Umstände, die für die Beurteilung der Frage, ob Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen besteht, voraussichtlich ändern werden,
 - die medizinischen und beruflichen Gegebenheiten im Zeitpunkt unserer Leistungentscheidung noch nicht endgültig beurteilt werden können,
 - Sie eine Rehabilitations-, Umschulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme absolvieren oder eine solche Maßnahme vorgesehen oder beabsichtigt ist.

In unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht werden wir Ihnen die maßgeblichen Gründe für ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis mitteilen. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend.

§ 8 Wann stellen wir unsere Leistungen ein, und welche Mitteilungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?

- (1) Liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1, 2 oder 4 dieser Bedingungen nicht mehr vor, werden wir von der Leistung frei. In diesem Fall legen wir Ihnen die Veränderung in Textform dar und teilen Ihnen die Einstellung unserer Leistungen in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beitragszahlung wieder aufnehmen, sofern die vereinbarte Beitragszahlungsdauer noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei einem befristeten Anerkenntnis stellen wir die Leistungen zum Ende des Befristungszeitraums ein. Nach Ablauf des Leistungszeitraumes prüfen wir die Voraussetzungen des Anspruchs auf Ihren Antrag hin neu. Als Voraussetzung für eine weitere Leistungspflicht ist uns nachzuweisen, dass nach Ihnen zu diesem Zeitpunkt aktuellen medizinischen und beruflichen Verhältnissen Berufsunfähigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1, 2 oder 4 dieser Bedingungen besteht. Hierbei gelten die Mitwirkungspflichten nach § 6.

§ 9 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

- (1) Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen; dies gilt nicht bei einem zeitlich begrenzten Anerkenntnis nach § 7.
- (2) Üben Sie nach Eintritt Ihrer Berufsunfähigkeit eine zumutbare andere Tätigkeit gemäß Absatz 3 aus, so liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vor und unsere Leistungspflicht endet (siehe § 8).
- (3) Eine zumutbare Tätigkeit liegt vor, wenn Sie die Tätigkeit aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben können, die Tätigkeit Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht und Sie dazu gesundheitlich in der Lage sind. Neu erworbbene berufliche Fähigkeiten sind dabei zu

berücksichtigen. Unter der bisherigen Lebensstellung ist die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht zu verstehen, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gemäß § 1, Abs. 1, 2, 4 oder 5 bestanden hat. Die dabei für Sie zumutbare Einkommensreduzierung wird von uns je nach Lage des Einzelfalles auf die im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegte Größe im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf, vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, begrenzt. Bei Nicht-Selbstständigen gilt eine Einkommensreduzierung von 20 % und mehr jedoch in jedem Fall als nicht zumutbar.

- (4) Die Mitwirkungspflichten des § 6 Abs. 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die über Ihre Befragung hinaus entstehenden Kosten von uns zu tragen sind.
- (5) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit weitere notwendige Nachweise, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen, einholen und einmal jährlich Ihre Untersuchung durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen.

§ 10 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach §§ 6, 8 oder 9 von Ihnen oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 11 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**
 - a) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihrer Hauptversicherung (AVB). Dort finden Sie insbesondere Einzelheiten über die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung.
 - b) Wichtigster Einflussfaktor vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko niedriger sind und die Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Tarifkalkulation angenommen.
 - c) Die Beiträge für Ihre Zusatzversicherung dienen vorrangig der Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken. Es stehen daher vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung, um Kapital zu bilden, aus dem Kapitalerträge entstehen können. Erst nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist auch die Entwicklung des Kapitalmarkts von größerer Bedeutung.

- d) Aus diesem Grund entstehen vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit auch keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, ermitteln wir diese monatlich neu und ordnen sie den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 4) anteilig rechnerisch zu.

(2) Zuordnung Ihres Vertrages

Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gehört der selben Bestandsgruppe wie die Hauptversicherung an. Zu welcher Bestandsgruppe und zu welchem Gewinnverband innerhalb dieser Bestandsgruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Überschussanteile und ihre Verwendung

a) Beitragsanrechnung

Mit jeder Beitragszahlung werden laufende Überschussanteile zugeteilt, die im Verhältnis zum Tarifbeitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen und direkt auf die Beitragszahlung angerechnet werden. Dadurch haben Sie für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung statt des Tarifbeitrags nur den grundsätzlich niedrigeren Zahlbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden (Absatz 5). Deshalb besteht die Möglichkeit, dass der Satz für die Beitragsanrechnung aus der Überschussbeteiligung reduziert wird und Sie einen höheren Zahlbeitrag als zuvor entrichten müssen. Voraussetzung für die steuerliche Förderung Ihres Rentenversicherungsvertrages mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist aber, dass mehr als 50 % des zu zahlenden Gesamt-Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfallen. Deshalb kann eine Anpassung Ihrer Versicherungsleistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung notwendig werden. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig informieren. In diesem Fall setzen wir die künftige Berufsunfähigkeitsrente soweit herab, bis durch die damit verbundene Reduzierung des Tarif- und Zahlbeitrags für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Gesamt-Beitrag zu mehr als 50 % auf Ihre Altersvorsorge entfallen. Dadurch werden die gesetzlichen Anforderungen an die steuerliche Förderung Ihres Vertrags weiter erfüllt. Bei einer solchen Herabsetzung der Berufsunfähigkeitsrente haben Sie das Recht, die versicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung gegen zusätzliche Beitragszahlung in einem separaten Vertrag nachzuversichern und insgesamt die ursprünglich vereinbarte Höhe der Berufsunfähigkeitsrente zu erhalten. Wenn Sie mit einer Herabsetzung der Berufsunfähigkeitsrente nicht einverstanden sind, können Sie stattdessen den Beitrag für die Hauptversicherung in dem Maße erhöhen, dass weiter mehr als 50 % Ihres Gesamt-Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfallen.

b) Schluss-Überschussanteil

Bei Ablauf der Versicherungsdauer für die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (siehe § 3 Abs. 1 a) bzw. bei Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente (siehe § 3 Abs. 1 b) sowie ggf. bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung durch Ihren Tod oder durch Kündigung nach Beginn des dritten Versicherungsjahres kann – sofern die Versicherungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt – ein Schluss-Überschussanteil fällig werden. Dieser Schluss-Überschussanteil wird dann für die zurückgelegte Versicherungsdauer, in der keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewährt wurden und in der aufgrund gegenüber der Versicherungsdauer abgekürzter Beitragszahlungsdauer keine Beitragszahlungspflicht bestand, im Verhältnis zu dem auf den Zusatztarif zur Versicherung der Beitragsbefreiung (§ 3 Abs. 1 a) bzw. zu dem auf den Zusatztarif zur Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 3 Abs. 1 b) entfallenden Tarifbeitrag für ein Jahr bemessen. Für die zurückgelegte Versicherungsdauer, in der als Leistung aus der Berufsunfähigkeits-

Zusatzversicherung nur die Beitragsbefreiung gewährt wurde, kann ein Schluss-Überschussanteil im Verhältnis zum jährlichen Beitrag der Hauptversicherung und einer evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherung, die durch die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ggf. beitragsbefreit waren, entstehen. Bei vorzeitiger Beendigung durch Ihren Tod oder durch Kündigung wird der ggf. entstehende Schluss-Überschussanteil für die verbleibende Dauer bis zum vereinbarten Ablauf der Versicherungsdauer des Zusatztarifs zur Versicherung der Beitragsbefreiung (§ 3 Abs. 1 a) bzw. bis zum vereinbarten Ablauf der Versicherungsdauer des Zusatztarifs zur Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 3 Abs. 1 b) mit 7,5 % p. a. diskontiert. Der ggf. entstehende Schluss-Überschussanteil wird nicht ausgezahlt, sondern zur Erhöhung der versicherten Leistungen der Hauptversicherung verwendet.

c) Laufende Berufsunfähigkeitsrente

Wird eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, werden jährliche Überschussanteile jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs zugeteilt, erstmals, nachdem die Berufsunfähigkeitsrente für ein volles Versicherungsjahr geleistet wurde. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis zu der am Ende des jeweils abgelaufenen Versicherungsjahrs vorhandenen Deckungsrückstellung der gesamten Berufsunfähigkeitsrente. Aus den Zuteilungen werden jeweils sofort beginnende zusätzliche Berufsunfähigkeitsrenten gebildet.

d) Die Höhe der Überschussanteile kann vom versicherten Beruf und von der Versicherungsdauer abhängen.

(4) Bewertungsreserven

Bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, sofern überhaupt vorhanden (Absatz 1d). Hierzu gilt Folgendes: Wir teilen Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Voraussetzung ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung unseres Unternehmens positive Bewertungsreserven ergeben; der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfallen. Der Vorstand unseres Unternehmens kann nach dem gleichen Verfahren wie dem für die Ermittlung des Schluss-Überschussanteils (Absatz 3b) für jeden Vertrag einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven bestimmen. Dieser Mindestwert wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren für Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ermittelten Anteil an den Bewertungsreserven angerechnet. Die auf Ihren Vertrag ggf. entfallende Beteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht ausgezahlt, sondern zur Erhöhung der versicherten Leistungen der Hauptversicherung verwendet.

(5) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 12 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist

- (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden.
- (2) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind – wie bei der Hauptversicherung – nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

- (3) Spätestens mit dem Beginn der Rentenzahlung aus der Hauptversicherung erlischt der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für künftige Versicherungsfälle. Absatz 15 bleibt unberührt.

(4) Beitragsfreistellung der Zusatzversicherung

Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie – unter Beachtung der im entsprechenden Paragraphen der AVB für die Hauptversicherung genannten Termine – zusammen mit der Hauptversicherung oder für sich alleine beitragsfrei stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir keine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen. Eine Fortführung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht zusammen mit der Hauptversicherung ist allerdings nur möglich, sofern die Kriterien zur Beitragsfreistellung für die Hauptversicherung erfüllt sind.

(5) Verfügbare Betrag bei Beitragsfreistellung

Wir stellen nach Beitragsfreistellung die Deckungsrückstellung (Absatz 6) für die Ermittlung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung.

(6) Deckungsrückstellung

Bei einer Beitragsfreistellung gemäß Absatz 4 setzen wir die Leistung aus dem Zusatztarif zur Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente (siehe § 3 Abs. 1 b) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den maßgebenden Beitragsfreistellungstermin unter Zugrundelegung der zum Beitragsfreistellungstermin berechneten Deckungsrückstellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung herab. Beim Zusatztarif zur Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (siehe § 3 Abs. 1 a) verwenden wir den hierfür entsprechend ermittelten verfügbaren Betrag zur Erhöhung der Leistungen aus der Hauptversicherung. Bei der Ermittlung der jeweiligen Leistungen bei Beitragsfreistellung entspricht die Deckungsrückstellung mindestens dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt (§ 165 VVG i.V.m. § 169 VVG).

(7) Kündigung der Zusatzversicherung

Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie – unter Beachtung der im entsprechenden Paragraphen der AVB für die Hauptversicherung genannten Termine – zusammen mit der Hauptversicherung oder für sich alleine kündigen, sofern wir keine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen.

(8) Verfügbare Betrag bei Kündigung

Wir stellen nach Kündigung die

- Deckungsrückstellung (Absatz 6)
 - erhöht um die Überschussbeteiligung (Absatz 9)
- zur Verfügung.

(9) Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst die zum Kündigungszeitpunkt vorhandenen, Ihrem Vertrag gemäß § 11 Abs. 4 zuzuteilenden Bewertungsreserven sowie einen ggf. vorhandenen Schlussüberschussanteil gemäß § 11 Abs. 3b.

Beitragsfreistellung bei Kündigung

- (10) Bei Ihrer Kündigung wird aus dem verfügbaren Betrag (Absatz 8) eine beitragsfreie Leistung der Hauptversicherung gebildet, und die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt. Absatz 15 bleibt unberührt.
- (11) Bei einer Kündigung besteht kein Anspruch auf einen Rückkaufswert.

Hinweise

- (12) Wenn Sie Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beitragsfrei stellen oder kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Da die gezahlten Beiträge fast ausschließlich zur Deckung des versicherten Risikos und der Kosten für Abschluss sowie Verwaltung benötigt werden, ist nur eine geringe oder gar keine Deckungsrückstellung zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden.
- (13) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Absätze 4 bis 12 entsprechend.
- (14) Erbringen wir Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, so berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.
- (15) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die auf bereits vor Kündigung oder Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, werden durch Kündigung oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung vor Ablauf der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht berührt.

§ 13 Wann können Sie die vereinbarte Versicherungsdauer Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verlängern?

- (1) Wenn die Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung (§ 35 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch) oder im berufsständischen Versorgungswerk des entsprechenden Kammerberufs, in dem Sie Mitglied sind, erhöht wird, gilt Folgendes: Sie können verlangen, dass die Versicherungsdauer Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung maximal um die Zeitspanne verlängert wird, um die die Regelaltersgrenze für Sie erhöht wurde. Mit der Verlängerung der Versicherungsdauer verlängert sich auch die vereinbarte Leistungsdauer entsprechend.
- (2) **Voraussetzungen für die Verlängerung Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
- Sie verlangen die Verlängerung der Versicherungsdauer Ihrer Zusatzversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung.
 - Wenn Sie Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk ist, müssen Sie die Verlängerung der Versicherungsdauer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der berufsständischen Regelung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze des entsprechenden Kammerberufs verlangen.
 - Sie dürfen bei der Verlängerung der Versicherungsdauer höchstens 50 Jahre alt sein.
 - Als Beginn der Rentenzahlung aus der Hauptversicherung ist frühestens das Ende der verlängerten Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, oder der Beginn der Rentenzahlung aus der Hauptversicherung kann gemäß den

AVB zur Hauptversicherung ebenfalls entsprechend verschoben werden und dies erfolgt auch.

- Ihre Versicherung ist nicht nach § 12 Abs. 4 beitragsfrei gestellt.
- Es werden bzw. wurden aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen bei unserer Gesellschaft noch keine Leistungen wegen Ihrer Pflegebedürftigkeit, Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, einer schweren Krankheit oder Beeinträchtigung Ihrer körperlichen Fähigkeit beantragt oder erbracht.
- Berufsspezifische Höchstaltergrenzen der Versicherungsdauer behalten ihre Gültigkeit.

Auswirkungen

- (3) Die Höhe der entsprechend Ihrem Tarif versicherten Leistungen bei Berufsunfähigkeit bleibt – vorbehaltlich der Ausnahme in Absatz 4 – unverändert. Ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung über die Verlängerung legen wir den künftigen Beitrag bezogen auf die neue Versicherungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu fest. Dabei können wir auch andere als die bei Vertragsabschluss verwendeten Rechnungsgrundlagen zu grunde legen, sofern wir diese dann auch für gleichartige neu abzuschließende Versicherungen verwenden. Die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verlängert sich entsprechend der verlängerten Versicherungsdauer, sofern Sie nicht ausdrücklich eine abgekürzte Beitragszahlungsdauer wünschen. In jedem Fall erhöht sich der Beitrag infolge der verlängerten Versicherungs- und Leistungsdauer. Auf Wunsch informieren wir Sie im Vorfeld über die konkreten Auswirkungen bei Ihrem Vertrag.
- (4) Sofern nach einer solchen Verlängerung der Versicherungsdauer nicht mehr als 50 % des zu zahlenden Gesamt-Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfallen, kann eine Anpassung der Höhe Ihrer Versicherungsleistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung notwendig werden. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig informieren. In diesem Fall setzen wir die künftige Berufsunfähigkeitsrente soweit herab, bis durch die damit verbundene Reduzierung des Tarif- und Zahlbeitrags für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Gesamt-Beitrag zu mehr als 50 % auf Ihre Altersvorsorge entfällt. Dadurch werden die gesetzlichen Anforderungen an die steuerliche Förderung Ihres Vertrags weiter erfüllt. Wenn Sie mit einer Herabsetzung der Berufsunfähigkeitsrente nicht einverstanden sind, können Sie stattdessen den Beitrag für die Hauptversicherung in dem Maße erhöhen, dass weiter mehr als 50 % Ihres Gesamt-Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfallen.

§ 14 Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?

- (1) Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt weltweit.
- (2) Halten Sie sich im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, sofern Sie transportfähig sind. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten sowie die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten. Halten Sie sich außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz auf, akzeptieren wir auch ärztliche Untersuchungen im Staat des Aufenthalts, wenn uns die Untersuchungsberichte in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 15 Welche Kosten erheben wir?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschlusskosten (Absatz 2) und Verwaltungskosten (Absatz 3). Die Abschlusskosten sowie die Verwaltungskosten für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung haben wir in deren Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden.
- (2) Zu den Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschlusskosten z. B. die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Wir belasten Ihren Vertrag in den ersten fünf Versicherungsjahren der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, höchstens bis zum Ablauf ihrer Versicherungsdauer, mit Abschlusskosten für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Prozent der vereinbarten Beitragssumme der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur eine geringe oder gar keine Deckungsrückstellung zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden ist (siehe § 12).

- (3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.

Solange keine Leistungspflicht wegen Berufsunfähigkeit besteht, belasten wir Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des vereinbarten jährlichen Beitrags der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bei laufender Beitragszahlung
- eines jährlichen Prozentsatzes der Summe der eingezahlten Beiträge der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bei beitragsfrei gestellten Verträgen.

Während einer Leistungspflicht wegen Berufsunfähigkeit belasten wir Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der gezahlten Berufsunfähigkeitsrente (Zusatztarif zur Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente, siehe § 3 Abs. 1b)
- eines jährlichen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme für den Zusatztarif zur Versicherung der Beitragssbefreiung (siehe § 3 Abs. 1 a) in der beitragsbefreiten Zeit.

- (4) Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Sondervereinbarung zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für Heilberufe – Infektionsklausel Heilberufe

Anhang zu den Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZVB Basisrente)

1. Wann liegt Berufsunfähigkeit aufgrund eines vollständigen Tätigkeitsverbotes vor?

Üben Sie als versicherte Person der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung einen medizinischen oder pflegerischen Beruf im Gesundheitswesen aus, liegt – sofern vereinbart – Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vor, wenn eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Verfügung Ihnen verbietet, Ihre bisherige berufliche Tätigkeit wegen einer von Ihnen ausgehenden Infektionsgefahr für andere Personen fortzuführen (vollständiges Tätigkeitsverbot) und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt.

Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung liegt nicht vor, wenn Sie eine andere, Ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausüben und diese Tätigkeit Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

2. Welcher Termin gilt als Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Maßgebend für den Eintritt der Berufsunfähigkeit im Falle von Ziffer 1 ist das Datum, an dem uns die Verfügung für das vollständige Tätigkeitsverbot vorgelegt wird.

3. Welche Unterlagen sind uns vorzulegen?

- Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 ist uns die Verfügung für das vollständige Tätigkeitsverbot und die Begründung hierfür im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.
- Sollte nach Vorlage der Unterlagen gemäß Ziffer 3 a) eine abschließende Entscheidung nicht möglich sein, behalten wir uns vor, ergänzende Informationen oder Ihre weitere ärztliche Begutachtung anzufordern.

4. Welche Mitteilungspflichten sind während des Bezugs von Berufsunfähigkeits-Leistungen zu beachten, und wann stellen wir unsere Berufsunfähigkeitsleistungen ein?

- Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit im Sinne der Ziffer 1 sind Sie verpflichtet, uns die Aufhebung des vollständigen Tätigkeitsverbots unverzüglich mitzuteilen. Mit der Aufhebung des vollständigen Tätigkeitsverbots liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 nicht mehr vor. In diesem Fall legen wir die Verände-

rung in Textform dar und teilen Ihnen die Einstellung unserer Leistungen in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

- Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 nachzuprüfen. Dazu sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen in Abständen von jeweils einem Jahr nachzuweisen, dass das vollständige Tätigkeitsverbot weiter besteht. Der Nachweis ist in gleicher Weise wie unter Ziffer 3 a) beschrieben zu führen; er darf nicht älter als drei Monate sein.

5. Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange die Mitwirkungspflicht nach Ziffer 3 oder 4 von Ihnen vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist. Die Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Sondervereinbarung und der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Maßgabe der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder dieser Sondervereinbarung sind ausgeschlossen, wenn die Berufsunfähigkeit durch Infektionen verursacht wird, die unmittelbar oder mittelbar auf einer Sucht oder auf Drogenmissbrauch beruhen. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ausschlüsse in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Informationen für den Versicherungsnehmer zur Basisrente Vermögensaufbau

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen

Wer ist Ihr Vertragspartner?	Nr. 1
Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit, und welche Aufsichtsbehörde ist für Ihre Versicherung zuständig?	Nr. 2
Sind Ihre Versicherungsansprüche abgesichert?	Nr. 3
Welche Bedingungen gelten für Ihr Versicherungsverhältnis?	Nr. 4
Welche Versicherungsleistungen sichern wir Ihnen zu, in welcher Höhe sind sie garantiert und wann werden sie fällig?	Nr. 5
Wie hoch ist der Gesamtbeitrag zu Ihrer Versicherung, und fallen für Sie zusätzliche Kosten an?	Nr. 6
Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?	Nr. 7
Welchen speziellen Risiken unterliegen die Investmentfonds oder die goldgebundene Anlage, die Sie im Falle der fondsgebundenen Ausrichtung Ihrer Versicherung wählen können?	Nr. 8
Wann beginnen Ihre Versicherung und Ihr Versicherungsschutz, und wie lange dauert die Frist, während der wir Ihren Antrag annehmen können?	Nr. 9
Können Sie Ihre Vertragserklärung nach dem Vertragsabschluss noch widerrufen?	Nr. 10
Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag?	Nr. 11
Können Sie Ihren Versicherungsvertrag vorzeitig beenden oder im Falle einer laufenden Beitragszahlung diese vorzeitig einstellen?	Nr. 12
Welches Recht ist auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar, und welches Gericht ist für eventuelle Klagen aus dem Vertrag zuständig?	Nr. 13
In welcher Sprache sind die Vertragsbedingungen und Kundeninformationen verfasst, und in welcher Sprache kommunizieren wir mit Ihnen während der Laufzeit des Vertrags?	Nr. 14
An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?	Nr. 15

Besondere Informationen

Welche Kosten sind in Ihren Beitrag eingerechnet, und können sonstige Kosten entstehen?	Nr. 16
Welche Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe gelten für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung?	Nr. 17
Wie hoch sind die beitragsfreien Leistungen im Falle einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung, und inwieweit sind diese Leistungen bei Vertragsabschluss garantiert?	Nr. 18
Welche Investmentfonds stehen Ihnen für die fondsgebundene Vermögensanlage zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken? Was ist in dieser Hinsicht bei der Anlage im internen Fonds für die goldgebundene Anlage von Bedeutung?	Nr. 19

- | | |
|---|--------|
| Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt und welche Auswirkungen können Nachhaltigkeitsrisiken auf das Ergebnis des sonstigen Sicherungsvermögens haben? | Nr. 20 |
| Wie werden potenziell negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt? | Nr. 21 |
| Werden im sonstigen Sicherungsvermögen soziale und ökologische Merkmale berücksichtigt und wie erfolgt die Berücksichtigung? Wie wird der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im sonstigen Sicherungsvermögen berücksichtigt? | Nr. 22 |
| Welche Steuerregelungen gelten allgemein für die Basisrente Vermögensaufbau mit eventuell eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung? | Nr. 23 |

Allgemeine Informationen

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Versicherer ist Generali Deutschland Lebensversicherung AG mit Sitz in München, Amtsgericht München – HRB 257068.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Lehmann

Vorstand: Uli Rothaue (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp-Gerstner,
Edoardo Malpaga, Ulrich Ostholt,
Dirk Wallkötter

Hausanschrift: Adenauerring 7, 81737 München

Internet: www.generali.de

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit, und welche Aufsichtsbehörde ist für Ihre Versicherung zuständig?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Lebensversicherung. Die für Ihre Versicherung zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht –
Hausanschrift: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Postanschrift: Postfach 12 53, 53002 Bonn

3. Sind Ihre Versicherungsansprüche abgesichert?

Zur Absicherung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Durch den Fonds sind Ihre Ansprüche und die eventuellen Ansprüche bezugsberechtigter Hinterbliebener geschützt. Die Generali Deutschland Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

4. Welche Bedingungen gelten für Ihr Versicherungsverhältnis?

Eine Übersicht über die für Ihr Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen finden Sie in der Anlage zum Antrag für eine Basisrente Vermögensaufbau (nachfolgend „Antrag“ genannt). Hierzu gehören insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Alle Vertragsbedingungen und Kundeninformationen werden Ihnen vor Antragstellung in Textform mitgeteilt. Der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit im sozialrechtlichen Sinne und nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein.

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang:

Ihren Vertrag führen wir als Basisrentenvertrag gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG).

Nähere Einzelheiten zu den für Basisrentenverträge geltenden Steuerregelungen enthält Nr. 20 dieser Informationen für den Versicherungsnehmer.

5. Welche Versicherungsleistungen sichern wir Ihnen zu, in welcher Höhe sind sie garantiert und wann werden sie fällig?

Art und Fälligkeit unserer Versicherungsleistungen haben wir in den für Ihren Vertrag maßgebenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie in den

Bedingungen für eine eventuell eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung festgelegt.

Die individuellen Leistungsangaben zu Ihrer Versicherung und die weiteren für Ihren Vertrag maßgeblichen Daten können Sie dem Antrag entnehmen. Dort geben wir auch an, welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen garantiert sind. Zu diesen garantierten Leistungen können noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung hinzukommen, die wir vorab in ihrer Höhe nicht angeben können, da sie von der zukünftigen Überschussentwicklung unseres Unternehmens abhängen. Falls wir zu Rentenbeginn einen Rentenzuschlag aus der Überschussbeteiligung bilden, können wir seine Höhe nicht für die gesamte Dauer unserer Rentenzahlung garantieren. Denn wir legen hierbei zukünftige, noch nicht zugeteilte Überschussanteile unter der Annahme zugrunde, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben.

Soweit es sich beim Gesamtguthaben um Fondsguthaben oder Gold handelt, bieten wir Ihnen vor Rentenbeginn eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer besonderer Vermögen. Diese Vermögenswerte werden bei unserer Gesellschaft getrennt vom sonstigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren (Fondsanteile) angelegt und in Anteileinheiten aufgeteilt. Haben Sie die goldgebundene Anlage gewählt, entspricht eine Anteileinheit am internen Fonds genau 1 g Gold. Der Fachbegriff für diese besonderen Vermögen lautet „Anlageböckchen“. Die auf Ihre Versicherung insgesamt entfallenden Anteileinheiten bilden das Fondsguthaben Ihrer Versicherung; vom Wert dieses Fondsguthabens und der ggf. auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Menge an Gold hängen die Versicherungsleistungen ab.

Für das fonds- oder goldgebundene Anlagevermögen tragen Sie das damit verbundene Anlagerisiko.

Da die Entwicklung dieser Wertpapiere nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der sich hieraus ergebenden Leistungen vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, im Falle von Kurssteigerungen der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass unsere Leistungen bei einer guten Fondsentwicklung höher sein werden als bei einer weniger guten Fondsentwicklung.

Auch die Wertentwicklung von Gold und damit auch die eines goldgebundenen Anlagevermögens ist nicht vorauszusehen. Daher können wir auch hier die Höhe der sich hieraus ergebenden Leistungen vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Unsere Leistungen hängen von der Wertentwicklung des Goldes ab; bei einer guten Wertentwicklung von Gold werden unserer Leistungen höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung.

Soweit von Ihnen gewählt, werden Beitragsteile in unserem sonstigen Vermögen angelegt (nicht fonds- oder goldgebundenes Guthaben). Mit Beginn einer Rentenzahlung legen wir auch den Geldwert des entsprechenden für die Verrentung vorgesehenen Teils des bisherigen renditeorientierten Guthabens (Fondsguthabens bzw. Goldvermögen) in unserem sonstigen Sicherungsvermögen an. Das erfolgt, soweit eine sicherheitsorientierte Rentenzahlung vereinbart ist. Den für eine renditeorientierte Rentenzahlung vorgesehenen Teil des Guthabens legen wir in den vereinbarten Garantiefonds an. Je nach deren Wertentwicklung wird das für die künftigen Rentenzahlungen noch vorhandene Guthaben in den Garantiefonds während der Einkommensphase in das Sicherungskapital oder zurück umgeschichtet; das Sicherungskapital ist Teil unseres sonstigen Sicherungsvermögens. Aus den angelegten Mitteln und den daraus erzielten Kapitalerträgen erbringen wir während der Rentenzahlung die zugesagten Leistungen und decken die Kosten für die Verwaltung des Vertrags. Wir garantieren Ihnen bereits bei Vertragsabschluss mit einem Rentenfaktor für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung und einem Rentenfaktor für die renditeorientierte Rentenzahlung eine jeweilige Höhe, die wir Ihnen ab dem vereinbarten Beginn der Rente je 10.000 € des dann vorhandenen Guthabens im Vermögenstopf mindestens zahlen. Die Höhe der Rentenfaktoren ist vom jeweiligen Termin des Rentenbeginns und bei vorgezogenen

(Teil-)Rnten auch davon abhängig, inwieweit Sie eine sicherheitsorientierte oder eine renditeorientierte Rentenzahlung wünschen.

6. Wie hoch ist der Gesamtbeitrag zu Ihrer Versicherung, und fallen für Sie zusätzliche Kosten an?

Im Antrag nennen wir den gesamten tariflichen Beitrag zu Ihrer Versicherung. Dort können Sie gegebenenfalls auch ersehen, wie sich Ihr Gesamtbeitrag aus der Hauptversicherung und einer evtl. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammensetzt. In dem Fall, dass wir – bei einer evtl. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – Überschussanteile auf den tariflichen Beitrag anrechnen, geben wir darüber hinaus auch den anfänglich zu zahlenden, reduzierten Beitrag an. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen nur, soweit das gesetzlich erlaubt ist.

7. Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?

Vereinbarungsgemäß zahlen Sie Ihren Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, längstens jedoch bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in der die versicherte Person stirbt. Sie können stattdessen auch einen Einmalbeitrag entrichten.

Ihr Erst- bzw. Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode zu zahlen.

Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, buchen wir die Beiträge von dem uns angegebenen Konto ab.

8. Welchen speziellen Risiken unterliegen die Investmentfonds oder die goldgebundene Anlage, die Sie im Falle der fondsgebundenen Ausrichtung Ihrer Versicherung wählen können?

Soweit es sich beim Anlagevermögen um Fondsguthaben handelt, hängt die Höhe unserer Versicherungsleistungen wesentlich von der Entwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ab (vgl. Nr. 5). Für die Zusammensetzung der in den Fonds enthaltenen Vermögenswerte sind die jeweiligen Fondsgeellschaften verantwortlich; als Versicherer haben wir hierauf keinen Einfluss.

Soweit es sich beim Anlagevermögen um Anteile am Goldvermögen handelt, ist die Entwicklung des Goldpreises (siehe Nr. 5) maßgeblich für die Höhe unserer Versicherungsleistungen; als Versicherer haben wir hierauf keinen Einfluss.

Eine Übersicht aller zur Verfügung stehenden Fonds der Vermögensphase und über die goldgebundene Anlage finden Sie im Dokument „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen“. Dort beschreiben wir jeweils auch die Anlageregrundsätze, -ziele und -risiken der Investmentfonds, und wir gehen auf die Risiken der goldgebundenen Anlage ein. Ferner finden Sie dort konkrete Angaben zur bisherigen Wertentwicklung der einzelnen Investmentfonds und des Goldpreises. Diese Daten erlauben allerdings keine Prognosen für die Zukunft. Die für die Einkommensphase zur Verfügung stehenden Garantiefonds finden Sie im Dokument „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen“.

9. Wann beginnen Ihre Versicherung und Ihr Versicherungsschutz, und wie lange dauert die Frist, während der wir Ihren Antrag annehmen können?

Den Beginn der Versicherung sowie den vereinbarten Rentenbeginn finden Sie im Antrag.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald wir Ihren Versicherungsschein ausgestellt haben, frühestens jedoch zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir grundsätzlich erst dann zu einer Leistung verpflichtet sind, wenn wir Ihren Erst- bzw. Einmalbeitrag erhalten haben.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat für die Beiträge erteilt haben, gilt Ihr Erst- bzw. Einmalbeitrag zum Fälligkeitstermin (Abschluss des Versicherungsvertrags) als gezahlt, wenn zum Abbuchungstermin Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Über den Abbuchungstermin informieren wir Sie in unserem Anschreiben zum Versicherungsschein. Hat unser Abbuchungsversuch keinen Erfolg, so gilt der Erst- bzw. Einmalbeitrag als nicht gezahlt.

Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrags

Zahlen Sie Ihren Erst- bzw. Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, beginnt unsere Leistungspflicht frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Falls also vor diesem Zeitpunkt ein Versicherungsfall eintreten sollte, haben Sie keinen Anspruch auf unsere Leistung. Gleichwohl sind wir bereits ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Beitragszahlung nicht zu vertreten haben.

Sollten Sie Ihren Erst- bzw. Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir auch vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist allerdings ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Annahmefrist für Ihren Antrag

Ihren Antrag können wir innerhalb von sechs Wochen annehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit Ihrer Antragsunterzeichnung, jedoch nicht vor dem Tag einer eventuell erforderlichen ärztlichen Untersuchung.

10. Können Sie Ihre Vertragserklärung nach dem Vertragsabschluss noch widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. durch Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Sie die Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt, die vorliegenden Informationen für den Versicherungsnehmer, die Belehrung über das Widerrufsrecht und die Folgen eines Widerrufs im Antrag sowie den Versicherungsschein erhalten haben. Um die Frist zu wahren, genügt es, wenn Sie Ihren Widerruf rechtzeitig absenden. Der Widerruf ist zu richten an die Generali Deutschland Lebensversicherung AG, Kundenservice-Direktion Köln, Hansaring 40-50, 50670 Köln.

Widerrufsfolgen

Sobald Ihr Widerruf wirksam wird, sind Sie nicht mehr an Ihren Versicherungsantrag gebunden. Sollten wir Ihnen zu diesem Zeitpunkt bereits Versicherungsschutz geboten haben, endet dieser. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten (pro Tag 1/360 des auf ein Jahr entfallenden Beitrags); dafür zahlen wir Ihnen einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich Überschussbeteiligung. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Wir zahlen den Ihnen jeweils zustehenden Betrag unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

11. Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag?

Ihre Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 (Hauptversicherung) läuft grundsätzlich solange, wie Sie leben. Sollte nach

Ihrem Tod eine vereinbarte Hinterbliebenenrente an einen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt werden, erlischt die Hauptversicherung erst bei Tod des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, im Falle eines waisenrentenberechtigten Kindes spätestens mit Ablauf der Berechtigungsdauer. Eine Kapitalabfindung der Hauptversicherung ist nur im Falle einer Kleinbetragsrente möglich; mit einer solchen Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung endet grundsätzlich mit Ablauf der zugehörigen Versicherungsdauer oder wenn Sie vorher sterben. Haben Sie jedoch mit uns eine über die Versicherungsdauer hinaus gehende Leistungsdauer vereinbart und werden Sie während der Versicherungsdauer dauerhaft berufsunfähig, besteht die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bis zum Ablauf der Leistungsdauer fort. Alle Laufzeiten und Fristen zur Hauptversicherung und der eventuell eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung haben wir für Sie im Antrag dokumentiert.

12. Können Sie Ihren Versicherungsvertrag vorzeitig beenden oder im Falle einer laufenden Beitragszahlung diese vorzeitig einstellen?

Bei der Basisrente Vermögensaufbau ist aus steuerlichen Gründen eine vorzeitige Beendigung Ihres Vertrags nicht möglich. Im Falle einer laufenden Beitragszahlung können Sie Ihre Versicherung zwar vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer ganz oder teilweise kündigen. Aber auch in diesem Falle wandeln wir Ihre Versicherung ganz bzw. teilweise in eine beitragsfreie Basisrentenversicherung um. Ein Rückkaufswert wird dabei nicht fällig. Durch die Kündigung bzw. Beitragsfreistellung vermindert sich verständlicherweise der Versicherungsschutz. Die teilweise Beitragsfreistellung setzt allerdings voraus, dass der noch zu zahlende Beitrag den erforderlichen Mindestbetrag nicht unterschreitet. Seine Höhe sowie die maßgeblichen Termine finden Sie in dem zugehörigen Paragrafen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Einzelheiten zur Kündigung bzw. Beitragsfreistellung einer evtl. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ergeben sich aus den zugehörigen Paragrafen der Bedingungen für die Zusatzversicherung. Auch bei Kündigung einer evtl. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird kein Rückkaufswert fällig. Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die auf bereits vor Kündigung oder Beitragsfreistellung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, werden durch eine Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Leistung nicht berührt.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Kündigung bzw. die eventuelle Beitragsfreistellung für Sie mit Nachteilen verbunden sein kann. Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen erhalten Sie unter der nachfolgenden Nr. 18.

13. Welches Recht ist auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar, und welches Gericht ist für eventuelle Klagen aus dem Vertrag zuständig?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, u. a. das Versicherungsvertragsge- setz (VVG).

Dem Paragrafen „Wo ist der Gerichtsstand?“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen können Sie entnehmen, welches Gericht jeweils zuständig ist, falls Sie oder wir eine Klage aus dem Versicherungsvertrag erheben.

14. In welcher Sprache sind die Vertragsbedingungen und Kundeninformationen verfasst, und in welcher Sprache kommunizieren wir mit Ihnen während der Laufzeit des Vertrags?

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und Kundeninforma- tionen in deutscher Sprache mit. Auch während der Vertrags- laufzeit verstündigen wir uns mit Ihnen in Deutsch.

15. An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

Bei Fragen oder Beschwerden zu Ihrer Versicherung wenden Sie sich bitte an Ihren Vermögensberater. Er (oder sie) ist gerne bereit, Ihnen behilflich zu sein.

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite an uns wenden:

www.general.de/feedback

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der
Generali Deutschland Lebensversicherung AG,
Adenauerring 7,
81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsbürosmann e. V. ansprechen:

Versicherungsbürosmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Weitere Kontaktwege und Informationen hierzu finden Sie auf www.versicherungsbürosmann.de.

Der Versicherungsbürosmann e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Sie überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Sie als Verbraucher arbeitet sie kostenfrei.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108,
53117 Bonn,

richten. Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.

Besondere Informationen

16. Welche Kosten sind in Ihren Beitrag eingerechnet, und können sonstige Kosten entstehen?

Die Abschlusskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir bei der Kalkulation Ihres Tarifbeitrags bzw. des von Ihnen zu zahlenden Beitrags bereits berücksichtigt. Weitere Angaben, auch zu möglichen sonstigen Kosten, enthält das Produktinformationsblatt, das Sie vor Antragsunterzeichnung erhalten.

17. Welche Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe gelten für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung?

Der Versicherungsschutz, den wir Ihnen für die gesamte Vertragslaufzeit zusagen, erfordert von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir müssen insbesondere für eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und für Kostensteigerungen ausreichend Vorsorge treffen. Unsere vorsichtigen Annahmen hierzu führen zu Überschüssen, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen. Dies gilt auch für die Erträge, die wir aus den Kapitalanlagen erzielen. Charakteristisch für die Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 sind zudem die langfristigen Garantien, die wir Ihnen vor allem zu den lebenslangen Rentenzahlungen geben. Da wir in diesem Fall für das nicht fondsgebundene Guthaben vor Rentenbeginn bzw. die Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung eine Mindestverzinsung garantieren, müssen wir ausreichend Vorsorge für Veränderungen der Kapitalmärkte treffen.

Soweit Ihre Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 fonds- oder goldgebunden ist, hängt der Ertrag des Vertrages vor Rentenbeginn maßgeblich von der Entwicklung der Anlagestücke ab, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. Nr. 5). Auch die Erträge, welche die Fondsgesellschaften aus den hierin enthaltenen Vermögenswerten ausschütten, fließen unmittelbar den jeweiligen Anlagestücken zu und ergeben damit zusätzliche Anteileinheiten für Ihren Vertrag.

Wie entstehen die Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger der Risikoverlauf ist und je sparsamer wir wirtschaften.

- Kapitalanlageergebnis

Überschüsse stammen zu einem wesentlichen Teil aus den Erträgen der Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens nach Rentenbeginn. Vor Beginn der Rentenzahlung können Überschüsse entstehen, sofern Anlagevermögen in unserem Sicherungsvermögen angelegt wird (nicht fondsgebundenes Anlagevermögen). Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder des Sicherungsvermögens. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird vor Beginn der Rentenzahlung ein Zinssatz von 0,0 % p. a. zugrunde gelegt, ab Beginn der Rentenzahlung wird ein Zinssatz von jährlich 1,0 % angesetzt. Dies bedeutet, dass sich die entsprechenden Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander ausgleichen.

Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von

Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dies führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 € Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 € anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 € haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 €, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgebend. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 €, wenn eine voraussichtliche dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 € in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 € vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z. B. 120.000 € an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 € vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 € auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, um kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie im Paragrafen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- Risikoergebnis

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse. Bei Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 wird insbesondere sichergestellt, dass die vertraglichen Rentenleistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn die durchschnittliche Lebenserwartung aller Rentenversicherten steigt. Ist die Dauer des Rentenbezugs dagegen in der Realität kürzer als kalkuliert, entstehen hier Risikoüberschüsse.

- Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie beteiligen wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen, und wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

Die von uns erwirtschafteten Überschüsse kommen zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Über die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer gibt Ihnen der zugehörige Abschnitt des Paragrafen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Auskunft.

Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Kriterien für die Bildung einer solchen Gruppe sind die Art der Kapitalanlage und das versicherte Risiko. Danach werden z. B. konventionelle, d. h. nicht fondsgebundene Rentenversicherungen, fondsgebundene Rentenversicherungen und Risikoversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Darüber hinaus haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Unterguppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen des in Ihrem Versicherungsschein genannten Gewinnverbandes innerhalb der dort ebenfalls aufgeführten Bestandsgruppe. Wir teilen Ihrem Vertrag in der Regel laufende Überschussanteile zu. Soweit wir Überschussanteile auf Ihren Beitrag anrechnen, erfolgt die Zuteilung zu jeder Beitragsfälligkeit. Darüber hinaus können zu Beginn der Rentenzahlung oder bei einer vorzeitigen Beendigung Ihres Vertrags ein Schluss-Überschussanteil sowie eventuell vorhandene Bewertungsreserven hinzukommen. Während der Rentenzahlung kann sich unter den in dem Paragrafen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der AVB genannten Voraussetzungen eine Beteiligung an eventuell vorhandenen Bewertungsreserven ergeben.

Die Höhe der Überschussanteil-Sätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteil-Sätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Sie finden ihn auch auf unserer Internetseite: www.general.de.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ist nicht garantiert.

Wie verwenden wir die laufenden Überschussanteile Ihrer Versicherung?

In der Anlage zum Antrag haben wir dargelegt, wie wir die Überschussanteile zu Ihrer Basisrente Vermögensaufbau verwenden. Erläuterungen zur Überschussverwendung können Sie den zugehörigen Paragrafen der einzelnen Bedingungsweke entnehmen.

Versicherungsmathematische Hinweise:

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifkalkulation ermittelt. Die Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen der Basisrentenversicherung nach Tarif BRVA25 basiert auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004 R (Männer/Frauen) für Versicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (Basistafel mit Trendfunktion) ohne weitere Zu- und Abschläge, wegen der gesetzlichen Anforderung, Beiträge und Leistungen unabhängig vom Geschlecht zu berechnen, ausgehend von einem Verhältnis 48 % Männer und 52 % Frauen gewichtet zu einer „mittleren“ Sterbewahrscheinlichkeit. Als Rechnungszins werden vor Beginn der Rentenzahlung 0,0 % p. a. angesetzt, ab Beginn der Rentenzahlung beträgt der Rechnungszins 1,0 % p. a.

18. Wie hoch sind die beitragsfreien Leistungen im Falle einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung, und inwieweit sind diese Leistungen bei Vertragsabschluss garantiert?

Unter Nr. 12 haben wir bereits auf die grundsätzlichen Voraussetzungen hingewiesen, unter denen Sie Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen können.

In beiden Fällen setzen wir die versicherten Leistungen der Hauptversicherung nach den in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Regeln herab. Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, stellen wir als verfügbares Kapital die Deckungsrückstellung zur Verfügung. Im Falle einer Kündigung bilden wir hieraus eine beitragsfreie Leistung der Hauptversicherung und die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt. Bei einer Beitragsfreistellung verwenden wir die Deckungsrückstellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Ermittlung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente.

19. Welche Investmentfonds stehen Ihnen für die fondsgebundene Vermögensanlage zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken? Was ist in dieser Hinsicht bei der Anlage im internen Fonds für die goldgebundene Anlage von Bedeutung?

Die Informationen zu diesem Punkt haben wir für Sie unter der Überschrift „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen“ zusammengefasst. Dort finden Sie die für den Vermögenstopf Ihres Versicherungsvertrags verfügbaren Investmentfonds und ihre die Wertentwicklung in den letzten Jahren.

Für den Einkommenstopf stehen als Basis für die renditeorientierte Rentenzahlung Garantiefonds zur Verfügung. Die Informationen zu diesen Garantiefonds lesen Sie unter der Überschrift „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen“. Dort finden Sie auch die Wertentwicklung dieser Fonds in den letzten Jahren, soweit verfügbar.

20. Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt und welche Auswirkungen können Nachhaltigkeitsrisiken auf das Ergebnis des sonstigen Sicherungsvermögens haben?

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen investiert ist (sicherheitsorientiertes Guthaben), berücksichtigen wir bei der Kapitalanlage Nachhaltigkeitsrisiken.

Materielle Auswirkungen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken der Investitionen im Sicherungsvermögen werden durch eine sehr hohe Diversifikation, nicht zuletzt durch gesetzliche Anforderungen, minimiert. Zudem sorgen entsprechende Risikomanagementsysteme, wie zum Beispiel durch eine Begrenzung von Assetklassen und/oder Emittenten, für eine ausgewogene Mischung und Streuung des Portfolios. Gesetzlich zu bildenden Reserven (z. B. Zinszusatzreserve) sorgen dafür, dass sich Verluste von Marktwerten nicht unmittelbar auf die Rendite auswirken.

Unsere Kapitalanlage unterliegt den gruppenweiten ESG-Richtlinien. Dies bedeutet, dass nicht in Sektoren und Firmen investiert werden darf, wenn auf sie die nachstehend genannten Belange zutreffen. Bereits getätigte Investitionen unterliegen bei Eintritt dieser Umstände einer besonderen Beobachtung.

Folgende Aspekte und/oder Geschäftsbereiche sind hierbei im Rahmen der ESG-Belange insbesondere relevant:

- Beteiligungen an Unternehmen, die möglicherweise gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen verstößen,
- die Beteiligung an Unternehmen, die schwere Umweltschäden verursachen oder mit Korruption und Bestechung in Verbindung gebracht werden,
- die Beteiligung an Unternehmen, die an Investitionen in die Kohle- und Teersandindustrie sowie Rüstungs- und Waffenindustrie beteiligt sind oder die an der Herstellung und Verbreitung kontroverser Waffen wie Streubomben, Antipersonen-Landminen, Atomwaffen sowie biologische und chemische Waffen beteiligt sind.

Zudem sind wir Mitglied bei der „Net-Zero Asset Owner Alliance“. Diese Allianz zielt darauf ab, ihre Portfolios auf ein 1,5°C-Szenario anzupassen. Die Mitglieder haben sich verpflichtet, ihre Anlageportfolios bis zum Jahr 2050 auf Netto-Null-Emissionen umzustellen einhergehend mit einem maximalen Temperaturanstieg von 1,5°C über vorindustriellem Niveau.

Auch haben wir Anfang 2019 eine technische Note herausgegeben, welche besagt, dass kohlebezogene Aktivitäten nicht erweitert werden und keine neuen Investments in „Kohle“ getätigt werden. Zudem sollen die bestehenden Investitionen im Kohlesektor abgebaut werden.

Nachteilige Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf Investitionsentscheidungen für die Kapitalanlage auswirken können, wie zum Beispiel Veränderung der Vermögenswerte durch Klimawandel oder durch Verschärfung von Regulierungen finden bei der Investitionsentscheidung Berücksichtigung und werden regelmäßig neu bewertet und hinterfragt.

21. Wie werden potenziell negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt?

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen investiert ist (sicherheitsorientiertes Guthaben), berücksichtigen wir bei der Kapitalanlage die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Es werden die nachfolgenden Indikatoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1, 2 und 3 der RTS Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, berücksichtigt:

Der Indikator gilt für die:	Tabelle ¹⁾	Nr. ²⁾	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Kapitalanlage in Unternehmen	1	1	Treibhausgas-Emissionen
	1	2	CO2-Fußabdruck
	1	3	THG-Emissions-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
	1	4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	1	5	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	1	10	Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	1	11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Kapitalanlage in Staaten und supranationale Organisationen	1	16	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen
	3	22	Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke
Kapitalanlage in Immobilien	2	18	THG-Emissionen
	2	19	Intensität des Energieverbrauchs

¹⁾ Tabelle 1, 2 und 3 der RTS Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288

²⁾ Ziffer innerhalb der jeweiligen Tabelle der RTS Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288

Die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen erfolgt in Form von Ausschlüssen oder durch den Versuch der positiven Einflussnahme auf die Geschäftsleitung (Engagement). Z. B. erfolgt keine neue Kapitalanlage in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstößen.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in unserem sonstigen Sicherungsvermögen erhalten Sie mit den regelmäßigen Berichten nach Artikel 11 EU-Offenlegungsverordnung, die wir Ihnen einmal jährlich zur Verfügung stellen.

22. Werden im sonstigen Sicherungsvermögen soziale und ökologische Merkmale berücksichtigt und wie erfolgt die Berücksichtigung? Wie wird der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im sonstigen Sicherungsvermögen berücksichtigt?

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen investiert ist, werden soziale und ökologische Merkmale nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Neben den bereits getroffenen Verpflichtungen (wie z. B. Einhaltung der Principles for Responsible Investments) umfasst die Strategie der Kapitalanlage insbesondere folgende Maßnahmen:

• Stetiger und nachweislicher Ausbau neuer grüner und nachhaltiger Investitionen

Der Investitionsplan zielt darauf ab, durch einen Filter die ökologische Nachhaltigkeit der neuen Investitionsmöglichkeiten sicherzustellen, wobei auch die laufenden regulatorischen Entwicklungen in der Europäischen Union in Bezug auf nachhaltige Aktivitäten und den Standard für grüne Anleihen berücksichtigt werden. Die Generali Deutschland Lebensversicherung AG wird die Umsetzung des Investitionsplans überwachen und jährlich über dessen Stand berichten.

• Ausschluss von Neuinvestitionen und schrittweiser Ausstieg aus dem Kohlegeschäft im Portfolio

Dies wird durch die Anwendung zunehmend restriktiver Ausschlusskriterien erreicht. Ziel ist der vollständige Ausstieg von Emittenten aus der Kraftwerkskohle in den OECD-Ländern bis 2030 und in den übrigen Ländern bis 2040.

• Ausschluss von Investitionen in Emittenten, die unkonventionelle fossile Brennstoffe aus Teersanden produzieren

• Schrittweiser Ausstieg aus Kapitalanlagen in Unternehmen mit hohem Ausstoß an Kohlendioxid mit dem Ziel, ab 2050 diesen Ausstoß vollständig zu vermeiden oder auszugleichen

Diese Verpflichtung steht im Einklang mit dem Ziel des Pariser Abkommens, die globale Erwärmung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Gemäß dem Zwischenziel für 2025 werden die Kohlendioxidemissionen für das Unternehmensportfolio (Unternehmensanleihen, börsennotierte Aktien) innerhalb von 5 Jahren um 25 % gesenkt und das Immobilienportfolio auf einen Weg von 1,5 °C ausgerichtet. Der Bezugszeitraum für die Berechnung dieses Ziels umfasst den Zeitraum von Ende 2019 bis Ende 2024.

Erklärung nach Artikel 6 der EU-Taxonomie-Verordnung

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Wir sind verpflichtet, den Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen innerhalb der Kapitalanlage des sonstigen Sicherungsvermögens auszuweisen. Die Unternehmen, in die wir investieren, stellen jedoch die hierfür erforderlichen Daten bisher noch nicht zur Verfügung. Hierzu sind sie derzeit auch noch nicht verpflichtet. Dies ist der Grund, warum wir derzeit noch keinen Anteil ausweisen können.

Informationen zur Erfüllung der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Merkmale in unserem sonstigen Sicherungsvermögen werden Sie zukünftig mit den regelmäßigen Berichten nach Artikel 11 der EU-Offenlegungsverordnung erhalten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.generali.de.

23. Welche Steuerregelungen gelten allgemein für die Basisrente Vermögensaufbau mit eventuell eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung?

Die nachstehenden Angaben über die Steuerregelungen gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Letzteres setzt grundsätzlich voraus, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

Die Ausführungen entsprechen dem Stand Oktober 2024 der Steuergesetzgebung. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann sich auch während der Laufzeit des Vertrags noch ändern. Insbesondere kann sich aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit sowie durch einvernehmliche Vertragsänderungen eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

A Einkommensteuer

(1) Aufgeschobene Leibrenten nach Tarif BRVA25

Private Rentenversicherungen nach Tarif BRVA25 erfüllen die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 b aa) EStG (Einkommensteuergesetz) und dienen somit im steuerlichen Sinne dem Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrente – Alter).

Die Beiträge zu diesen Versicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der gesamten Vorsorgeaufwendungen des Steuerpflichtigen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Entsprechende Vorsorgeaufwendungen sind gemäß § 10 Abs. 3 EStG jährlich grundsätzlich bis zum Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung (West) zu berücksichtigen (im Jahr 2024 somit bis zu 27.565 €), bei zusammenveranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern bis zur doppelten Höhe dieses Betrags. Dieser Höchstbetrag ist bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer um den Gesamtbetrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Bei Steuerpflichtigen aus dem in § 10 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 oder 2 EStG beschriebenen Personenkreis ist der Höchstbetrag um einen fiktiven Betrag zu kürzen, der dem Gesamtbetrag zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Zu diesen Personen gehören z. B. Beamte, Richter und Soldaten auf Zeit oder Vorstandsmitglieder bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, aber aufgrund ihres Dienstverhältnisses oder ihrer Tätigkeit eine Anwartschaft auf Altersversorgung erwerben. Der Kürzungsbetrag bemisst sich nach den steuerpflichtigen Einnahmen aus dieser Tätigkeit, jedoch höchstens bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung. Die maßgeblichen Vorsorgeaufwendungen werden seit dem Kalenderjahr 2023 in voller Höhe als Sonderausgaben anerkannt.

Der steuerlichen Förderung der Beitragszahlung steht der stufenweise Übergang zur „nachgelagerten“ Besteuerung der Leistungen gegenüber. Leibrenten sowie Abfindungen von Kleinbeträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 EStG aus Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG der Einkommensteuer. Demnach ist der Jahresbetrag der Rente zu einem bestimmten, vom Jahr des Rentenbeginns abhängigen Teil zu versteuern. Dieser Anteil beträgt 83,5 % der Jahresrente bei Rentenbeginn im Jahr 2025 und steigt danach

jährlich um 0,5 %-Punkte auf 100 % der Jahresrente bei Rentenbeginn ab dem Jahr 2058. Bei einem Rentenbeginn vor 2058 bleibt der jährliche steuerfreie Teil der Rente grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente unverändert. Der jeweilige Prozentsatz gilt auch für den zu versteuernden Anteil einer eventuellen Abfindung einer Kleinbetragsrente. Wenn eine vorgezogene Teilrente mindestens 30 % der zu diesem Zeitpunkt erreichten möglichen gesamten vorgezogenen Rente beträgt, gilt der günstigere Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG der Teilrente auch für die später beginnende Rentenzahlung aus dem noch zu verrentenden Versicherungsnehmerguthaben. Beachten Sie bitte, dass die genannten Besteuerungsregelungen auch für den eventuellen Teil der Rentenzahlungen gelten, der wegen Überschreitung der jeweiligen individuellen Beitragsgrenze (siehe vorausgegangenen Absatz) aus nicht steuerlich im Wege des Sonderausgabenabzugs geförderten Beiträgen („Überzahlung“) stammt.

(2) Erhöhungsversicherungen zu Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 im Rahmen des Dynamikplans sowie aus Sonderzahlungen

Planmäßige Erhöhungen zu Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25, die im Rahmen des Dynamikplans erfolgen, unterliegen den gleichen Steuerregelungen wie die Grundversicherung. Das gleiche gilt bei Erhöhung der Versicherungsleistungen durch nicht planmäßige laufende Beitragserhöhungen bzw. durch eine Sonderzahlung, sofern die Aufstockung innerhalb des bestehenden Vertrags vorgenommen wird. Andernfalls gelten Leistungserhöhungen aus Sonderzahlungen bzw. aus nicht planmäßigen laufenden Beitragserhöhungen steuer-

lich als neu abgeschlossene Rentenversicherungen nach dem hierfür vorgesehenen Tarif.

(3) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen nach Tarif BRVA25

Beiträge, die auf Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu Basisrentenversicherungen nach Tarif BRVA25 entfallen, können – wie die Beiträge für die Hauptversicherung – als Sonderausgaben abgezogen werden.

Renten aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unterliegen – wie die Rentenzahlungen aus der Hauptversicherung – als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG der Besteuerung.

B Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer)

Versicherungsleistungen, die der Versicherungsnehmer erhält, sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.

C Versicherungsteuer

Beiträge zu Basisrentenversicherungen und ggf. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind in Deutschland im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit.

Im Ausland kann sich eine Versicherungsteuerpflicht der Beiträge ergeben, z. B. bei Fortführung des Vertrags nach Wegzug ins Ausland.

Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen

Wie ist dieses Versicherungsprodukt im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung einzustufen?

Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der zur Verfügung stehenden Anlageoptionen können Sie EU-weit standardisierten Dokumenten entnehmen. Diese finden Sie auf unserer Internetseite (www.general.de/fondsauswahl).

Mit diesem Versicherungsprodukt werden soziale und ökologische Merkmale beworben.

Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Versicherungsprodukt in Anlageoptionen investiert wird, die in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind und solange mindestens in einer dieser Anlageoptionen während der Haltedauer des Versicherungsvertrages investiert wird.

Erläuterung und Angabe des Anteils an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung:

Mit diesen Anlageoptionen werden soziale oder ökologische Merkmale beworben (Anteil an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen: 40 %).

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung mit Stand Oktober 2024. Die aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.general.de/fondsauswahl.

Anlageoptionen, die soziale oder ökologische Merkmale fördern					
ISIN	Fondsname/Anlageoption	Klassifizierung nach Artikel ...	Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren¹⁾	Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in %²⁾	Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen in %³⁾
	Anlage im sonstigen Sicherungsvermögen der Generali Deutschland Lebensversicherung AG	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	2	0
LU2147380666	Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	50	0
LU2809865269	Generali Exklusiv Fonds Private Debt	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU0396185083	Generali Investments SICAV - Euro Aggregate Bond DX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	10	0
LU0145476817	Generali Investments SICAV - Euro Bond DX	8	Ja (Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU0145485214	Generali Investments SICAV - Euro Short Term Bond DX	8	Ja (Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
DE000A2DU0R8	Nachhaltigkeit Select Global VT	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	30	0

¹⁾ Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann durch die Anwendung einer ESG-Strategie erfolgen, etwa in Form von Ausschlüssen oder durch den Versuch der positiven Einflussnahme auf die Geschäftsleitung. Zum Beispiel können Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die unter anderem mit dem Abbau von Kohle oder der Produktion von Tabak bestimmte Umsatzgrößen überschreiten oder gegen die Achtung der Menschenrechte verstößen. Vorgegebene Indikatoren zur Messung nachteiliger Auswirkungen sind: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Abfall, Emissionen im Wasser und Sozial- und Arbeitnehmerbelange

²⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne von § 2 Abs. 17 der EU-Offenlegungsverordnung

³⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung

Welche Investmentfonds stehen Ihnen für die fondsgebundene Vermögensanlage zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten Ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken auch hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten? Was ist in dieser Hinsicht bei der Anlage im internen Fonds für die goldgebundene Anlage von Bedeutung?

Die Beschreibungen der Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken der im Folgenden aufgeführten Investmentfonds wurden mit den jeweiligen Verwaltungsgesellschaften der Investmentfonds zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen abgestimmt (Stand Oktober 2024). Hierfür sind diese Gesellschaf-

ten alleine verantwortlich. Weitergehende Informationen, insbesondere allgemeine Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlage berücksichtigt werden sowie auch über die mit den jeweiligen Investmentanlagen verbundenen Risiken können Sie den aktuellen Verkaufsprospekt der Gesellschaften, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und den jeweiligen Halbjahresbericht, entnehmen. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit haftet der jeweilige Herausgeber. Bitte beachten Sie, dass im Hinblick auf alle diesbezüglichen Informationen der aktuelle Verkaufsprospekt allein maßgeblich ist, den Sie bei uns oder den Fonds-Verwaltungsgesellschaften in elektronischer oder gedruckter Form anfordern können. Diesen finden Sie auch auf unserer Internet-

seite (www.generali.de/fondsauswahl) und auch auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft.

Hinweis zur Generali Exklusivanlage

Informationen zur Generali Exklusivanlage, insbesondere allgemeine Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken als potenziell negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlage berücksichtigt werden, finden Sie in einem gesonderten Dokument auf unserer Internetseite (www.generali.de/fondsauswahl).

Hinweis zur Anlage in Gold

Die Anlage in Gold berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei der Anlage in Gold werden Nachhaltigkeitsrisiken als potenziell negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch unseren Lieferanten Heraeus Metals Germany GmbH & Co. KG (im Folgenden: Heraeus) berücksichtigt:

Heraeus hat sich selbst einen strikten Verhaltenskodex aufgelegt. Den Heraeus-Verhaltenskodex in der aktuellen Fassung finden Sie in untenstehendem Link.

- Heraeus hat ein konzernweites Compliance Managementsystem aufgesetzt, das fortlaufend weiterentwickelt wird.
- Heraeus hat (teilweise europaweit, teilweise weltweit) Prozesse und Strukturen aufgebaut, um die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz zu leben.
- Heraeus prüft fortlaufend die eigenen Lieferketten, ganz besonders die Lieferketten zu Edelmetallen und edelmetallhaltigen Materialien. Für Edelmetall und Konfliktmineralien lassen sich die Edelmetall-Gesellschaften fortlaufend auf die Umsetzung der strengen LBMA-Grundsätze prüfen und zertifizieren.
- Die Achtung der Menschenrechte hat für Heraeus sowohl gegenüber eigenen Mitarbeitern als auch in der Lieferkette einen sehr hohen Stellenwert. Die für Heraeus geltenden Grundsätze sind in der Heraeus Human Rights Policy niedergelegt. Die Umsetzung der Grundsätze wird durch ein Human Rights Managementsystem sichergestellt.
- Nicht zuletzt sind Arbeitssicherheit und Umweltschutz für Heraeus sehr wichtig. Sowohl auf der Ebene der Business Units als auch auf Corporate Ebene wird ständig an der Weiterentwicklung der Managementsysteme zu Arbeitssicherheit und Umweltschutz gearbeitet.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite von [Heraeus](#):

<https://www.heraeus-group.com/de/corporate-responsibility/>

In den Verkaufsprospektien finden Sie auch Angaben darüber, in welcher Höhe die Fonds-Verwaltungsgesellschaften Kosten für die Verwaltung der Fonds berechnen. Die Fonds-Verwaltungsgesellschaften zahlen aus den von ihr in die Fonds eingerechneten Kosten wiederkehrend Rückvergütungen in Höhe von monatlich umgerechnet bis zu 0,07 % des jeweiligen Fondsvermögens an uns für die Betreuung der den Versicherungen zugeordneten Fondsanlage. Die Rückvergütung bezieht sich auf die jeweils in unseren Anlagebörsen vorhandenen Vermögenswerte der einzelnen Fonds. Die Höhe der Rückvergütung zu einem bestimmten Fonds werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen. Eine uns von den Fonds-Verwaltungsgesellschaften gezahlte Rückvergütung erhöht die Überschüsse, an denen Sie beteiligt werden.

Soweit es sich beim Anlagevermögen um Anteile am internen Fonds für die goldgebundene Anlage handelt **[nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASP24, VA4U25, VEP25 und BRVA25]**, zahlen wir an unsere Kooperationspartner für die Vermittlung und Betreuung von Versicherungen auf das Goldvermögen aus den von uns für die Aufbewahrung und Sicherung des Goldbestandes eingerechneten Kosten wiederkehrend eine Vergütung in Höhe von monatlich umgerechnet 0,06 %.

Die einzelnen Investmentfonds unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Anlageziele und der damit verbundenen Chancen und Risiken. Angaben hierzu enthält das nach gesetzlichen Vorgaben gestaltete „Basisinformationsblatt“ der Fonds-Verwaltungsgesellschaften. Hierbei handelt es sich um ein Informationsblatt, in dem in übersichtlicher und verständlicher Form Anlageziele, Kosten und Wertentwicklung sowie Risiko- und Ertragsprofil eines Investmentfonds dargestellt werden. Danach wird jeder Investmentfonds auf einer Risiko-Skala von 1 (geringeres Risiko bei typischerweise geringerem Ertrag) bis 7 (höheres Risiko bei typischerweise höherem Ertrag) nach folgender Systematik eingestuft:

Risikoindikator



Die Berechnung des Risikoindikators auf Basis des Risiko- und Ertragsprofils beruht auf historischen bzw. simulierten Daten. Der Risikoindikator ist eine Kennzahl und beinhaltet eine Skala von sieben Risikoklassen. Die Einstufung des Fonds in eine Risikoklasse unterliegt dabei Veränderungen und kann nicht dauerhaft garantiert werden. Auch ein Fonds, der in die niedrigste Risikoklasse 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar. Diese Einstufung des Fonds in die Risikoklasse entspricht dem Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen (Stand Oktober 2024).

Zu jedem der folgenden Fonds ist die Risikoklasse angegeben, in welche der Fonds gemäß dieser Risiko-Skala eingestuft ist.

Die „Basisinformationsblätter“ finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft. Details zu jedem einzelnen Fonds können Sie ferner den von den Fonds-Verwaltungsgesellschaften veröffentlichten „Fondsfakten“ entnehmen. Auch diese finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft sowie auf unserer Internetseite www.general.com/fondsauswahl.

Weitere Hinweise zur Nachhaltigkeit in Investmentfonds

Einige der Investmentfonds berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Anlagegrundsätzen und Anlagezielen und können Nachhaltigkeitspräferenzen bedienen.

Solche Fonds berücksichtigen z. B. die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies sind Mindestausschlüsse wie z. B. der Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen die Menschenrechte verstößen oder mit der Produktion von Tabak oder dem Abbau von Kohle bestimmte Umsatzanteile überschreiten.

Zudem können die Investmentfonds nachhaltige Investitionen mit Mindestanteilen in ihren Anlagegrundsätzen und Anlagezielen anstreben. Mit den angegebenen Mindestanteilen wollen diese Investmentfonds, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Sozial- und/oder Umweltziele leisten (Verordnung (EU) 2019/2088).

Investmentfonds, die ökologisch nachhaltige Investitionen mit Mindestanteilen in ihren Anlagegrundsätzen und Anlagezielen anstreben, wollen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung bestimmter Umweltziele leisten (Verordnung (EU) 2020/852).

Informationen dazu, wie Nachhaltigkeitsaspekte in den Anlagegrundsätzen der Investmentfonds berücksichtigt werden, können Sie den aktuellen Verkaufsprospektien der Gesellschaften entnehmen. In den Verkaufsprospektien finden Sie auch Angaben zu den Mindestanteilen, mit denen nachhaltige Investitionen nach der Verordnung (EU) 2019/2088 oder ökologisch nachhaltige Investitionen nach der Verordnung (EU) 2020/852 angestrebt werden. Die Mindestanteile können aktuell noch sehr gering ausfallen. Dies liegt daran, dass die Unternehmen, in die die Investmentfonds investieren, erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet sind, über die Nachhaltigkeit zu berichten.

Generali Investments

Aktienfonds (Nachhaltigkeitsfonds):

Nachhaltigkeit Select Global VT

WKN: A2DU0R – ISIN: DE000A2DU0R8

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 30 %

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Asset Management S.p.A. SGR (Italien)

Ziel des aktiv verwalteten Fonds ist ein langfristig möglichst hoher Wertzuwachs. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds insbesondere in Investmentanteile anderer Fonds, aber auch in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate. Der Fonds setzt sich zu mehr als 75 % aus unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Vermögensgegenständen zusammen. Die Auswahl geeigneter Investmentanteile berücksichtigt das Prinzip der Risikostreuung und erfolgt auf Basis von quantitativen und qualitativen Faktoren, wie zum Beispiel konsistente Wertentwicklung, strukturierter Investmentprozess oder robustes Risikomanagement. Ein wesentlicher Anlageschwerpunkt liegt dabei auf Anlagen, welche bezogen auf die für die Verwaltung der Investmentanteile verantwortliche Verwaltungsgesellschaft als auch auf die Investmentanteile selbst zuvor einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden und die die Voraussetzungen des Artikels 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten erfüllen.

Die Auswahl geeigneter Wertpapiere erfolgt ebenfalls mittels einer Nachhaltigkeitsanalyse, die darauf abzielt, zu messen, wie der von einem Unternehmen geschaffene Wert auf die Interesseneigner eines Unternehmens, wie Lieferanten und Zivilgesellschaft, Mitarbeiter, Investoren, Kunden und Umwelt, verteilt wird. Dabei wird sichergestellt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. von Umweltzielen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beitragen, indem Wertpapiere nur von Emittenten ausgewählt werden dürfen, deren Umsatz – zu nicht mehr als 10 % aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, – zu nicht mehr als 5 % aus der Förderung von Kohle und Erdöl und – nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren. Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände. Die Erträge des Fonds verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

Geldmarktfonds:

Generali Geldmarkt Euro

WKN: 531770 – ISIN: DE0005317705

Risikoklasse 1

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Asset Management S.p.A. SGR (Italien)

Dieser Fonds investiert mindestens 85 % seines Wertes in Geldmarktinstrumente erstklassiger Aussteller bzw. Schuldner, Geldmarktfondsanteile sowie Bankguthaben. Als Anlageziel strebt er dabei einen langfristig attraktiven Wertzuwachs an. Der Fonds richtet sich an Anleger, die eine sicherheitsorientierte Anlage suchen und bietet die Möglichkeit, bei marktrechter Verzinsung eine jederzeit verfügbare Liquiditätsreserve zu halten. Anleihen und Geldmarktinstrumente bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und geringe Wertschwankungen. Bei negativer Marktentwicklung sind auch Verluste nicht ausgeschlossen. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen auch Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen sowie sonstige verbriefte Schuldtitel erwerben. Aktien dürfen nicht für das Sondervermögen erworben werden.

Gemischte Fonds:

Generali AktivMix Ertrag

WKN: 415630 – ISIN: DE0004156302

Risikoklasse 2

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Asset Management S.p.A. SGR (Italien)

Der Fonds Generali AktivMix Ertrag strebt als Anlageziel eine mittel- bis langfristig möglichst stetige Wertentwicklung sowie unabhängig von der Marktsituation ein positives Ergebnis in jedem Kalenderjahr an. Langfristig soll die Wertentwicklung über der Wertentwicklung des Geldmarktes liegen. Hierzu legt der Fonds hauptsächlich in Geldmarkttitel und festverzinsliche Wertpapiere, in börsengehandelte Immobilienaktien (REITs) aus dem Euro-Raum sowie ergänzend in Aktien von Unternehmen an, die überwiegend im Euro-Raum ansässig sind. Der Schwerpunkt im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere liegt dabei auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und europäischen Pfandbriefen. Je nach Marktsituation kann das Fondsmanagement die Verteilung des Portfolios aktiv verändern. Der Fonds kann Derivatgeschäft tätigen, um Vermögenspositionen abzusichern oder in der Absicht, höhere Wertzuwächse zu erzielen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit mittelfristigem Anlagehorizont.

Generali Exklusivanlage:

Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur

[nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25]

ISIN: LU2147380666

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 50 %

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A (Luxemburg)

Das Ziel des Teifonds liegt darin, dem Anleger durch Investitionen in Anlagestrukturen, die in alternative Anlageklassen investieren, einen Kapitalzuwachs und regelmäßige Erträge zu verschaffen. Der Teifonds verfolgt eine „Buy and Hold“-Anlagestrategie. Der Teifonds tätigt Beteiligungen an Anlagestrukturen, die hauptsächlich in der Europäischen Union und alternativ in anderen OECD-Ländern mit einem Länderrating von mindestens Investment Grade zum Zeitpunkt der Anlage investieren (die „Zielländer“). Diese Anlagestrukturen müssen in Zielländern angesiedelt sein. Die angestrebten Anlagestrukturen berücksichtigen in ihrer Anlagestrategie nicht-finanzielle Auswahlkriterien wie ökologische, soziale und Governance-Merkmale. Die hierfür angewandte spezifische Methodik kann

je nach der proprietären Methodik des jeweiligen Anlageverwalters von den einzelnen Anlagestrukturen abweichen. Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten halten. Der Teilfonds schließt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFTR ab. Die Anlagestrukturen werden von einem Unternehmen der Generali Gruppe oder von einem ihrer verbundenen Unternehmen verwaltet.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, über Anlagestrukturen eine oder mehrere Anlagen in Infrastrukturanlagen (insbesondere Transportwesen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, soziale Infrastrukturen, Telekommunikation, Versorger sowie Wasser- und Umweltsektor) zu tätigen. Investitionen in diese Anlagestrukturen können in Form von (verbrieften oder nicht verbrieften) Kapitalbeteiligungen oder Schuldtiteln oder Kombinationen davon getätigt werden. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Zielfonds investieren, für die Infranity als AIFM, Portfoliomanager oder Beirater tätig ist oder von Zeit zu Zeit tätig werden kann. Insbesondere besteht die Anlagepolitik des Teilfonds darin,

- a) etwa 70 % der Zusagen des Teilfonds in Infranity Sustainable Infrastructure Investments S.C.A. SICAV-RAIF zu investieren und
- b) etwa 30 % der Zusagen des Teilfonds in Infranity Equity Fund S.C.A. SICAV-RAIF.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generalix.de/fondsauswahl.

Generali Exklusiv Fonds Private Debt

[nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25]

ISIN: LU2809865269

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 0 %

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A (Luxemburg)

Das primäre Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in:

- a) Schuldtitle mit konservativem Ansatz („Direktanlagen“), einschließlich variabel verzinslicher, vorrangig besicherter Unternehmensdarlehen oder -anleihen und unbesicherter Unternehmensdarlehen oder- anleihen, syndiziert oder nicht syndiziert, mit planmäßiger oder endfälliger Rückzahlung, zur Finanzierung von Leveraged-Buyout-Transaktionen, Kapitalübertragungen, Übernahmen, Refinanzierungen und Investitionsausgaben (die „Haupt-Schuldtitleanlagen“) für europäische kleine und mittlere Unternehmen (die „Zielunternehmen“), die auf Euro lauten.
- b) Organismen für gemeinsame Anlagen oder gleichwertige Anlagestrukturen jeglicher Art und Beschaffenheit, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, nicht börsennotiert, reguliert oder nicht reguliert, mit Sitz in einer europäischen Rechtsordnung, die auf europäische Schuldtitle ausgerichtete Direktanlagestrategien mit einem Engagement in Zielunternehmen verfolgen („indirekte Anlagen“ oder „zugrunde liegende Investmentfonds“).

Der Teilfonds wird die Schuldtitleanlagen entweder selbst auflegen oder am Sekundärmarkt erwerben (einschließlich syndizierter fremdfinanzierter Schuldtitle), und diese werden auf Euro (EUR) lauten. Die Laufzeit der einzelnen Direktanlagen

wird acht (8) Jahre nicht überschreiten. Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch

- a) Direktanlagen,
- b) den Erwerb von Anteilen an Private-Debt-Fonds und
- c) Co-Investments mit europäischen Private-Debt-Direktfonds.

Der Teilfonds kann in Geldmarktfonds und kurzfristige handelbare Instrumente investieren, die ebenfalls vom Portfoliomanager oder anderen Unternehmen der Generali-Gruppe ausgegeben, gesponsert, verwaltet oder beraten werden. Ergänzend kann der Teilfonds auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten. Der Teilfonds wird weder direkt noch indirekt in Verbrieferungen, neu gegründete oder notleidende Unternehmen, Privatkundenkredite, Betriebsmittelkredite oder Überziehungskredite investieren. Der Teilfonds wird sich nicht in kontroversen Branchen engagieren (wie in der Risikopolitik des Portfoliomangers festgelegt).

Wenn der Teilfonds über originäre Direktanlagen investiert, muss der Teilfonds sicherstellen, dass

- a) für den Fall, dass der zugrundeliegende Darlehensvertrag einen zusätzlichen Schuldenkorb enthält (d. h. einen Teil des Darlehensnennbetrags, der von bestimmten Auflagen befreit ist), dieser zusätzliche Schuldenkorb gegenüber dem verbleibenden Teil des Darlehens auf gleichrangig oder nachrangig beschränkt ist,
- b) der zugrundeliegende Darlehensvertrag einen Schutz vor Falltüren (d. h. rechtliche Möglichkeiten für das Zielunternehmen, seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag zu umgehen), Dividendenzahlungen und unbeschränkte Tochtergesellschaften (d.h. verbundene Unternehmen, in die das Zielunternehmen investieren/Mittel übertragen kann und somit bestimmte Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag umgehen kann) enthält,
- c) EBITDA-Zuschläge auf entweder klar identifizierte, realisierbare Synergien oder Kosteneinsparungen oder einmalige Kosten im Zusammenhang mit einer außergewöhnlichen Situation, die noch nie zuvor aufgetreten ist und nicht wiederholt werden kann, beschränkt sind und
- d) bei gesponserten Transaktionen nur Eigenkapitalsponsoren zugelassen sind, die über eine Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung verfügen, die Transaktion kontrollieren und in der Vergangenheit ein kooperatives Verhalten gegenüber den Darlehensgebern gezeigt haben.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seiner Zusagen in nachrangige Schuldtitle (einschließlich Second Lien und Mezzanine) und Wandelanleihen (oder andere Arten von aktienähnlichen Schuldtitlen) investieren (die „sonstigen Schuldtitleanlagen“ und zusammen mit den Haupt-Schuldtitleanlagen die „Schuldtitleanlagen“).

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generalix.de/fondsauswahl.

Rentenfonds:

Generali Investments SICAV - Euro Aggregate Bond DX

WKN: A0RB0N – ISIN: LU0396185083

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 10 %

Risikoklasse 2

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Das Ziel des Fonds ist das Übertreffen seiner Benchmark durch Anlagen in auf Euro lautende qualitativ hochwertige Schuldtitel. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel wie Staatsanleihen, Anleihen von staatlichen Stellen, Kommunen und supranationalen Einrichtungen sowie Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Ein Investment-Grade-Rating ist ein Kreditrating von AAA bis BBB von Standard & Poor's oder Aaa bis Baa3 von Moody's oder AAA bis BBB von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.

Der Fonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren. Sollte sich die Gelegenheit ergeben, darf der Anlageverwalter zusätzlich bis zu 30 % des Nettovermögens des Fonds in Schuldtitle und/oder schuldtitlebezogene Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade und/oder in von Emittenten aus Schwellenländern begebene Wertpapiere investieren. Höchstens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Fonds kann im Anschluss an die Umwandlung von Wandelanleihen Aktien im Wert von bis zu 5 % seines Nettovermögens halten. Der Fonds darf nicht in bedingte Wandelanleihen („CoCo-Bonds“) investieren. Das Nettovermögen des Fonds darf nicht direkt in Aktien und andere Genussrechte investiert werden.

Der Fonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Falls ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen, wird der über diese Grenze hinausgehende Teil unter normalen Marktbedingungen so bald wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber verkauft. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden. Das nicht abgesicherte Währungsengagement in anderen Währungen als dem Euro darf 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann außerdem in sog. „Rule-144A“- und/oder Regulation-S-Wertpapiere investieren, die gemäß US-amerikanischem Recht nicht bei der US Securities and Exchange Commission (SEC) registriert sind. Der Fonds kann standardisierte Credit Default Swaps („CDS“) nutzen, wobei die Gesamtverpflichtung höchstens 100 % des Nettovermögens des Fonds betragen darf.

Generali Investments SICAV - Euro Bond DX

WKN: 621774 – ISIN: LU0145476817

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 3

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Das Ziel des Fonds ist das Übertreffen seiner Benchmark durch Anlagen in auf Euro lautende qualitativ hochwertige Schuldtitel. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating. Investment-Grade-Rating ist ein Kreditrating von AAA bis BBB von Standard & Poor's oder Aaa bis Baa3 von Moody's oder AAA bis BBB von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.

Der Fonds investiert mindestens 60 % seines Nettovermögens in Staatsanleihen. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment Grade Credit Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Fonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren. Er kann darüber hinaus 40 % seines Nettovermögens in Regierungsbehörden, lokalen Behörden, supranationalen Unternehmensanleihen undforderungsbesicherten Wertpapieren halten, die Investment Grade Credit Rating aufweisen und in Euro lauten. Höchstens 25 % des Gesamtvermögens des Fonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Fonds kann im Anschluss an die Umwandlung Aktien im Wert von bis zu 5 % seines Nettovermögens halten.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

Generali Investments SICAV - Euro Short Term Bond DX

WKN: 621817 – ISIN: LU0145485214

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 2

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Das Ziel des Fonds ist das Übertreffen seiner Benchmark durch Anlagen in auf Euro lautende qualitativ hochwertige kurzfristige Schuldtitel. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten, variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich mindestens 60 % seines Nettovermögens in Staatsanleihen) mit Investment-Grade-Rating an. Investment-Grade-Rating ist ein Kreditrating von AAA bis BBB von Standard & Poor's oder Aaa bis Baa3 von Moody's oder AAA bis BBB von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment Grade Credit Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Fonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende

vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Bankeinlagen investieren. Das Nettovermögen des Fonds darf nicht in Wandelanleihen, Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte investiert werden. Die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios des Fonds darf ein Jahr nicht überschreiten, die Restlaufzeit jeder einzelnen Anlage darf drei Jahre nicht überschreiten.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generalix.de/fondsauswahl.

Meritum Capital

Dachfonds Aktien:

Vorsorge Aktien Dividende Global VT

WKN: A40QCF – ISIN: DE000A40QCF2

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in globale Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio mit Fokus auf Unternehmen, die nachhaltig Dividenden generieren.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen

Vorsorge Aktien Europa VT

WKN: A40QCK – ISIN: DE000A40QCK2

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in europäische Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der europäischen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Vorsorge Aktien Global VT

WKN: A40QCD – ISIN: DE000A40QCB1

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in globale Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Vorsorge Aktien Wachstum Global VT

WKN: A40QCD – ISIN: DE000A40QCD7

SFDR: 6 Keine Mindestanteile an Nachhaltigkeitsinvestitionen

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in globale Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio mit Fokus auf sogenannte Wachstumsrente.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Dachfonds Multi Asset:

Vorsorge Multi Asset Balance VT

WKN: A40QCH – ISIN: DE000A40QCH8

Risikoklasse 3

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Der Fonds erreicht sein Anlageziel vor allem durch die Investition in ein diversifiziertes Portfolio aus Fonds verschiedener Anlageklassen, die ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können, Aktien und aktienähnliche Instrumente, Anleihen und andere verwandte Wertpapiere von Unternehmen aus der ganzen Welt. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen kann variieren und wird vom Fondsmanagement entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte flexibel angepasst. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Fondsübersicht mit den Anlageschwerpunkten und der Wertentwicklung der Fonds in den letzten Jahren

Um Ihnen einen Eindruck zu geben, mit welchen Chancen und Risiken die Entwicklung des Fondsguthabens Ihrer Versicherung verbunden ist, haben wir nachfolgend die Wertentwicklung der Fonds jeweils zum Jahresende dargestellt. Dabei haben wir die letzten zehn Jahre bzw. die – grundsätzlich vollen – Jahre seit Auflage des Fonds berücksichtigt. Fonds ohne Angaben zur Wertentwicklung wurden erst vor einiger Zeit aufgelegt. Deshalb können wir hierzu noch keine Angaben zur Wertentwicklung eines vollständigen Kalenderjahres machen.

Die Wertentwicklung für die einzelnen Jahre wurde nach der Methode des Bundesverbandes Deutscher Investment-Gesellschaften e. V. (BVI-Methode) errechnet. Sie beruht auf der Annahme eines einmalig angelegten Betrags ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags. Ertragsausschüttungen werden zum Anteilwert am Ausschüttungstag wiederangelegt. Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft. Selbstverständlich besteht das Risiko, dass zukünftig auch höhere Verluste entstehen können – aber auch die Chance auf bessere Ergebnisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich Wertverluste, aber auch Gewinne am Ende des Ansparganges absolut betrachtet stärker auswirken als zu Beginn, da sie das gesamte angesparte Fondsguthaben beeinflussen.

Alle wichtigen Fondsdaten und die aktuelle Wertentwicklung der für Ihren Vertrag gewählten Investmentfonds haben wir auf unserer Homepage www.general.de für Sie zusammengestellt.

Fonds / Fondskürzel	Anlageschwerpunkt	Wertentwicklung in Prozent für das Jahr									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Aktienfonds (Nachhaltigkeitsfonds)

Nachhaltigkeit Select Global VT	YC	Langfristiges Streben nach möglichst hohem Wertzuwachs, größtenteils basierend auf ESG-Kriterien									- 14,7 + 9,4
---------------------------------	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--------------

Dachfonds Aktien

Vorsorge Aktien Dividende Global VT	YF	Investitionen in globale Kapitalmärkte durch Aktienfonds, mit Fokus auf Unternehmen, die nachhaltig Dividenden generieren									
Vorsorge Aktien Europa VT	YG	Investitionen in europäische Kapitalmärkte durch Aktienfonds									
Vorsorge Aktien Global VT	YH	Investitionen in globale Kapitalmärkte durch Aktienfonds.									
Vorsorge Aktien Wachstum Global VT	YI	Investitionen in globale Kapitalmärkte durch Aktienfonds, mit Fokus auf Wachstumswerte									

Dachfonds Multi Asset

Vorsorge Multi Asset Balance VT	YJ	Der Fonds erreicht sein Anlageziel vor allem durch die Investition in ein diversifiziertes, globales Portfolio aus Fonds verschiedener Anlageklassen, mit Schwerpunkt auf Aktien- und Rentenfonds									
---------------------------------	----	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geldmarktfonds

Generali Geldmarkt Euro	AM	Geldmarktinstrumente	± 0,0	- 0,2	- 0,2	- 0,5	- 0,6	- 0,6	- 0,6	- 0,8	- 0,4 + 3,1
-------------------------	----	----------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------------

Gemischte Fonds

Generali AktivMix Ertrag	AL	Anlage in den klassischen wertstabilen Anlagesegmenten Renten, Geldmarkt und immobilienorientierte Wertpapiere	+ 2,0	+ 1,1	+ 0,3	+ 0,9	- 1,8	+ 3,8	+ 0,5	+ 2,8	- 5,0 + 6,5
--------------------------	----	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------------

Generali Exklusivanlage

Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur ⁴⁾	YA	Investition in alternative Anlagen, zum Beispiel in Infrastruktur, Immobilien, erneuerbare Energien und Energieeffizienz								+ 5,1	+ 6,8 + 6,5
Generali Exklusiv Fonds Private Debt ⁴⁾	YK	Investition in die alternative Anlage Private Debt zur Finanzierung mittelständischer Unternehmen									

Fonds / Fondskürzel	Anlageschwerpunkt	Wertentwicklung in Prozent für das Jahr									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Rentenfonds

Generali Investments SICAV - Euro Aggregate Bond DX	YL	Investition in auf Euro lautende Schuldtitle wie Staatsanleihen, Anleihen von staatlichen Stellen, Kommunen und supranationalen Einrichtungen sowie Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating									
Generali Investments SICAV - Euro Bond DX	YM	Anlage in qualitativ hochwertige Schuldtitle mit Schwerpunkt europäische Staatsanleihen									
Generali Investments SICAV - Euro Short Term Bond DX	YN	Investition in auf Euro lautende, qualitativ hochwertige, kurzfristige Schuldtitle sowie Geldmarktinstrumente									

⁴⁾ nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25

Anlage in Gold [nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25]

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, mit welchen Chancen und Risiken für Sie eine Anlage in das Edelmetall Gold innerhalb Ihres Versicherungsvertrags verbunden ist, haben wir in der folgenden Tabelle die jährliche Entwicklung des Goldpreises in Euro jeweils zum Jahresende dargestellt.

Obwohl die in der Tabelle für die letzten zehn Jahre jeweils genannten Wertentwicklungen nur in einzelnen Jahren negativ waren, ist eine Kapitalanlage in Gold für Sie selbst langfristig mit einem erheblichen Investitionsrisiko verbunden. So sank der Goldpreis von Anfang der 1980er-Jahre bis 2004 quasi kontinuierlich. Zu bedenken ist ebenfalls, dass eine Kapitalanlage in Gold mittelbar auch mit einem Wechselkursrisiko des Euro gegenüber dem US-Dollar verbunden ist, weil Gold weltweit primär in US-Dollar gehandelt wird.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft. Selbstverständlich besteht das Risiko, dass zukünftig auch höhere Verluste entstehen können – aber auch die Chance auf bessere Ergebnisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich Wertverluste, aber auch Gewinne am Ende des Ansparganges absolut betrachtet stärker auswirken als zu Beginn, da sie das gesamte angesparte goldgebundene Guthaben beeinflussen.

Die in der folgenden Tabelle genannten Wertentwicklungen berücksichtigen nicht, dass bei der goldgebundenen Kapitalanlage im Versicherungsvertrag zusätzlich zu seinen ohnehin angesetzten Kosten bei Erwerb von Gold ein Aufschlag auf den Rückgabepreis anfällt, insbesondere weil auf dem Weltmarkt ein Unterschiedsbetrag zwischen Kauf- und Verkaufspreis existiert, und wir für die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Sicherung des Goldbestands weitere laufende Kosten einbehalten, z. B. für das Vorhalten der Tresore, Wachschutz, Diebstahlversicherung. Beides mindert die effektive Wertentwicklung der goldgebundenen Anlage.

Kürzel	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Wertentwicklung ⁵⁾ in Prozent für das Jahr									
			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
ZA	Kapitalanlage in Gold	3	+ 13,1	- 1,2	+ 12,7	- 1,4	+ 3,0	+ 21,3	+ 13,4	+ 4,3	+ 5,8	+ 9,9

⁵⁾ des Goldpreises in Euro, abgeleitet aus der Zeitreihe BBEX3.D.XAU.EUR.EA.AC.C04 der Deutschen Bundesbank

Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen

Wie ist dieses Versicherungsprodukt im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung einzustufen?

Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der zur Verfügung stehenden Anlageoptionen können Sie EU-weit standardisierten Dokumenten entnehmen. Diese finden Sie auf unserer Internetseite (www.generali.de/fondsauswahl).

Mit diesem Versicherungsprodukt werden soziale und ökologische Merkmale beworben.

Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Versicherungsprodukt in Anlageoptionen investiert wird, die in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind und solange mindestens in einer dieser Anlageoptionen während der Haltedauer des Versicherungsvertrages investiert wird.

Erläuterung und Angabe des Anteils an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung:

Mit diesen Anlageoptionen werden soziale oder ökologische Merkmale beworben (Anteil an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen: 100 %).

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung mit Stand Oktober 2024. Die aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.generali.de/fondsauswahl.

Anlageoptionen, die soziale oder ökologische Merkmale fördern					
ISIN	Fondsname/Anlageoption	Klassifi-zierung nach Arti-kel...	Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren¹⁾	Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in %²⁾	Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen in %³⁾
-	Anlage im sonstigen Sicherungsvermögen der Generali Deutschland Lebensversicherung AG	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	2	0
LU2388382157	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie DX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU2834356441	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie EX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU2834356284	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie FX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU2399138739	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie GX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0

¹⁾ Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann durch die Anwendung einer ESG-Strategie erfolgen, etwa in Form von Ausschlüssen oder durch den Versuch der positiven Einflussnahme auf die Geschäftsleitung. Zum Beispiel können Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die unter anderem mit dem Abbau von Kohle oder der Produktion von Tabak bestimmte Umsatzgrößen überschreiten oder gegen die Achtung der Menschenrechte verstößen. Vorgegebene Indikatoren zur Messung nachteiliger Auswirkungen sind: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Abfall, Emissionen im Wasser und Sozial- und Arbeitnehmerbelange

²⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne von § 2 Abs. 17 der EU-Offenlegungsverordnung

³⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung

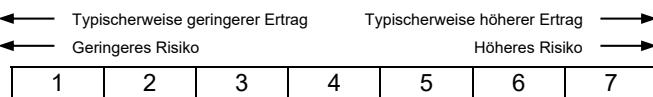
Welche Garantiefonds stehen Ihnen für das garantiefondsgebundene Deckungskapital zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken?

Die Beschreibungen der Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken der im Folgenden aufgeführten Garantiefonds wurden mit der Verwaltungsgesellschaft der Investmentfonds zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen abgestimmt (Stand Oktober 2024). Hierfür ist diese Gesellschaft alleine verantwortlich. Weitergehende Informationen, insbesondere allgemeine Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlage berücksichtigt werden sowie auch über die mit den jeweiligen Investmentanlagen verbundenen Risiken, können Sie den aktuellen Verkaufsprospekt der Gesellschaft, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und den jeweiligen Halbjahresbericht, entnehmen. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit haftet der jeweilige Herausgeber. Bitte beachten Sie, dass im Hinblick auf alle diesbezüglichen Informationen der aktuelle Verkaufsprospekt allein maßgeblich ist, den Sie bei uns oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaft in elektronischer oder gedruckter Form anfordern können. Diesen finden Sie auch auf unserer Internetseite (www.general.de/fondsauswahl) und auf der Internetseite der Fonds-Verwaltungsgesellschaft.

In den Verkaufsprospekt finden Sie auch Angaben darüber, in welcher Höhe die Fonds-Verwaltungsgesellschaft Kosten für die Verwaltung der Fonds berechnen. Die Fonds-Verwaltungsgesellschaft zahlen aus den von ihr in die Fonds eingerechneten Kosten wiederkehrend Rückvergütungen in Höhe von monatlich umgerechnet bis zu 0,11 % des jeweiligen Fondsvermögens an uns für die Betreuung der den Versicherungen zugeordneten Fondsanlage. Die Rückvergütung bezieht sich auf die jeweils in unseren Anlageböcken vorhandenen Vermögenswerte der einzelnen Fonds. Die Höhe der Rückvergütung zu einem bestimmten Fonds werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen. Eine uns von der Fonds-Verwaltungsgesellschaft gezahlte Rückvergütung erhöht die Überschüsse, an denen Sie beteiligt werden.

Die einzelnen Garantiefonds unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Anlageziele und der damit verbundenen Chancen und Risiken. Angaben hierzu enthält das nach gesetzlichen Vorgaben gestaltete „Basisinformationsblatt“ der Fonds-Verwaltungsgesellschaft. Hierbei handelt es sich um ein Informationsblatt, in dem in übersichtlicher und verständlicher Form Anlageziele, Kosten und Wertentwicklung sowie Risiko- und Ertragsprofil eines Investmentfonds dargestellt werden. Danach wird jeder Investmentfonds auf einer Risiko-Skala von 1 (geringeres Risiko bei typischerweise geringerem Ertrag) bis 7 (höheres Risiko bei typischerweise höherem Ertrag) nach folgender Systematik eingestuft:

Risikoindikator



Die Berechnung des Risikoindikators auf Basis des Risiko- und Ertragsprofils beruht auf historischen bzw. simulierten Daten. Der Risikoindikator ist eine Kennzahl und beinhaltet eine Skala von sieben Risikoklassen. Die Einstufung des Fonds in eine Risikoklasse unterliegt dabei Veränderungen und kann nicht dauerhaft garantiert werden. Auch ein Fonds, der in die niedrigste Risikoklasse 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar. Diese Einstufung des Fonds in die Risikoklasse entspricht dem Zeitpunkt der Erstellung dieser Information (Stand Oktober 2024).

Zu jedem der folgenden Fonds ist die Risikoklasse angegeben, in welche der Fonds gemäß dieser Risiko-Skala eingestuft ist.

Die „Basisinformationsblätter“ finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft.

Details zu jedem einzelnen Fonds können Sie ferner den von den Fonds-Verwaltungsgesellschaften veröffentlichten „Fonds-

fakten“ entnehmen. Auch diese finden Sie auf der Internetseite der Fonds-Verwaltungsgesellschaft sowie auf unserer Internetseite: www.general.de/fondsauswahl.

Generali Investments

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie DX

[nur zulässig für die renditeorientierte Einkommensphase bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25; VEP25, BRVA25]

WKN A3C31X – ISIN LU2388382157

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie EX

[nur zulässig für Versicherungen nach Tarif 8RG, BDH25, BRG80, BRG60, BRGU80, BRGU60]

WKN A40FNY – ISIN LU2834356441

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie FX

[nur zulässig für Versicherungen nach Tarif BRGC80, BRGC60, BRGUC80, BRGUC60]

WKN A40FNW – ISIN LU2834356284

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie GX

[nur zulässig für Versicherungen nach Tarif BRGK80, BRGK60, BRGKU80 und BRGKU60]

WKN A3C5G3 – ISIN LU2399138739

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Anlagegrundsätze für den Fonds

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie mit den Anteilsklassen DX, EX, FX und GX

Der Fonds Generali Smart Funds VorsorgeStrategie ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.general.de/fondsauswahl.

Anlagestrategie für den Fonds

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie mit den Anteilsklassen DX, EX, FX und GX

Der Fonds Generali Smart Funds VorsorgeStrategie kann flexibel in Aktien, Optionsscheine, liquide Mittel und in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die von

einem Unternehmen der Generali Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, bzw. börsengehandelte und EU-richtlinienkonforme Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes.

Sofern das Fondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien oder einem der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zu lässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Fonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z. B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivate auf risikoreichere Komponenten wie Aktien und riskantere Rentenpapiere) und der Kapitalerhaltkomponente (z. B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivate auf weniger risikoreiche Renten-/Geldmarktpapiere) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen in den Wertsteigerungskomponenten zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen. Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Fonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Fonds verfügt über einen Mechanismus, der am Ende eines jeden Monats einen Mindestwert von 80 % des Netto-Inventarwerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats sichert.

Der Mechanismus wird im Folgenden näher beschrieben.

Um einen Schutz vor extremen Verlusten der risikoreicheren Komponenten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen, zu gewährleisten, legt der Fonds auch regelmäßig in derivative Instrumente an, die in einem solchen Verlustfall die Wertverluste ab einer gewissen Grenze kompensieren.

Garantie für den Fonds

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie mit den Anteilsklassen DX, EX, FX und GX

BNP Paribas S.A. ist Garantiegeber für den Fonds auf Basis eines Garantievertrags mit der Verwaltungsgesellschaft und agiert gleichzeitig mit dem Ziel der Garantiestellung als Gegenpartei in einem OTC Swap mit dem Fonds.

Auf Basis dieser Vereinbarungen wird sichergestellt, dass der Anteilwert des Fonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Ende eines jeden Monats nicht unter 80 % des am letzten Bewertungstag des Vormonats ermittelten Netto-Inventarwertes liegt.

Sollte dieser Referenzwert nicht erreicht werden, wird die BNP Paribas S.A. den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln auf Basis des OTC-Swaps und des Garantievertrags in das Fondsvermögen einzahlen. Der Referenzwert wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt für den letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Kalendermonats. Der Referenzwert entspricht 80 % des Netto-Inventarwertes am letzten Bewertungstag des jeweiligen Vormonats. Sobald mit dem Ende eines Monats für den Folgemonat ein neuer Referenzwert ermittelt wurde, verliert der vorherige Referenzwert seine Gültigkeit.

Die Wertsicherung dient ausschließlich einer kurzfristigen Absicherung eines Mindest-Netto-Inventarwertes. Langfristig ergibt sich hieraus keine wirksame Absicherung des Netto-Inventarwertes.

Sofern steuerliche Änderungen die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen, erläßt sich die Wertsicherung um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht. Die genaue Höhe des jeweiligen Referenzwertes können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erfragt werden und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht.

Die dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag von uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, garantierten Leistungen bleiben von den o. g. Einschränkungen unberührt.

Mit diesem Fonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Der Teifonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation – Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („EU-Transparenzverordnung“)). Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teifonds werden in Wertpapiere investiert, die ESG-Kriterien erfüllen. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung einzustufen.

Die Angaben zu den Nachhaltigkeitszielen des Fonds können Sie dem Verkaufsprospekt und der „Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung“ der Generali Investments entnehmen. Sie finden beide Dokumente auch auf unserer Internetseite (www.generali.de/fondsauswahl).

Fondsübersicht mit den Anlageschwerpunkten und der Wertentwicklung der Fonds in den letzten Jahren

Um Ihnen einen Eindruck zu geben, mit welchen Chancen und Risiken die Entwicklung des Fondsguthabens Ihrer Versicherung verbunden ist, haben wir nachfolgend die Wertentwicklung der Fonds jeweils zum Jahresende dargestellt. Dabei haben wir die letzten zehn Jahre bzw. die – grundsätzlich vollen – Jahre seit Auflage des Fonds berücksichtigt. Fonds ohne Angaben zur Wertentwicklung wurden erst vor einiger Zeit aufgelegt. Deshalb können wir hierzu noch keine Angaben zur Wertentwicklung eines vollständigen Kalenderjahres machen.

Die Wertentwicklung für die einzelnen Jahre wurde nach der Methode des Bundesverbandes Deutscher Investment-Gesellschaften e. V. (BVI-Methode) errechnet. Sie beruht auf der Annahme eines einmalig angelegten Betrags ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags. Ertragsausschüttungen werden zum Anteilwert am Ausschüttungstag wiederangelegt. Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft. Selbstverständlich besteht das Risiko, dass zukünftig auch höhere Verluste entstehen können – aber auch die Chance auf bessere Ergebnisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich Wertverluste, aber auch Gewinne am Ende des Ansparganges absolut betrachtet stärker auswirken als zu Beginn, da sie das gesamte angesparte Fondsguthaben beeinflussen.

Alle wichtigen Fondsdaten und die aktuelle Wertentwicklung der für Ihren Vertrag gewählten Investmentfonds haben wir auf unserer Homepage www.general.de für Sie zusammengestellt.

Fonds / Fondskürzel	Anlageschwerpunkt	Wertentwicklung in Prozent für das Jahr									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie DX ⁴⁾	YB	Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantiezusage des Versicherungsprodukts								- 11,5	+ 8,2
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie EX ⁵⁾	YE	Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantiezusage des Versicherungsprodukts									
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie FX ⁶⁾	YO	Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantiezusage des Versicherungsprodukts									
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie GX ⁷⁾	YD	Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantiezusage des Versicherungsprodukts									+ 8,8

4) nur zulässig für die renditeorientierte Einkommensphase bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25; VEP25, BRVA25

5) nur zulässig für Versicherungen nach Tarif 8RG, BDH25, BRG80, BRG60, BRGU80, BRGU60

6) nur zulässig für Versicherungen nach Tarif BRGC80, BRGC60, BRGUC80, BRGUC60

7) nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif BRGK80, BRGK60, BRGKU80 und BRGKU60

Generali Deutschland Gruppe – Informationen für unsere Kunden über Maßnahmen zum Umgang mit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Generali Deutschland Lebensversicherung (GEDL) ist Teil eines der größten europäischen Versicherungskonzerne. Sie handelt im besten Interesse ihrer Kunden, wenn sie ihre Produkte verkauft und verwaltet. Mögliche Interessenkonflikte vermeidet sie soweit wie möglich schon im Vorfeld. Daher erwarten wir von unseren Mitarbeitern und Vertriebspartnern jederzeit Sorgfalt, Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln. Das Kundeninteresse beachten wir in ganz besonderem Maße. Unser Handeln muss im Einklang mit dem Code of Conduct stehen, den Verhaltensrichtlinien der internationalen Generali Gruppe.

Von Mitarbeitern der GEDL erwarten wir, dass sie sich an diese Grundsätze halten. Das Gleiche gilt für Dritte wie beispielsweise Vertriebspartner, die in unserem Namen handeln. Der Code of Conduct legt konkrete Verhaltensregeln für die Betroffenen fest, wie zum Beispiel:

- Was tun wir, um Bestechung zu verhindern?
- Wie schützen wir Vermögenswerte und geschäftliche Informationen?
- Wie schützen wir die Beziehung zu unseren Kunden?

Damit Interessenkonflikte gar nicht erst entstehen, haben wir intern Vorkehrungen getroffen. So erkennen wir schon im Vorfeld, wenn etwas nicht unseren Richtlinien entspricht.

Dennoch können wir nicht vollständig ausschließen, dass es zu einem Interessenkonflikt kommen kann. Diese Einzelfälle bearbeiten wir stets unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen. Insbesondere die hier aufgeführten Sachverhalte unterliegen dem Code of Conduct:

- Vermittlung von Produkten aus Umsatzinteresse der GEDL bzw. Provisionsinteresse der Vermittler
- Erhalt oder Verteilung von Zuwendungen. Beispiel: Annahme bzw. Auszahlung von Folgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen von Dritten bzw. an Dritte
- Erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern und Vermittlern
- Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler
- Beziehungen unseres Hauses zu Beteiligten am Finanzmarkt und Nutzung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind

- persönliche Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten

Die GEDL setzt alles daran, Konflikte im Zusammenhang mit derartigen Sachverhalten von vornherein auszuschließen.

Die Integrität und Kundenorientierung der GEDL zeigt sich im professionellen Umgang mit Interessenkonflikten. In der Generali Deutschland Gruppe gibt es eine unabhängige Compliance-Stelle, für die die Geschäftsleitung direkt verantwortlich ist. Sie identifiziert mögliche Interessenskonflikte und berät die Geschäftsleitung, damit der Code of Conduct in allen Geschäftsbereichen eingehalten wird.

Im Einzelnen hat die GEDL folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen:

- Sie arbeitet mit Verfahren und Kontrollprozessen, die geeignet sind, beim Vertrieb von Versicherungsprodukten die Kundeninteressen zu wahren. Als Grundlage dient der Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Bevor sie neue Produkte einführt, durchlaufen diese einen komplexen Produktprüfungsprozess. Auch die vertriebliche Einführung ist entsprechend geregelt.
- Sie befolgt genaue Vorgaben über die Annahme oder Abgabe von Zuwendungen und wie diese offengelegt werden.
- Sie berücksichtigt alle Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen.
- Private Geschäfte der Mitarbeiter unterliegen besonderen Regeln, die auch überwacht werden.
- Die Mitarbeiter werden intensiv geschult, damit sie die Regelwerke kennen und anwenden.
- Sie hat ein angemessenes Vergütungssystem eingerichtet. Es stellt unter anderem sicher, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden, wenn z. B. Vermittler eine Vergütung erhalten.



Umgang mit und Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bei der Vermittlung und Beratung von Versicherungsanlageprodukten

Der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsvermittlung von Versicherungsanlageprodukten bei der DVAG und den jeweiligen Vermögensberatern betrifft verschiedene Ebenen: die Zusammenarbeit mit unserem Produktpartner Generali Deutschland Lebensversicherung AG und die Versicherungsvermittlung dieser Produkte durch unsere Vermögensberater selbst.

Die Zusammenarbeit mit unserem Produktpartner

Generali Deutschland Lebensversicherung AG

Unser Produktpartner Generali Deutschland Lebensversicherung AG wählt hinsichtlich seiner eigenen Kooperationen/Investments Unternehmen aus, die Verbesserungen hinsichtlich ihres ESG-bezogenen Verhaltens und ihrer Best Practices zeigen.

Unser Produktpartner Generali Deutschland Lebensversicherung AG befindet sich z.B. in einem stetigen Austausch mit dem Management dieser Unternehmen, um hinsichtlich ESG-relevanter Themen mit ihnen zu diskutieren, sie herauszufordern und zu beeinflussen.

Des Weiteren müssen Produktgeber für Investmentfonds zumindest Unterzeichner der Prinzipien des Nachhaltigen Investierens der Vereinten Nationen sein (UN PRI). Auch gilt für die vermittelten Versicherungsanlageprodukte, dass ESG-Kriterien und Aspekte für nachhaltiges Investieren in die Investmentanalysen einfließen und bei Anlageentscheidungen der Produktgeber Berücksichtigung finden.

Das Vorgehen in der Versicherungsvermittlung und -beratung selbst

In der Versicherungsvermittlung und -beratung von Versicherungsanlageprodukten stehen unseren Kunden auch solche mit Nachhaltigkeitsfokus zur Verfügung. Hierbei wird das Bedürfnis unserer Kunden berücksichtigt, auch Produkte erwerben zu können, die bestimmte Umwelt- und/oder soziale und/oder gesellschaftliche Aspekte erfüllen.

Auch wird seit August 2022 – wie durch den Gesetzgeber vorgesehen – bei jeder Versicherungsvermittlung und -beratung von Versicherungsanlageprodukten die Nachhaltigkeitspräferenz der Kunden abgefragt.

Diese Versicherungsanlageprodukte können im Rahmen der Versicherungsberatung geeignet sein, abhängig von den Anlagezielen, den Anlageerfahrungen oder der Risikotoleranz der Kunden. In der Versicherungsberatung außerhalb von Versicherungsanlageprodukten in der Beratung zu sonstigen Versicherungen ist die Erörterung von Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden nicht verpflichtend.

Rendite-Auswirkungen

Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl positive als auch negative Einflüsse auf die künftige Wertentwicklung haben. Wichtig ist daher, dass den Risiken Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Einzelheiten der Produkte sind auf der folgenden Webseite abrufbar:
www.dvag.de/dvag/das-unternehmen/produktpartner.html

Datenschutzhinweise (Stand: 01.10.2022)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Generali Deutschland Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Generali Deutschland Lebensversicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: 089 5121-0
E-Mail: service@generali.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter: konzerndatenschutz.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.generali.de/datenschutz abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unseren Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Polierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, geschieht dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungs-erklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufes auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,
- zur Anonymisierung von Daten, z. B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zur passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichts- und geldwäscherechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO informieren wir Sie mittels personalisierter E-Mails sowie ggf. telefonisch über Produkte und Services und befragen Sie auf gleichem Wege zu Ihrer Kundenzufriedenheit. In diesem Zusammenhang analysieren wir Ihr Nutzungsverhalten im Hinblick auf erhaltene E-Mails. Das bedeutet: wir verwenden E-Mails, die sog. Zählpixel enthalten. Dadurch können wir feststellen, ob Sie unsere Mail geöffnet sowie ggfs. genutzt haben. Z. B. können wir nachvollziehen, welche Elemente innerhalb der E-Mail, d. h. Logos, Buttons, Links etc., Sie angeklickt haben und wie lange Sie in bestimmten Bereichen der E-Mail verweilten. Diese Informationen werten wir aus, um sie anschließend für zukünftige E-Mails zu berücksichtigen, d. h., um für Sie nicht interessante Informationen herausfiltern und Ihnen auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse abgestimmte Benachrichtigungen zukommen lassen zu können.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungsdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern

- Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München
- General Reinsurance AG, Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, Königinstraße 107, 80802 München
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München
- Neue Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Zollikerstrasse 226, 8008 Zürich, Schweiz

erhalten.

Vermittler/Vermögensberater:

Soweit sich im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens die Notwendigkeit zur Einbeziehung eines Vermittlers/Vermögensberaters ergibt, verarbeitet Ihr Vermittler/Vermögensberater die zum Abschluss und

zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Gleiches gilt, wenn Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler/Vermögensberater betreut werden. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler/Vermögensberater, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns, in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maileingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Geldwäschegesetz oder Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali-Gruppe, sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali-Gruppe übertragen.

In unserer Dienstleisterliste bei den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die wir Ihnen vor Antragstellung in Textform mitgeteilt haben, sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter www.generali.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht in den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.generali.de/datenschutz entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in der Regel in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Postfach 1349
91504 Ansbach

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalls ggf. zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, dann tun wir dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit auf unserer Website unter www.generali.de/datenschutz.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des

GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unabbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,

Betroffene Personen:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

Weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,

Geschädigte:

Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben können, wie z. B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,

Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen

oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,

Datenerhebung:
das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,

Automatisierte Verarbeitung:
Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Automatisierte Entscheidung:
eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,

Stammdaten:
die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,

Dienstleister:
andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragsverarbeiter:
eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,

Vermittler:
selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Schutzwürdige Interessen:
Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. ²Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. ³Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 2 Zwecke der Verarbeitung

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. ²Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. ²Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.

(2) ¹Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. ²Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. ³Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.

(3) ¹Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. ²Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

(4) ¹Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. ²Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) ¹Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten.
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität).
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Fähigkeit, Belastbarkeit).
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität).
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit).
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

(2) ¹Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. ²Es beinhaltet insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Art. 5 Einwilligung

(1) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. ²Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.

(2) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. ²Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) ¹Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. ²Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(4) ¹Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerufen werden. ²Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. ³Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.

(5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.

(6) ¹Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. ²Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. ³Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.

(7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. ²Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.

(3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.

(5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z. B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z. B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.

(6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person

(1) ¹Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. ²Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichten nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.

(2) ¹Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. ²Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. ³Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.

(3) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht,
- h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und
- j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen

(1) ¹Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. ³Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.

(2) ¹Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. ²Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.

(3) ¹Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdata, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdata des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde,
- i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und
- k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. ³Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) ¹Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. ²Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ³Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.

(5) ¹Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:

- sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder
- das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde.

²Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z. B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). ²Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z. B. Berechtigungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.

(2) ¹Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. ²Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) ¹Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. ²Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.

Art. 10 Statistik, Tarifkalkulation und Prämienberechnung

(1) ¹Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. ²Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z. B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.

(2) ¹Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. ²Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.

(3) ¹Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. ²Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Für Kraftfahrt- und Sachversicherungsstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehbaren Sachangaben wie z. B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.

(4) ¹Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. ²Das gilt z. B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. ³Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze. ⁴Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:

- die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister,
- die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2,

- die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und
- Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten.

⁵Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechtigte Interessen der betroffenen Personen entgegen. ⁶Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. ⁷Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.

(5) ¹Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. ²Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z. B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.

(6) ¹Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. ²Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. ³Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.

(7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.

(2) ¹Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. ²Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.

(3) ¹Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z. B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehrn der betroffenen Person stattgegeben wird. ²Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

(4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

(5) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. ²Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.

(6) ¹Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. ²Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. ³Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. ⁴Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. ⁵Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. ⁶Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. ⁷Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.

(7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.

(8) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. ²In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)

(1) ¹Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. ²Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.

(2) ¹Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. ²In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). ³Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) ¹Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. ²Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. ³Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. ⁴Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. ⁵Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. ⁶Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. ⁷Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschwernis“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. ⁸Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.

(4) ¹Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten. ²Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung die betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen. ³Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregelungen unterbleiben.

(5) ¹Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. ²Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. ³Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. ⁴Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten

Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) ¹Soweit zur weiteren Sachverhaltaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. ²So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte. ³Der Datenaustausch wird dokumentiert. ⁴Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert. ⁵Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) ¹Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. ²Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. ³Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) ¹Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden. ²Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist. ³Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.

(2) ¹Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen. ²Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.

(3) ¹Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragschluss. ²Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist. ³Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

(5) ¹Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich.

²Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. ³Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) ¹Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder

leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

³In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. ⁴Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. ⁵Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) ¹Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. ²Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. ³Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder –verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) ¹Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
- b) zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.

²Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
- b) Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
- c) Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
- d) Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) ¹Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden. ²Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet. ³Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt. ⁴Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

(1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.

(2) ¹Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. ²Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. ³Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 19 Marktumfragen

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.

(2) ¹Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. ²Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln. ³Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), erfolgen.

(3) ¹Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert. ²Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist. ²Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.

(2) ¹Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer

personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. ²Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist. ³Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. ⁴Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. ⁵In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) ¹Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt. ²Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor. ²Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG DURCH AUFRAGSVERARBEITER, DIENSTLEISTER UND GEMEINSAM VERANTWORTLICHE

Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

(1) ¹Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangsbriefen, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. ²Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. ³Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate. ⁴Die Ergebnisse werden dokumentiert.

(2) ¹Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens. ²Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z. B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung

(1) ¹Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. ²Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalls beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung

beinhalten, eingeschaltet werden, z. B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.

(2) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. ²Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.

(3) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. ²Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. ³Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen.

(5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.

(6) ¹Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. ²Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. ³Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(7) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.

(9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenbefüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.

(10) ¹Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. ²Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.

(2) ¹Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt. ²Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.

(4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.

(2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftsersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bittet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.

(3) ¹Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt. ²Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann. ³Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält. ⁴Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.

(4) ¹Es wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person die Auskunft erhält. ²Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.

(5) ¹Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. ²Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. ³Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. ⁴Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.

(6) ¹Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. ²Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.

(7) ¹Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. ²Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. ³Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).

(8) ¹In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. ²Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. ³Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.

(9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.

Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) ¹Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. ²Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichern den Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.

(3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

(4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.

(5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Art. 24 Anspruch auf Berichtigung

Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:

- a) solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,
- b) wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,
- c) wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
- d) wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:

- a) mit Einwilligung der betroffenen Personen,
 - b) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
 - c) zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
 - d) aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.
- (3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 24b Löschung

(1) ¹Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. ²Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.

(2) ¹Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens

einmal jährlich. ²Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.

(3) ¹Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:

- a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,
- b) für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,
- c) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder
- d) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

²Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. ³In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.

Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) ¹Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. ²Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss. ³Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.

(2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

(3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.

Art. 24d Frist

¹Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach. ²Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. EINHALTUNG UND KONTROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) ¹Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet. ²Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. ³Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) ¹Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher

Sprache formuliert.² Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis).² Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich.³ Überdies ist das Verarbeitungsverzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:

- a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.
 - b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder
 - c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z. B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).
- (2) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert.² Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) ¹Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz.² Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln.³ Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) ¹Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen.² Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.

(5) ¹Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftsersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden.² Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt.³ Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertraulich zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.

(7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

(8) ¹Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen.² Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen

Aufsichtsbehörde vertraulich beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) ¹Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben.² Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.³ Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.⁴ Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) ¹Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden.² Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z. B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.² Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.

(2) ¹Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen.² Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

(3) ¹Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat.² Dies erfolgt unverzüglich.³ Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden.⁴ Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(4) ¹Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht.² Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.

(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:

- a) den Namen und die Kontaktdata des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.

(7) ¹Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. ²Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen. ³Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitritt

(1) ¹Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. ²Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

(3) ¹Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam. ²Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV. ³Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der DatenschutzGrundverordnung insgesamt evaluiert.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.

Übersicht der Dienstleister der Generali Deutschland Lebensversicherung AG gemäß Art. 21 und 22 der Verhaltensregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Liste der Dienstleister gibt Ihnen einen Einblick, mit welchen Dienstleistern wir zusammenarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden selbstverständlich nur im Einzelfall und bei Bedarf unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an einzelne Dienstleister übermittelt. Dienstleister, die nur einmalig für uns tätig werden oder bei denen die Datenverarbeitung nicht Hauptgegenstand des Vertrages ist, werden in Kategorien genannt.

Dienstleister, die für uns im Einzelfall Ihre Gesundheitsdaten und weitere gesetzlich geschützte Daten verarbeiten, sind in einer separaten Übersicht benannt.

Dienstleister, die im Wege der **Auftragsverarbeitung** für uns tätig sind:

Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH	Dienstleistungen, z. B. Antragserfassung, Provisionsverteilung, Abrechnung für die Deutsche Vermögensberatung, IT-Betreuung
Deutsche Bausparkasse Badenia AG	<ul style="list-style-type: none"> - Immobilienkredite - Sicherungsvermögen - Darlehensgeschäft
European Bank for Fund Services GmbH	Depotführung
GDV Dienstleistungs-GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten sowie - unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Unfallmelddienstes
Generali Deutschland AG	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungsbearbeitung im Schadenfall - Schadenmanagement - Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen
Generali Deutschland Services GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Abwicklung Zahlungsverkehr - Druck, Versand und Logistik einschließlich Scannen der Eingangspost - Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern - Unterstützung beim Kundenservice
Generali Operations Service Platform S.r.l., Zweigniederlassung Deutschland Diverse IT-Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> - Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u. a. - Bereitstellung von Hard- und Software - Betrieb eines Rechenzentrums - Netzwerk-Betrieb - Telekommunikation - Beratung und Unterstützung
VVS Vertriebsservice für Vermögensberatung GmbH	Vertriebsunterstützung und Verkaufsförderung
Adressermittler	Berichtigung Adressbestände
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern
IT- und Telekommunikationsunternehmen, IT-Berater	<ul style="list-style-type: none"> - IT- und Telekommunikations-Leistungen - Beratung
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	<ul style="list-style-type: none"> - Serienbrief-Erstellung - Druck und Versand
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Kundenzufriedenheitsbefragungen - Markt- und Meinungsforschung - Marketingaktivitäten
Übersetzer	Übersetzungen
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften bei Antragstellung und bei der Leistungsbearbeitung

Dienstleister, die für uns Datenverarbeitung ohne **Auftragsverarbeitung** erbringen:

Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Beratungsunternehmen	Unternehmensberatung
Generali Deutschland AG	<p>Erbringung von Leistungen, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzernrevision - Recht und Datenschutzbeauftragter - Kundenmanagement und -marketing - Fachliche Systementwicklung - Controlling - Rechnungswesen
Ärzte, Psychologen, Psychiater, Rückversicherer und allgemeine Gutachter/Sachverständige	<ul style="list-style-type: none"> - (Sachverständigen-)Gutachten bei Antragsstellung, im Leistungsfall - Medizinische Untersuchungen
Inkasso-Unternehmen	Forderungseinzug
Rechtsanwälte	Anwaltliche Leistungen
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen, Krankenhäuser, Mobilitätsdienstleister	Assistance-Leistungen
Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung
Europ Assistance Services GmbH	Vermittlung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit Pflegefällen

Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Konzerngesellschaften, die in gemeinsamen Datenbanken Ihre Stammdaten (z. B. Name und Anschrift) verarbeiten und die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen (Art. 9 der Verhaltensregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten):

- AdvoCard Rechtsschutzversicherung AG
- Deutsche Bausparkasse Badenia AG
- ENVIVAS Krankenversicherung AG
- Europ Assistance Service GmbH
- Generali Deutschland AG
- Generali Deutschland Gesellschaft für bAV mbH
- Generali Deutschland Krankenversicherung AG
- Generali Deutschland Pensor Pensionsfonds AG
- Generali Deutschland Services GmbH
- Generali Deutschland Unterstützungskasse e. V.
- Generali Deutschland Versicherung AG
- Generali Pensionsfonds AG
- Generali Pensions- und SicherungsManagement GmbH
- Generali Treuhand e. V.

Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Liste der Dienstleister

Die Generali Deutschland Lebensversicherung AG arbeitet unter Verwendung von Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten derzeit mit den folgenden Stellen (Unternehmen/Personen) zusammen:

Unternehmen/Dienstleister	Übertragene Aufgaben
ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH	Dienstleistungen, z. B. Antragserfassung , Provisionsverteilung, Abrechnung für die Deutsche Vermögensberatung, IT-Betreuung
Deutsche Bausparkasse Badenia AG	<ul style="list-style-type: none"> - Immobilienkredite - Sicherungsvermögen - Darlehensgeschäft
Europ Assistance Services GmbH	Vermittlung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit Pflegefällen
GDV Dienstleistungs-GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten - unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Unfallmelddienstes
Generali Deutschland AG	<ul style="list-style-type: none"> - Erbringung von Leistungen, u. a. - Konzernrevision - Recht und Datenschutzbeauftragter - Kundenmanagement & -marketing - Fachliche Systementwicklung - Controlling - Rechnungswesen - Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, hier v. a. Beratung und Unterstützung
Generali Deutschland Gesellschaft für bAV mbH	Betriebliche Altersversorgung, z. B. versicherungsmathematische Gutachten zu Pensionszusagen, Ausarbeitung Versorgungsordnungen
Generali Operations Service Platform S.r.l., Zweigniederlassung Deutschland Diverse IT-Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> - Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u. a. - Bereitstellung von Hard- und Software - Betrieb eines Rechenzentrums - Netzwerk-Betrieb - Telekommunikation - Beratung und Unterstützung
Generali Deutschland Krankenversicherung AG	Leistungsbearbeitung bei Krankentagegeld
Generali Deutschland Services GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Abwicklung Zahlungsverkehr - Druck, Versand und Logistik einschließlich Scannen der Eingangspost - Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern - Unterstützung beim Kundenservice
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	Führen von Branchenstatistiken
VVS Vertriebsservice für Vermögensberatung GmbH	Vertriebsunterstützung und Verkaufsförderung
Nicht zum Konzern gehörende Versicherungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Konsortialgeschäft federführend und nicht-federführend - im Rahmen des Übertragungsabkommens bAV - im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Darüber hinaus arbeitet die Generali Deutschland Lebensversicherung AG mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

Stellen	Tätigkeiten
Adressermittler	Berichtigung Adressbestände
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern
Ärzte, Psychologen, Psychiater, Rückversicherer und allgemeine Gutachter/Sachverständige	<ul style="list-style-type: none"> – (Sachverständigen-)Gutachten bei Antragstellung, im Leistungsfall – medizinische Untersuchungen
Behörden, z. B. Gericht, Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> – Verfahren im Rahmen des Versorgungsausgleichs – Abführung von Kapitalertragsteuer – Bearbeitung von Rentenbezugsmittelungen
Beratungsunternehmen	Unternehmensberatung
IT- und Telekommunikations-Unternehmen, IT-Berater	<ul style="list-style-type: none"> – IT- und Telekommunikationsdienstleistungen – Beratung
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	<ul style="list-style-type: none"> – Serienbrief-Erstellung – Druck und Versand
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> – Kundenzufriedenheitsbefragungen – Markt- und Meinungsforschung – Marketingaktivitäten
Rechtsanwälte	Anwaltliche Leistungen
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen, Krankenhäuser, Mobilitätsdienstleister	Assistance-Leistungen
Übersetzer	Übersetzungen
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften bei Antragstellung und bei der Leistungsbearbeitung
Wirtschaftsprüfer	Buchführung